Deflation als Rechtsproblem

mit Wirkung auf laufende langfristige Verträge

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Rolf Weinberg-Kaufmann

aus Düsseldorf

1934

Druckerei Jacob & Alfred Mayer, Frankfurt am Main

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Fakultät hat diese Arbeit am 3. VIII. 1934 auf Antrag von Prof. Dr. Guhl als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 4

Einleitung

§ 1. Der Deflationstatbestand 6
§ 2. Ein rechtshistorischer Beitrag 8
§ 3. Die Deflation als Rechtsproblem
1. Deflationstatbestand in der Rechtssphäre . . 11
2. Stichwort für die Deflationswirkung: clausula rebus sic stantibus 12

I. Teil

Normalrecht.

A. Die Rechtsschöpfung zum Allgemeintatbestand der sog. veränderten Verhältnisse.

§ 4. Überblick über die Rechtsentwicklung
1. Rechtslehre 13
2. Rechtsprechung 16
§ 5. Internationale Rechtsvergleichung zur Clausula-Lehre 20

B. Das Recht zum Deflationstatbestand

§ 6. Uebersicht über die bisherige Behandlung des Problems
1. Vertragskorrektive Notgesetzgebung 26
2. Gerichtspraxis 28
3. Schrifttum 30
§ 7. Die Lehre von der Vertragsgeisttreue
1. Begründung der Lehre 39
2. Anwendungsbereich und Formeln . . 46
3. Sicherungsmaßnahmen gegen Prozeßmißbrauch 51

II. Teil

Sonderrecht.

§ 8. Das bisherige Deflationskrisenrecht zur Frage der Kapitalabwertung und Zinssenkung
1. Grundzüge der Notgesetzgebung 53
2. Stellungnahme 55
§ 9. Die Kapitalabwertung und Zinssenkung
1. Schrifttum 59
2. Zinszwangskonversion 61
3. Kapitalabwertung 62

Anhang

Zusammenfassung: 67
Literaturnachweis 68

Vorwort.

Rechtlich bedeutet Deflation ein zwischen Leistung und Gegenleistung ohne Verschulden der Kontrahenten entstandenes Mißverhältnis in der Richtung, daß auf der Seite des Schuldners die vertragliche Verpflichtung außer Verhältnis zur Leistung des Gläubigers steht und also gerade zum Unterschied von einer Inflation, bei der nämlich der Gläubiger betroffen ist, hier der Schuldner wesentliche Verluste erleidet. Die Frage, wie die Rechtsordnung für diesen Tatbestand einen gerechten und billigen Ausgleich ermöglicht, stellt sich als das Rechtsproblem der Deflation dar. Die tatsächliche Gegebenheit dieses Problems, das mit fortschreitender Krise auf immer weiteren Kreisen besorgniserregend lastete und sich allmählich schon zu einer Gefahr für den Bestand der Rechtsordnung auszuwachsen drohte, konnte auf die Dauer auch der Gesetzgeber nicht mehr länger durch bewußtes Stillschweigen übergehen und er sah sich schließlich veranlaßt, mit dem Erlaß eines Notrechts einzugreifen. Doch niemals liess sich die Unvöllkommenheit dieser gesetzlichen Massnahmen in Zweifel ziehen und so ist man sich durchaus einig in der Ansicht, daß die Lösung des Problems durch den Gesetzgeber im Versuch stecken geblieben ist. Folglich bleibt hier zunächst nur festzustellen, daß das Problem weiterhin seiner Lösung harrt und trotz der heute vorherrschenden Meinung von der Ueberschreitung des Tiefpunktes der Krise sich seine Aktualität bis in die Gegenwart erhalten hat.

Die Kardinalfragen des Problems entfesselten, gestützt auf das überreiche Kriegs-, Nachkriegs- und Inflationsschrifttum, einen lebhaften Streit, der nunmehr schon die Rechtsprechung zu beschäftigen hatte und, von der Tagespresse aufgegriffen, auch vor die breite Öffentlichkeit getragen wurde. Das Ergebnis kann indessen nicht befriedigen. Die bisher erschienene Literatur ist unter dem Gesichtspunkt einer mangelnden Systematik in der Gesamtdarstellung, mit Ausnahme einer allerdings nur in skizzenhafter Kürze erschienenen Schrift von Hamburger an der Aufgabe im wesentlichen gescheitert. Völlig ausnahmslos hat das gesamte Schrifttum Grundfragen wie die Zinskonversion und Kapitalabwertung überhaupt unter den Tisch fallen lassen, bestenfalls mit allzu kurzen Redewendungen abgetan.

Bei diesem Stand der Dinge erscheint die vorliegende Abhandlung, gerechtfertigt durch die angedeuteten Schwächen und Lücken vorangegangener Bearbeitung. Die Betrachtung beschränkt sich auf die private Verschuldung, das „Krisenprivatrecht", und

scheidet mithin aus dem weiten Deflationsgebiet die internationale und nationale öffentliche Verschuldung aus. Der so abgegrenzte Rechtsstoff wird wieder in zwei Hauptteilen nach den Gesichtspunkten „Normalrecht und Sonderrecht", „Normrecht und Notrecht" nach Hellpach-Hedemann'scher Formulierung, behandelt. Das Normalrecht stellt das sogenannte richterliche Eingriffsrecht mit seinem weiten Aktionsradius auf die einzelnen Vertragstypen in den Vordergrund. Dem Sonderrechtstitel ist dann im zweiten Teil das Notgesetzgebungsfeld mit den ungemein heiklen und komplizierten Fragen der Zinssenkung und Kapitalabwertung eingeräumt.

Leitmotiv der Abhandlung ist Ueberwindung einseitig theoretischer Betrachtungsweise, um die Lösung des Problems vor allem durch realisierbare, den Erfordernissen des täglichen praktischen Lebens angepaßte Vorschläge im Streben nach einem lebensnahen Recht zu fördern, wie es am 6. Februar 1934 Reichsjustizminister Dr. Gürtner in einem Erlaß an die Landesjustizverwaltungen in die Worte gekleidet hat: „Das Ziel bleibt das alte: Dem deutschen Volk ein deutsches Recht und eine volksnahe Rechtsprechung!" Dieser Versuch bedingte erhebliche Vorarbeiten auf volkswirtschaftlichem Gebiet. Im Anbruch einer neuen deutschen Zeitgeschichte ist die vorgelegte Schrift durchaus vom Geist des neuen Rechts beherrscht.

Einleitung.

§ 1

Der Deflationstatbestand

Für die nachfolgende rechtliche Bewertung interessiert zunächst nur der Tatbestand als Wirtschaftserscheinung. Das Schrifttum bezeichnet die Deflation überwiegend als den Gegensatz zur Inflation, worauf terminologisch schon die Wortbildung verweist. Die von Karger'sche, stark verbreitete Krisencharakterisierung sagt, daß die Deflationsnotlage der Inflationskrise „nicht unähnlich ist, die nur gewissermaßen das umgekehrte Vorzeichen besitzt". Diese bestechend klingende, schlagwortartige Formel hat vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus mit Einschränkungen viel sachliche Berechtigung, zumal nach sinngemäßer Auslegung die Bezeichnung vom „umgekehrten Vorzeichen" auch den grundlegenden Unterschied beider Krisenphänomene akzentuiert.

Hier wird zur Erklärung des Deflationstatbestandes auf die unleugbaren Tatsachen verwiesen, daß erstens Schwankungen beim Verlauf des Konjunkturzyklus im privatkapitalistischen Wirtschaftssystem sehr häufig sind und zweitens Angebot und Nachfrage das Wertverhältnis der Wirtschaftsgröße Geld zu Ware ausschlaggebend bestimmen. Dieses Wertverhältnis aber hat sich durch eine abnorm anormale Wirtschaftskonjunktur in außergewöhnlich „unproportionalem" Ausmaß verschoben. Verschiedene Gründe wie namentlich Abzug ausländischen Kreditkapitals, innere Kapitalflucht mangels Vertrauen und Kapitalverlust infolge von Fehlinvestierungen führten zu einschneidender Geldverknappung und als Folgeerscheinung zu einem erheblichen Rückgang der Nachfrage, während andrerseits das Angebot der Gütermenge keineswegs entsprechend gedrosselt, vielmehr durch die Ueberrationalisierung der Produktion und andere Ursachen, wie Exportrückgang von annähernd RM 27 Mdn. 1929 auf etwa 9 Mdn. 1933, noch gesteigert wurde. Infolgedessen nahm die Spanne zwischen Angebot und Nachfrage bedenkliche Dimensionen an und brachte einerseits Geldmenge und auf der anderen Seite Gütermenge und Preise in ein latentes Mißverhältnis. Der Ausgleich konnte nur auf der Warenseite durch Preissenkung gefunden werden, da eine Vermehrung des Geldumlaufs nach den überaus trüben Erfahrungen der Inflation völlig außer Betracht bleiben mußte. Der Preisdruck aber wurde immer noch mehr verschärft, etwa weil Schuldner zur Deckung ihrer laufenden Produktionsunkosten und Kapitalverpflichtungen wie Zinszahlungen und Schuldentilgung aus dringendem Geldmittelbedarf ihre zwischenzeitlich mächtig angeschwollenen Warenlagerbestände um jeden Preis, sogar teilweise unter eigenen Gestehungskosten abstoßen mußten. Derartige wirtschaftliche Notgeschäfte begünstigten wieder einen Konkurrenz-

kampf mit ruinöser, oft selbstmörderischer Preisunterbieterei. Zu allem Ueberfluß kam dann noch ein unerwarteter Weltpreisfall der Rohstoffe und der Kampf auf dem Weltmarkt gegen die Länder mit entwerteten Valuten, so daß das Preisniveau heute erheblich unter dem früheren Stand liegt. Schließlich konnte die Entwicklung nicht mehr abgefangen werden und erfaßte in fortgeschrittenem Stadium fast alle Warengattungen, aus deren Vielzahl namentlich Grundstücke zufolge ihrer besonderen Bedeutung hervorzuheben sind. Mit diesem Preisrückgang sank automatisch auch entsprechend der Warenwert, da im Preise die Wertung der Güter zum Ausdruck kommt. Das Ergebnis war eine allgemeine Sachwertschrumpfung, die besonders kraß der Wertrückgang des Hausbesitzes von RM 100 Mdn. im Jahre 1913 auf RM 35 bis 40 Mdn. 1933 eindrucksvoll veranschaulicht. Aber zum Warenwert wieder im umgekehrten Verhältnis veränderte sich der Geldwert, weil er, im Sinne von Kaufkraft, um die Differenz zwischen normalem und gesunkenem Preis stieg. Daraufhin setzte mit geschwundenem Vertrauen zur Ware bei gleichzeitig gesteigertem Geldwert begreiflicherweise eine Flucht aus der Ware ins Geld ein, und das so noch vermehrt dem Wirtschaftskörper entzogene Kapital wurde aus Angst vor Warenverlusten in krampfhafter Zurückhaltung dem Wirtschaftsorganismus vorenthalten.

Da nun aber das Kapital in der Wirtschaft lebensnotwendig ist, mußte die übermäßige Zurückziehung von Kapital der Wirtschaft einen bedeutenden Niedergang bringen, und dementsprechend erlebten wir ja auch infolge des Umsatzrückgangs in allen Geschäftszweigen die Hausse in Betriebsstillegungen und Liquidationen, die Insolvenzenflut mit 47 908 Konkursen von 1929 bis 1933 und 29 104 gerichtlichen (ohne die außergerichtlichen und stillen) Vergleichen bei überschuldeten Unternehmen ohne Unterschied in der Art der Unternehmungsformen vom Großunternehmen bis zum Kleinladen und gleichgültig, ob Industrie, Handel, Gewerbe oder Urproduktion, die Riesenziffern der Wechselproteste, z. B. November 1933 mit 50 610 Wechseln und RM 6.99 Millionen Gesamtsumme, die Arbeitslosenmassen am Ende mit Millionenziffern. Wir erlebten weiter die Börsendepression mit Kursdurchschnittsrückgang beispielsweise bei Aktien um nahezu 70 Prozent, den Rentabilitätsschwund, der beim Hausbesitz mit einem Einnahmerückgang von vor dem Krieg über RM 2.5 Mdn. nach Bezahlung von Steuern und Zinsen auf heute RM 300 bis 500 Millionen drastisch erscheint, die Herabdrückung des Lebensstandards mit Lohnabbau auf das äußerste Lebensminimum, infolgedessen Herabsetzung der Lohnpfändungsgrenze von monatlich 195 auf 165 RM. Hinzu kommen die Stützungsaktionen des Staates in großem Stil für ganze Wirtschaftszweige, wie das Bankwesen, nennenswerte Subventionen für einzelne Mammutbetriebe, wie die Schiffahrtsgesellschaften, und überdies fristet der Großteil der Wirtschaft zur Vermeidung offizieller Bankerotterklärung sein Leben nur mit Stillhaltungen. Sprichwörtlich ist es schon, daß die Schuldner nur vom Stillhalten ihrer Gläubiger leben. Was aber heute auf dem Trümmerfeld noch als wirtschaftlich gesund anzusprechen ist, macht nur einen Bruchteil der Gesamtwirtschaft aus! Das ist der Deflationstatbestand.

§ 2

Ein rechtshistorischer Beitrag

Den zuvor gezeichneten Tatbestand finden wir, mutatis mutandis, doch bemerkenswert gleichgelagert, in der deutschen Geschichte des 17. Jahrhunderts wieder. Laien kann man zwar von der „noch nie da gewesenen", „nie erlebten" Deflationskrise sprechen hören, und auch die Fachkreise[1]) sind größtenteils mit ihren rechtsgeschichtlichen Forschungen auf diesem Spezialgebiet rückständig.[2]) Deshalb hat sich Arzet[3]) ein besonderes Verdienst erworben, indem er die Aufmerksamkeit auf einen Parallelfall, den Gothein schon Ende des 19. Jahrhunderts ins Gedächtnis zurückrief, gelenkt hat. Die Aufzeichnung an dieser Stelle folgt der Erkenntnis einer nicht zum Selbstzweck ausartenden Geschichtsforschung, daß aus der Geschichte wie im Leben die Erfahrungen der Vergangenheit zur lehrreichen Nutzanwendung für die Zukunft werden müssen.

In diesem Sinne treten wir in den historischen Teil der Abhandlung ein und versetzen uns sogleich in die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg. Damals folgte ähnlich wie auch heute zeitlich dem großen Krieg und einem gleichzeitigen Währungsverfall der sogenannten Kipper- und Wipperzeit eine Deflationskrisis, die mit beträchtlicher Einschränkung der Produktion und demzufolge Unfähigkeit zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen eine völlige Umschichtung der Eigentumsverhältnisse befürchten ließ. Die Schuldner, so in ihrer Lebensexistenz bedroht, verlangten deshalb staatlichen Zwangsvollstreckungsschutz gegen rigorose Gläubiger und überdies eine gesetzliche Schuldenregelung, da die Schuldverhältnisse sehr erheblich ihre Gleichwertigkeit zu schuldnerischen Ungunsten verloren hatten. Bei dem hartnäckigen, fast verzweifelten Widerstand der Gläubiger gegen diese Forderungen kam es zwischen den beiderseitigen Interessenvertretern zu einem erbitterten Kampf, dessen vor allem geistiges Niveau wie aber auch dessen Umfang an Streitschriften und öffentlichen Diskussionen jedem Vergleich mit den derzeitigen Auseinandersetzungen sicher standhält. Die bewährtesten Juristen der Zeit, unter denen namentlich der unstreitig bedeutendste Rechtsgelehrte des damaligen katholischen Deutschland, Kaspar Manz, ferner David Mevius, Benedict Carpzow, I. C. Assum, Pf. Zorer und Syndikus Bohs hervorragten, vertraten die Schuldnerbelange und leisteten anerkennenswerte Vorarbeit für Rechtsprechung und Gesetzgebung, die in konservativer und schwerfälliger Einstellung den Geschehnissen nicht selten nachhinken. Als sonderbar verdient es sogleich vermerkt zu werden, daß sich zur Verteidigung des Gläubigerstandpunktes trotz seiner gerichtlichen Anerkennung kein Jurist fand, vielmehr der Verwaltungsmann I. Pflaumer. In den da-

[1]) Vgl. z. B. Bernstein, Irrtum und Geschäftsgrundlage S. 121.

[2]) Schon im Talmud ist das Deflationsproblem aufgerollt; vgl. Babylonischer Talmud, Baba Qana, S. 97 b, 98 a, bei einer Wertveränderung um Trita, d. h. Drittel; s. Rappaport, Das Darlehen nach talmudischem Recht S. 102, 103.

[3]) Plutusbriefe 1933, S. 146 ff.

maligen Debatten wurde genau so wie heute als Kernproblem der Widerstreit der Vertragsstrenge mit der Billigkeit anerkannt. Demgemäß legten die Verfechter der Schuldnersache das Hauptgewicht ihrer Argumentation, abgesehen von einer übersichtlichen Zusammenstellung aller früheren Fälle von Zinsnachlaß und Schuldentilgung, von Solons Entschuldung der attischen Landwirtschaft[4]) bis auf Heinrichs IV. von Frankreich mit besonderem Hinweis auf das Verfahren Philipps II. in den Niederlanden[5]) vom Jahre 1587 auf den vertragsmodifizierenden Billigkeitsbegriff. Während die naturrechtlichen Ausführungen bei Manz[6]) und die Berufung Carpzows[7]) auf Luther nicht viel besagen, verlohnt es indes, die Betrachtungen von Mevius[8]) zum Gedanken der Billigkeit nachfolgend im Wortlaut zu bringen: „Das strikte Recht ist ein bloßer Schatten des Rechts: die Seele, vermöge deren das Recht lebt, blüht, wächst, sich verändert und umgestaltet, ist die Billigkeit. Billigkeit aber ist nichts anderes als Anerkennung der Tatbestände. An diesen muß man beständig das Recht messen; die Gerechtigkeit wird nicht unterdrückt, wo es sich nur um den leeren Schein handelt, den man nicht aufrecht erhalten kann. Wo Billigkeit und Staatsinteresse einander gleich sind, darf auch der Staat, um Störungen der Gesellschaft zu vermeiden, in alle Rechtsverhältnisse ändernd eingreifen. Dies habe er auch stets getan." Daß dieser Billigkeitsgrundsatz im beiderseitigen Interesse, also auch zugunsten des Gläubigers anzuwenden ist, stand für die Sachbearbeiter außer Zweifel und spricht für ihre Objektivität. Dementsprechend wurde auch der von Manz[9]) aufgestellte Satz, daß derjenige, der erst zur Krisenzeit seinen Kontrakt eingegangen ist, keine Begünstigung genießt, im Westfälischen Frieden und in der Reichskonstitution angenommen. In den Beschlüssen der Landtage, nicht hingegen im Streit der Rechtsgelehrten, spielte weiter die Erwägung eine wichtige Rolle, daß infolge des Preisrückganges, oft um mehr als die Hälfte, die Kapitalien in gleicher Höhe einen um so höheren Geldwert repräsentierten.[10]) Aber kein einziger Vertreter der Schuldner war gleich heute in der Lage, einen bestimmten Vorschlag zum Zins- und Kapitalnachlaß zu unterbreiten. Die Antwort der Gläubiger mit ihrem Bekenntnis zur uneingeschränkten Kontinuität der Volkswirtschaft und der Rechtsverhältnisse im Sinne unbedingter Vertragstreue blieb ohne nennenswerte Wirkungen gegenüber den überzeugenderen Schuldnerargumenten und so wurde dem Begehren der Schuldner zunächst mit provisorischen Maßnahmen durch Erlaß von zahllosen Moratorien, beispielsweise des Großen Kurfürsten (1643) und des Kaisers[11]) (1647), Rechnung getragen. Noch weitergehend

---

[4]) Vgl. Helfferich, Das Geld, 6. Aufl. 1923, S. 35; Eckstein, Geldschuld und Geldwert, S. 8 IV.
[5]) Edikt mitgeteilt im Anhang v. Manz, Patrocinium debitorum calamitosorum 1636.
[6]) s. Praeludium belli civilis, 1. Teil.
[7]) s. Asylum generale debitorum I c, II qu 10.
[8]) s. Dissensio levaminum inopiae 1653. S. 50 f.
[9]) Manz a. a. O. III, S. 8.
[10]) Sattler, Württembergische Geschichte V, S. 128.
[11]) Meier, Acta pacis westph. IV, S. 180.

wurde auf dem Westfälischen Frieden, jedoch durch die Verklausulierungen und Desavouierungen durch das Reichsgericht ohne praktische Bedeutung, im Artikel „de indaganda" die sogenannte Ruintheorie gesetzlich normiert und weiterhin der Kaiser beauftragt, zur endgültigen Regelung abschließende Urteile des Reichskammergerichts und Reichshofrats einzuholen.[12]) Das kammergerichtliche Gutachten, eine hinsichtlich Sicherheit und Deduktion, Klarheit und Präzision des Ausdrucks rühmliche Rechtsleistung, setzt sich für Billigkeit bei gleichzeitiger Wahrung strengen Rechts in der Weise ein, „daß die Billigkeit, die dem verarmten Schuldner etwa zuteil werden könne, immer dem positiven Rechte untergeordnet sein müsse". Allerdings lehnte das Gericht auch nur die geringste Kapitalherabsetzung mit der Begründung ab, daß dieses „Heilmittel gefährlicher sei als die Krankheit". Doch hinsichtlich der Zinsenerleichterung sei dem Schuldner jede mögliche Vergünstigung mit Ausnahme des Nachlasses zu gewähren. Ueber dieses Gutachten hinaus vollzog der Reichsschluß von 1654 die Liquidation bei der Unmöglichkeit einer bindenden Rechtsregelung durch Aufstellung wenigstens allgemeiner Richtlinien, deren wichtigste Bestimmungen wir nachfolgen lassen: Die Vorteile des Reichsschlusses genießt nur der bedürftige Schuldner; frühere Vergleiche schließen die Anwendung des neuen Verfahrens ebenso aus wie schon vollzogene Urteile und vollstreckte Exekutionen. Die Parteien sind von Gerichts wegen vor Prozeßeröffnung zum gütlichen Ausgleich zu veranlassen. Die Kapitalsummen wurden mit Erklärung ihrer Unkündbarkeit für die nächsten drei Jahre in vollem Umfang bestätigt. Reichsgesetzlich wurde der Zinsfuß auf 5 Prozent festgesetzt und sämtliche Zinsrückstände von 1618 bis 1650 auf ein Viertel erlassen. Diese Zinsregelung lief aber praktisch trotz der förmlichen Ablehnung eines Kapitalschnitts auf nichts anderes hinaus als auf eine indirekte Kapitalherabsetzung, da die jahrzehntelang aufgelaufenen Zinsen zu erheblichen Kapitalsummen angewachsen waren und ihre Streichung eine fundamentale Schuldenerleichterung bedeuten mußte. Doch schon unmittelbar nach dem Reichsschluß kam überall, bemerkenswerterweise selbst sogar den Gläubigern, die Einsicht von der Unzulänglichkeit dieser Zugeständnisse, und bevorzugt in der Praxis wurde nach den zur Verfügung stehenden Dokumenten allgemeinüblich ein Vergleichsverfahren mit Barablösung auf die sogenannte „Terz", d. h. Niederschlagung aller aufgelaufenen Zinsen samt Kapital gegen Barabfindung eines Drittels der ursprünglichen Schuldforderung. In klarer Erkenntnis der wirtschaftlichen Realität nahmen aber einzelne, besonders stark krisenbetroffene Territorien wie namentlich Württemberg[13]) ohne Umschweife eine gesetzliche Kapitalreduktion auf die Hälfte vor. Die Generalbereinigung der Schuldenwirtschaft durch die Abwertungsgesetzgebung war somit ohne Rechtsverwilderung erreicht und, geschichtlich erwiesen, durchaus zum Segen für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft.

---

[12]) Gutachten bei Londorp, Acta publica VII, S. 140 ff.
[13]) Sattler, a. a. O. V, S. 128.

§ 3

Die Deflation als Rechtsproblem

Jede nicht zum Scheinrecht degradierte Rechtsordnung fußt auf den das Volk beeinflussenden, maßgebend von der Wirtschaftsordnung bestimmten Lebensverhältnissen. Dieser dem Durchschnittsmenschen ziemlich verschleierte innere Zusammenhang zwischen Rechts- und Wirtschaftsleben ist eine Feststellung, die mit einem flüchtigen Hinweis auf die Inflation jeden Zweifel verstummen läßt, weiterhin mit aller Deutlichkeit Aufschluß über die Tatsache gibt, daß Wirtschaftskatastrophen auch im Rechtskreis ihren Niederschlag finden, und dann speziell den Entwicklungsgang der Deflation erklärt, die von einem ursprünglichen Wirtschaftsproblem zu einem Rechtsproblem wurde.

Das interessante Problem, das ausgesprochenes Gegenwartsrecht darstellt, besteht in der Frage, ob zur Anpassung der Rechtsverhältnisse an die Krisenfolgen eine sogenannte „freie Deflationsrechtsprechung" und ein „sondergesetzlich normiertes Deflationsrecht" in Analogie zur Inflationsrechtsprechung, doch in ihrer Umkehr entsprechend dem Deflationscharakter zu normieren sind, auf welcher Grundlage und in welchem Umfang.

1. Ersichtlich ist das eben gekennzeichnete Rechtsproblem vom Deflationstatbestand in seiner rechtlichen Tragweite und Auswirkung abhängig, von dem in seinen Hauptzügen die Folge handelt. Vergegenwärtigt man sich, daß Rechtsverhältnisse, insbesondere gegenseitige Verträge, auf dem Gedanken der Aequivalenz von Leistung und Gegenleistung grundsätzlich aufgebaut sind, so mußten die in der wirtschaftlichen Vorschau hervorgehobenen Merkmale der Krise zu Aenderungen der wirtschaftlichen Grundlagen des einzelnen Geschäftes führen. Betroffen wurden durchweg langfristige, auf Abwicklung in der Zukunft angelegte Verträge. Einige Fälle werden die Sachlage schlagartig beleuchten. Im Jahre 1930 ist beispielshalber ein fünfjähriger Lieferungsvertrag mit monatlicher Abnahmeverpflichtung fester Kontingente zu fest bestimmten Preisen abgeschlossen. Umsatz- und Preisrückgang verunmöglichen aber die Erfüllung des Vertrages. Ein anderer Fall wäre etwa ein Dienstvertrag aus dem Jahre 1929 mit einem Jahresgehalt von RM 12 000. Hier ist das Unternehmen zur Zahlung eines solchen Gehaltes nicht mehr in der Lage. Oder wir greifen einen 1929 auf 15 Jahre abgeschlossenen Mietvertrag über gewerbliche Räume heraus mit einer Jahresmiete von RM 150 000, die nach der Krise infolge Einnahmerückgangs aber nur mit maximal RM 100 000 tragbar ist. Ein Grundstückskaufvertrag aus dem Jahre 1929 mit einem damals angemessen gehaltenen Kaufpreise von RM 1.5 Millionen schließt die Fallsammlung. Hier ist nach Barzahlung von RM 300 000 der Kaufpreis durch eine Restkaufgeldhypothek von RM 1.2 Millionen sichergestellt, der Grundstückswert aber nach der Krise im Höchstfall nur noch mit RM 1 Mill. anzusetzen. In diesen typischen Deflationstatbeständen ist der Schuldner stets mit laufenden Zahlungen belastet, deren Kaufwert erheblich den Wert der empfangenen Leistung übersteigt und bei dem er in dem gesunkenen Wert seines Sachbesitzes nicht mehr über den entsprechen-

den Gegenwert verfügt. Der Tatbestand in eine mathematische Formel gebracht mit der Warengröße X und Y als Gewinngröße lautet demnach:

X bei Vertragschluß = X + Y bei Fälligkeit, wobei Y in der Regel einen hohen Prozentsatz von X ausmacht. Also ist die wirtschaftliche Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung im maßgeblichen Zeitpunkt der Erfüllung, ausgedrückt durch die Deflationsgleichung X = X plus Y, aufgehoben, somit die Geschäftsgrundlage weggefallen.

2. Hier setzt nun das Rechtsproblem ein, in dessen Mittelpunkt (allgemein gesprochen) der Clausula-Gedanke steht, mit andern Worten das Verhältnis von Vertragstreue zur Nichtzumutbarkeit der Vertragsleistung wegen veränderter Verhältnisse. Die Schuldneroffensive mit dem viel berufenen Schlagwort clausula rebus sic stantibus (cl. r. s. st.) weist also eindeutig auf den Streitstoff hin, dem in objektiver Betrachtungsweise die Untersuchung der vorliegenden Abhandlung in ihren Hauptteilen gilt. Die Diskussion des Problems geht von der gefühlsmäßig empfundenen Notwendigkeit aus, den durch die Deflation grundlegend veränderten Wirtschaftsverhältnissen auch juristisch Rechnung zu tragen, ohne in einfacher, allzu einfacher, man möchte schon sagen, gedankenloser Weise den Konkursen wie bislang als Totengräbern der Wirtschaft die „Aufräumungsarbeit" zu überlassen.[14]) Die Juristen haben, wenn auch nur allmählich und widerstrebend, so doch endlich das Warnungszeichen der Konkursstatistiken begriffen und sollten unverzüglich der Erkenntnis auch die Tat folgen lassen, schon um der Wiedergutmachung der Inflationssünden willen, da das deutsche Recht anläßlich der Inflation (offen gestanden) versagt hat.[15]) Karger[16]) bezeichnet es als ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit, mit der gleichfalls Wachsmann[17]) seine Forderung an die Gesetzgebung begründet, den zum festen Bestandteil unserer Rechtsauffassung gewordenen Aufwertungsgedanken der Inflationsliquidation für das umgekehrte Problem der Deflationsrechtslage nutzbar zu machen. Jedenfalls ist es nicht angängig und mit den elementarsten Anforderungen an Ehrenhaftigkeit und Anstand nicht vereinbar, daß die Gläubiger auf Kosten ihrer Schuldner formal juristisch gestützt auf den ihnen zur Seite stehenden Schein ihres „Rechtsanspruchs" eine Bereicherung, die n u r in der eingetretenen Abwertung ihren Grund hat, also ungerechtfertigt einstreichen, ganz zu schweigen von den Fällen, in denen Gläubiger niedersten Instinkts lediglich das Ziel verfolgen, unter verwerflichster Ausbeutung der unverschuldeten, oft nur zeitlich begrenzten Notlage sich wertvollsten Sachbesitz ihrer Schuldner für einen lächerlich geringen Preis anzueignen. Wir kommen mit Bente[18]) zu dem Schluß, daß Deflationsgewinne eine „Besitzberaubung unter dem Deckmantel eines formalen Rechtsanspruchs" darstellen, und bezichtigen den Staat samt seinen Richtern, solange beide keinen wirksamen Schutz gewähren, einer „konzessionierten Eigentumswegnahme".

[14]) Ebenso Kuschnitzky, Schuldenregelung und Privatrecht in Dtsch. Wirtschaftsztg. v. 9. 2. 1933, S. 126 ff.
[15]) Locher, Krisennotrecht S. 10.
[16]) DJZ 1932, S. 1116.
[17]) Bankarchiv 1933, S. 385.
[18]) Bente, Kapitalabwertung und Wirtschaftskrise, S. 9.

I. Teil
Normalrecht
A. Die Rechtschöpfung zum Allgemeinbestand der sogenannten veränderten Verhältnisse.
§ 4
Ueberblick über die Rechtsentwicklung

Neu ist das durch die Deflationskrise aktuell gewordene Problem der Einwirkung veränderter Wirtschaftsverhältnisse auf Vertragsleistungen keineswegs. Es hat vielmehr eine lange, von Kriegs- zur Inflationszeit führende Entwicklung mit reichhaltiger Literatur und Rechtsprechung durchgemacht. Bei Kodifikation des deutschen Privatrechts war der Glaube an die Kontinuität der Wirtschaft so unbegrenzt, daß man sich im BGB zur Wahrung strengster Rechtssicherheit auf die Sicherheitsventile Treu und Glauben und Verstoß gegen die guten Sitten beschränkte. Die trüben Erfahrungen der Folgezeit haben aber den gesetzgeberischen Optimismus gründlich widerlegt und der Rechtslehre zur Ausfüllung der Gesetzeslücken[19]) ein neues Feld für Konstruktionen und Theorien eröffnet.

1. Die ersten Ansätze zu dem Problem fallen schon in die Zeit des Gemeinen Rechts mit der aus der Naturrechtstheorie hervorgegangenen Lehre von der sogenannten cl. r. s. st., die vereinzelt in Gesetzen, so im Codex Maximilianus Bavaricus Civilis von 1756, Teil IV, Kap. 15, § 12 und im Preußischen Allgemeinen Landrecht Teil I, Titel 5, §§ 377—385 Eingang gefunden hat[20]) und an die Windscheidsche Voraussetzungslehre angelehnt ist.[21]) Lobe[22]) führt aus: „Die clausula rebus sic stantibus sollte eigentlich heißen: clausula o quae mutatio rerum! Sie ist das Schlagwort geworden für das allgemeine Problem." Die Clausula-Lehre interpretiert in jeden Schuldrechtsvertrag als allgemeinen Rechtssatz die Klausel hinein, daß er nur so lange bindend sei, als die Verhältnisse, unter denen er abgeschlossen ist, sich nicht von Grund auf geändert hätten. Nachdem bereits die gemeinrechtliche Rechtsprechung den Clausula-Gedanken wegen Gefährdung der Rechtssicherheit fallen gelassen hatte, wurde aus gleichem Grunde die Clausula als allgemeiner Rechtssatz für das BGB abgelehnt[23]) und nur in wenigen Einzelvorschriften zugelassen. Ihre sichtlich beschränkte Anerkennung kann notfalls zur Gesetzesanalogie, niemals dagegen zu einer Rechtsanalogie führen.[24]) Das dürfte bei dem heutigen Rechtsstand als ausgemachte Sache gelten.

---

[19]) Reichel, Vertragsrücktritt, S. 29.
[20]) Enneccerus-Lehmann § 41 I; Staudinger § 242 V, 1 c, B.
[21]) Windscheid lehrt, daß dem unter einer auch stillschweigenden Voraussetzung erklärten Willen nur bei einem bestimmten Zustand der Verhältnisse Rechtswirksamkeit beizulegen ist. Vgl. Archiv ziv. Prax., Bd. 78 S. 195.
[22]) DJZ 1923, Spalte 128 ff.
[23]) Motive, S. 199, 314 ff., 843; Prot., Bd. 1 S. 631 ff.; Bd. 2 S. 147 f.
[24]) Enneccerus-Lehmann § 41 I; Staudinger § 242 V 1 c, B; RGR-Kom. § 242 V, anders Oertmann, Vorbem. 1e zu § 158.

Nach dem Scheitern einer Einführung der cl. r. s. st. verfiel man auf die Idee einer Gleichstellung der wirtschaftlichen Unmöglichkeit mit der absoluten Unmöglichkeit des § 275 BGB. Die wirtschaftliche Unmöglichkeit wird nach dieser Lehre gleichgesetzt mit „Unzumutbarkeit" der Leistungserbringung. Abgesehen davon, daß die scharfe Grenzziehung zwischen Unzumutbarkeit und Unvermögen unmöglich wird, daß ferner die Auffassung dieser Lehrmeinung von der Unmöglichkeit in Widerspruch mit der Bedeutung des Wortes „Unmöglichkeit" und mit der wahren Volksanschauung über diesen Begriff steht, ist diese Unmöglichkeitslehre vollkommen zu verwerfen, weil sie logisch „mögliches" als „unmöglich" behandelt. Nipperdey[25]) hat diese Unlogik treffend hervorgehoben: „„Unmöglich" ist, was praktisch nicht geschehen kann. „Nichtzumutbar" ist, was praktisch geschehen kann, aber der Schuldner nicht zu leisten braucht. Die Befreiung des Schuldners d u r c h Unmöglichkeit ist abzugrenzen von der Befreiung des Schuldners t r o t z der Möglichkeit. Die Frage, ob der Schuldner leisten kann, ist nach anderen Grundsätzen zu beantworten als die Frage, ob der Schuldner leisten soll und muß. Es handelt sich um eine gekünstelte Konstruktion."

Diese im wahrsten Sinne des Wortes unmögliche Unmöglichkeitslehre löste Krückmann mit einem neuen Versuch ab. Nachdem er von seiner anfänglichen Behauptung[26]) des Fortbestandes der clausula für das BGB Abstand genommen hatte, lehrte er ein Leistungsverweigerungsrecht durch die „Einrede aus entgegenstehendem Interesse" des Schuldners.[27]) Seine Lehre ist ohne näheres Interesse, insofern aber beachtlich, als sein Lösungsvorschlag auf der Rechtsgrundlage des § 242 BGB aufgebaut ist. Schon von Tuhr[28]) hatte dem Schuldner eine Einrede nach § 242 BGB gegen die unerschwinglich gewordene Leistungspflicht bei ganz außergewöhnlicher Veränderung der Sachlage zugesprochen. Nipperdey, in Ansehung der Rechtsgrundlage offenbar von der Krückmann'schen Einredelehre beeinflußt, geht noch einen Schritt weiter, in § 242 BGB sogar eine rechtsverneinende Einwendung sehen zu wollen, die von Amts wegen zu berücksichtigen ist. „§ 242 beschränkt objektiv den Leistungsbefehl," schreibt er.[29]) Und weiter: „Nicht Zumutbares ist ipso iure nicht geschuldet. Der Schuldner, der sich auf Nichtzumutbarkeit beruft, macht nicht ein bloßes Leistungsverweigerungsrecht (Einrede) geltend, sondern er leugnet das Bestehen seiner vom Gläubiger behaupteten Verpflichtung (rechtsverneinende Einwendung)." In der Entgegnung, mit der sich die Auffassung von Nipperdey erledigt, ist festzustellen, daß die entscheidenden Maßstäbe bei der Unzumutbarkeit anders als bei der ipso iure befreienden Unmöglichkeit nicht mehr objektive, sondern subjektive sind,[30]) und daß die Berufung auf

---

[25]) Vertragstreue und Nichtzumutbarkeit der Leistung, S. 13.
[26]) Arch. ziv. Prax., Bd. 116 S. 57 ff.; JW 1921, S. 453 ff.
[27]) Arch. ziv. Prax., Bd. 101 S. 1 ff.
[28]) von Tuhr, Der Allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. II, 1, § 52 III, S. 202, 203.
[29]) a. a. O. S. 14.
[30]) Löwenwarter, Lehrkommentar zu § 275.

Nichtzumutbarkeit bei weitem nicht mit Leugnen einer bestehenden Schuld gleichzusetzen ist.

Bedenklich nahe an die Lehre von der cl. r. s. st. und die Voraussetzungslehre Windscheids ist wieder Oertmann[31]) mit seiner Lehre von der „Geschäftsgrundlage" angelehnt.[32]) Für das vorliegende Problem spielt sie nach Ablehnung der Clausulalehre unter Bezugnahme auf folgende Sätze Oertmanns[33]) überhaupt keine Rolle: „Gemeinsam ist der Klausel und der Geschäftsgrundlage allerdings eine dritte Gruppe: die Parteien unterstellen die Fortdauer, das Bestehenbleiben der jetzigen (d. h. der bei Vertragsschluß bestehenden) Verhältnisse, schließen das Geschäft nur auf deren Grundlage, z. B. unter Fortdauer der derzeitigen Preislage usw. Insoweit konkurrieren beide Rechtsfiguren." In Wahrheit dürfte kaum einmal „Konkurrenz" vorliegen, da die Geschäftsgrundlagelehre nur die Fälle treffen soll, „wo die von beiden Parteien beim Vertragsschluß beiderseits unterstellten, für den Geschäftsschluß entscheidenden Umstände von v o r n h e r e i n nicht gegeben waren. Hier setzt die neue Lehre von der Geschäftsgrundlage ein".[34])

Die Entscheidung des Rechtsstreits (soweit man von einer Entscheidung sprechen kann, solange noch die Dinge im Fluß sind) fiel aber mit der Aequivalenztheorie, die als neuen und ausschlaggebenden Gesichtspunkt die „wirtschaftliche Bedeutung"[35]) der Leistungsinhalte in die Diskussion einschaltete. „Proportionalität der gegenseitigen Leistungsinhalte" ist die Endemannsche Formulierung für das Aequivalenzprinzip[36]), das mit der Synallagma-Lehre von Krückmann[37]) im wesentlichen identisch ist. Ein wertvoller Beitrag ist Nipperdey zu verdanken, den man wohl als Hauptvertreter der Aequivalenzlehre anzusprechen hat. Bei der Erläuterung des Aequivalenzgedankens heißt es[38]): „In der anormalen Beziehung zur Gegenleistung besteht die Nichtzumutbarkeit. Die Vertragstreue besteht nur darin, daß an die äußerlich fixierten Abmachungen beide Teile gebunden sind. Diese Bindung ist gerecht, denn die Fixierung der Gegenleistung in Geld entspricht dem, was sie innerlich sein soll: ein vollkommenes Aequivalent der Leistung. Die Gegenleistung sollte ein angemessenes Entgelt der Leistung sein." Für die Kommentarwissenschaft[39]) genügt der Hinweis: „Ein in normalen Grenzen sich haltendes Wertverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen bildet nach Treu und Glauben, die einen ehrlichen Geschäftsverkehr erfordern, die Geschäftsgrundlage." Krückmann[40]) möchte sogar den

---

[31]) Oertmann, Die Geschäftsgrundlage 1921.
[32]) Bernstein, Irrtum und Geschäftsgrundlage, S. 116, mit weiteren Hinweisen daselbst; ebenso Hamburger, Treu und Glauben im Verkehr, S. 117 ff.; Kresz, § 10 Anm. 92.
[33]) a. a. O., S. 47.
[34]) So Oertmann selbst, Komm. Vorbem. 1 f. zu § 158.
[35]) RGZ 100, S. 129.
[36]) JW 1921, S. 9; ebenso Geiler, Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens 1923, S. 39.
[37]) JW 1920, S. 962.
[38]) a. a. O., S. 21, 22.
[39]) RGR-Kom. § 242 Bem. 5.
[40]) LZ 1933, Sp. 481 ff.

Aequivalenzgedanken im Gesetz selbst niedergelegt sehen durch den Hinweis, daß „mangels Aequivalenz die Formvorschriften über die Schenkung zu beobachten" sind. Jedoch hat der Gesetzgeber hier bestimmt nicht an Aequivalenz gedacht, sondern nur an eine Schutzmaßregel gegen Leichtsinn.

Eine Variante der Aequivalenzlehre ist die schon 1905 von Dernburg vertretene, neuerdings wieder von Reichel hervorgekehrte Theorie „des ausbeuterischen Mißverhältnisses", die aber zu Bedenken Anlaß gibt. Nach Reichel ist Rücktrittsrecht gegeben, „wenn der Vertrag, schon bei Vorliegen jener Umstände geschlossen, sich als objektiv wucherischer darstellen würde."[41]) Er verlangt demgemäß Entgüterung des Betroffenen und anderseits Bereicherung des Vertragsgegners. „Ist nur das erste, nicht auch das zweite Erfordernis erfüllt, so entfällt der Rücktritt."[42]) Reichel erkennt also ein Mißverhältnis nur dann an, wenn aus dem Verlust des Schuldners der Gläubiger den Gewinn zieht. Die Unhaltbarkeit dieser Theorie springt in die Augen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß nach Reichel ohne Gewinn des Gläubigers trotz vorliegender Nichtzumutbarkeit der buchstabenmäßigen Vertragserfüllung für den Schuldner (und solche Fälle lassen sich sehr wohl denken) die vertragswörtliche Leistung zu erbringen ist. Für das Mißverhältnis ist also nicht eine sogenannte Gewinn- und Verlustrechnung maßgebend, sondern ausschließlich das objektive Wertverhältnis der Leistungen. Nur nach diesem Wertverhältnis, wie es bei Vertragsschluß nach dem Parteiwillen zugrunde gelegt ist, muß im Zeitpunkt der Erfüllung die Leistungsquote berechnet sein.

Die zeitgenössischen Klauseltheorien werden zusammenfassend durch die ihnen allen gemeinsamen Grundzüge umrissen, nämlich daß sie sich alle von gleichen Interessenabwägungen leiten lassen, alle im wesentlichen zu den gleichen radikalen Ergebnissen Befreiung von der Leistung, Zertrümmerung des Vertrages führen und alle als letztes Ueberzeugungsmittel den Grundsatz von Treu und Glauben finden. In der Mehrzahl stehen sie auf dem gesetzlichen Boden des § 242 BGB und sind an dem Begriff der „Nichtzumutbarkeit" orientiert.[43]) Geltung hat sich nach gelegentlichen Schwankungen[44]) die Aequivalenztheorie unter so überwiegender Billigung des Schrifttums[45]) verschafft, daß sich ein weiterer Literaturnachweis erübrigt.

2. Das Spiegelbild des Theorienstreites ist bei der außerordentlich praktischen Bedeutung des Problems naturgemäß die Rechtsprechung. In einer Unzahl von Urteilen stellt sie umfangreiches Material zur Verfügung, aus dem zunächst ein hartnäckiges Verharren auf wortstrengster Vertragstreue hervorgeht.[46]) Schließlich hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu einer milderen Auffassung durchgerungen. Sie lehnte aber unter unmittelbarer Bezugnahme auf die

[41]) a. a. O., S. 19.
[42]) Reichel a. a. O., S. 21.
[43]) Neustens Bernstein a. a. O., S. 114.
[44]) LZ 1923, Sp. 492.
[45]) für viele Staudinger § 242 V, 1 b.
[46]) RGZ 86, S. 398; 90, S. 375.

Materialien zum BGB die cl. r. s. st. als allgemeinen Rechtssatz ab, und anerkannt wurde sie lediglich für den Fall der Unterhaltsrentenverträge. „Dem Unterhaltsrentenvertrag wohnt regelmäßig die cl. r. s. st. stillschweigend inne."[47]) Die cl. r. s. st. erscheint trotzdem noch häufig in der Rechtsprechung oft anderen Lehren wie etwas Gleichwertiges angereiht oder auch nur wie eine Verzierung beigegeben. Als nächste Etappe ging das Reichsgericht von der sogenannten Unzumutbarkeit aus und vertrat im Rahmen der Unmöglichkeitslehre die sogenannte „Ruintheorie".[48]) Nach dieser reichsgerichtlichen Auffassung wurde wirtschaftliche Unmöglichkeit nur dann angenommen, wenn die Vertragserfüllung zur Existenzvernichtung des Lieferungsschuldners führen mußte. Diese unsinnige Uebersteigerung wurde bald fallen gelassen und zur Leistungsbefreiung nur noch eine so erhebliche wirtschaftliche Schädigung gefordert, daß dem Schuldner nach Treu und Glauben die Lieferung nicht mehr zugemutet werden könne.[49]) Ein neuer Umschwung des Reichsgerichts in dem viel besprochenen und heftig umstrittenen Urteil vom 21. September 1920,[50]) das Titze die Feder zu seiner Schrift „Richtermacht und Vertragsinhalt" in die Hand drückte, erregte bedeutendes Aufsehen. In dieser Entscheidung hat der 3. Zivilsenat durch Bruch mit der bisherigen reichsrichterlichen Rechtsansicht dem Richter die Befugnis einer Vertragskorrektur zuerkannt. Seit diesem denkwürdigen Spruch darf also der Richter unter gewissen Voraussetzungen von dem klaren Wortlaut der Parteivereinbarungen abweichen und den Vertragsinhalt, insbesondere beim gegenseitigen Vertrag durch Erhöhung der Gegenleistung einer veränderten Sachlage anpassen.[51]) Dieser „schwerste Einbruch in die alte Zivilrechtsdogmatik"[52]) auf Grund der Omnipotenz von Treu und Glauben wird damit gerechtfertigt, daß sonst „ein Treu und Glauben und jedem Gebote von Gerechtigkeit und Billigkeit hohnsprechender Zustand" geschaffen würde. Die Kursänderung des höchsten Gerichtshofs war aber nur der Auftakt zu einer anderen großen Wendung, dem umwälzenden Urteil des 2. Zivilsenats vom 3. Februar 1922.[53]) Hier hat das Reichsgericht seinen Beitritt zur Aequivalenztheorie vollzogen und erklärt, daß Vertragskontrahenten im Zweifel einen „redlichen Umsatzvertrag" schließen wollen, bei dem die Leistung der Gegenleistung äquivalent sein solle.[54]) Der gleiche Gedanke kehrt, und zwar sehr weitherzig gehandhabt, beim Aufwertungsanspruch, so in den Urteilen des Reichsgerichts vom 6. August 1923[55]) und des Oberlandesgerichts Darmstadt, 1. Ziv.-Sen. vom 18. Mai 1923,[56]) den Vorläufern des be-

---

[47]) So RGZ 106, S. 235.
[48]) RGZ 99, S. 258; 100, S. 134; 102, S. 273; RG bei Warn. Rspr. 1921, Nr. 32; Warn. Rspr. 1922, Nr. 87.
[49]) RGZ 101, 74; 103, 180; Urteil v. 18. 2. 1920 VII. 118/20.
[50]) RGZ 100, 129 gleich JW 1920, S. 961.
[51]) RGZ 104, 222.
[52]) so Hedemann, Reichsrecht und Wirtschaftsrecht, S. 258, Abs. 5.
[53]) RGZ 103, 328.
[54]) Ebenso V. Ziv.-Sen. v. 6. 1. 1923, RGZ 106, 8 ff.
[55]) RGZ 106, 422.
[56]) JW 1923, 522.

rühmten höchstrichterlichen Rechtsdokuments, 5. Ziv.-Sen. vom 28. November 1923[57]) wieder.[58])

Die Abwandlung und modernisierte Form des Aufwertungsanspruchs ist der aus ihm vom Reichsgericht entwickelte, in ständiger Rechtsprechung geübte Ausgleichsanspruch,[59]) der ebenfalls auf der Aequivalenzlehre basiert. „Die Zubilligung eines Ausgleichsanspruchs durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts beruht darauf, daß das Festhalten an einem Vertrag mit § 242 unvereinbar ist, wenn durch ein unvorhersehbares Eingreifen der Gesetzgebung die Geschäftsgrundlage des Vertrages, nämlich das von den Vertragsparteien vorausgesetzte Gleichwertigkeitsverhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich erschüttert worden ist."[60]) Ungeheuren Auftrieb erhielt diese Rechtsprechung vom Ausgleichsanspruch durch die Valutaentwertung von Pfund und Dollar, über deren rechtliche Tragweite sich das Reichsgericht in allerletzter Zeit mehrfach schlüssig werden mußte. Die ersten Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob Ausgleich oder Aufwertung beim Valutensturz[61]) Platz greifen müsse, war ein müßiges Spiel um Worte, da sich beide Ansprüche ihrer Natur, Rechtsgrundlage und Zielverfolgung nach durchaus decken. Will man schon tatsächlich auf diese Frage eingehen, so kommt man mit dem I. Reichsgerichtssenat[62]) zur Ablehnung einer Aufwertung von Pfundschulden und nach dem ersten amerikanischen Währungsgesetz[63]) gleichfalls von Dollarschulden, da die Kursabschläge beider Valuten weit entfernt von einer Inflation der deutschen Papiermark sind (Inflation ist aber doch die Grundlage für den Aufwertungsanspruch) und ihren Charakter als Wertmesser nicht verloren haben.[64]) Mit Recht erklärt der gleiche Senat des Reichsgerichts im Urteil vom 21. Juni 1933[65]): „Wenn das (erstinstanzliche) Landgericht den Anspruch als Aufwertungs- und nicht als Ausgleichsanspruch bezeichnet, so sei dies insofern unerheblich, als beide Ansprüche aus § 242 BGB herzuleiten seien."[66]) Weiter heißt es dort: „Eine das Ausgleichsverfahren rechtfertigende erhebliche Gleichgewichtsverschiebung ist an sich auch als Folge einer bloßen Valutaverschiebung möglich, wenn die Fortdauer der Aequivalenz von Leistung und Gegenleistung bei Vertragsschluß vorausgesetzt wurde", und an anderer Stelle: „Die Annahme einer Fort-

[57]) RGZ 107, 78 gleich JW 1924, 402 ff.
[58]) Zur Entwicklung der Rechtsprechung vgl. RG v. 28. 1. 1925, I. Ziv.-Sen. 96/24 gleich JW 1925, S. 1377; weiterhin RGZ 121, 57; 123, 374.
[59]) RGZ 132, 343 ff., insbes. S. 344 mit lückenlosem Rechtsprechungsnachweis.
[60]) So RG VI. Ziv.-Sen., Urteil v. 16. 11. 1931, RGZ 134, 174 gleich JW 1932, 331 ff.; fast wörtlich gleich RGZ 132, 344; 139, 315 ff.; RG Urteil v. 19. 6. 1933, VI. Ziv.-Sen. 34/33 gleich JW 1933, S. 2271 ff.
[61]) Vgl. Zeiler, Bankarchiv, 31. Jahrg., S. 200; Warneyer, DStZ 1932, 105; Mügel, DJZ 1932, 30.
[62]) Urteil v. 6. 5. 1933, I 18/33.
[63]) Vgl. die Rooseveltsche Gesetzesvorlage über die Einschränkung der Dollarschwankungen und die Begründung eines Stabilisierungsfonds.
[64]) Vgl. Heilbrunn, Wie sind Pfund- und Dollarschulden in die Bilanz einzusetzen? In Frankf. Ztg. v. 26. 11. 1933, Nr. 833/34.
[65]) I. Ziv.-Sen. 54/33 gleich JW vom 22./29. 7. 1933 gleich DJZ 1933, 1038 ff.
[66]) Ebenso Plum in JW 1933, 2762; „kein sachlich ins Gewicht fallender Unterschied".

dauer der zur Zeit des Vertragsschlusses vorhandenen Eigenschaft des englischen Pfundes als goldsicherer Goldkernwährung ist in dem betreffenden Fall weder stillschweigend noch ausdrücklich zum Inhalt des Kaufvertrages erhoben, sondern nur zur Vertragsgrundlage im Sinne der Ausgleichsrechtsprechung gemacht." Die Annahme der Vertragsgrundlage wurde Anlaß zu einer Kritik von Simonson,[67]) der sie durch Vertragsinhalt ersetzen will und das Reichsgericht eines „Fehlers" bezichtigt. Rechtsirrig ist jedoch seine Ansicht, da ein Vertragsinhalt durch ergänzende Vertragsauslegung bestimmt wird, ein auf Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB beruhender Anspruch aber „rechtlich nicht wesensgleich"[68]) ist mit dem „Ausgleichsanspruch" auf Grund des § 242 BGB. Der VI. Senat am Reichsgericht macht hierzu in seiner Entscheidung vom 30. November 1931 die grundsätzlichen Ausführungen: „Jeder von beiden Ansprüchen stellt einen rechtlich selbständigen Klagegrund dar (vgl. RG.-Urt. in Aufwertungsrechtspr. 1931, Nr. 156 A); beide Ansprüche schließen sich gegenseitig aus. Sie können nur hilfsweise nebeneinander erhoben werden." Mit dem Urteil des Reichsgerichts vom 13. Oktober 1933,[69]) das in einem Fall der Diskontierung von Auslandswechseln den Ausgleichsanspruch mit bekannter Begründung der Klägerin gegen die Beklagte Deutsche Reichsbank zusprach, ist die Entwicklung der Rechtsprechung zu dem praktisch bedeutsamen „Klauselproblem" bis auf den neuesten Stand aufgezeichnet und das Gesamtkapitel mit der Feststellung von der totalen Einbürgerung der Aequivalenztheorie geschlossen.

---

[67]) Bankarchiv 1933, 488 ff.
[68]) RGZ 134, 250 ff.
[69]) RG II 94/33.

§ 5

Internationale Rechtsvergleichung zur Clausula-Lehre

Das Clausula-Rechtsproblem ist keine ausschließlich deutsche Rechtsfrage, vielmehr international. Es wurde allen Kulturstaaten entweder direkt oder indirekt infolge der ausgeprägten Weltwirtschaftsverflechtung im Verlauf der Nachkriegszeit aufgezwungen. Ein rechtsvergleichender Querschnitt über diese Fragen durch das außerdeutsche Recht bestätigt diese Behauptung.

1. Die Schweiz kennt zwar als höchstes Prinzip den Satz „pacta sunt servanda",[70]) hat aber auch in Art. 2 ihres Zivilgesetzbuchs den Rechtsgedanken von Treu und Glauben normiert, durch den „das Gesetz seine Durchleuchtung erhält".[71]) Nach Becker[72]) „fordert das Prinzip der Auslegung nach Treu und Glauben die Ablehnung jedes Anspruchs, der gegen Treu und Glauben verstößt". Egger[73]) hat für das Verhältnis des pacta sunt servanda zu Art. 2 die besonders treffenden Worte gefunden: „Vollends mißverständlich ist es, wenn erklärt wird, der Art. 2 habe hinter der Vertrags- und Gesetzestreue zurückzutreten. Damit wird ein Gegensatz vorausgesetzt, der nicht besteht. Aber: Art. 2 will das Gesetz nicht aufheben, sondern in seinem tiefsten Sinne verwirklichen." Den gleichen Gedanken drückt Borsari[74]) so aus: „Art. 2 durchdringt jegliche Rechtsäußerung." Nicht zu vergessen ist die Aeußerung Siegwarts[75]): „Unseres Erachtens gibt es nur eine absolut richtige Begründung, die Berufung auf die Grundsätze von Treu und Glauben im Verkehr. Nur dieses Kriterium ist so elastisch, daß es eine Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände und eine absolut freie Einschätzung ihrer jeweiligen Bedeutung im einzelnen konkreten Fall gestattet." Ein spezieller Anwendungsfall des Grundsatzes Treu und Glauben ist für Werkverträge die Clausula-Bestimmung Art. 373 II OR, der Reichel[76]) zu Unrecht „polizeistaatliche Gedankengänge" vorwirft. Eine Entscheidung des Bundesgerichts[77]) hat nun in analoger Anwendung von Art. 373 II OR auf einen langfristigen Mietvertrag die cl. r. s. st. zum „allgemeinen Prinzip" erhoben, d. h. aber nur, wie Borsari[78]) richtig kommentiert, den „Clausula-Gedanken", da eine Rechtsanalogie ausgeschlossen ist. Das bezeichnet Borsari[79])

[70]) Picot, ZSR, Bd. 40, S. 329; Borsari, Zur Behandlung der Währungsentwertung und der Aufwertung in der schweizerischen Rechtsprechung, S. 18.
[71]) Egger, Komm. Art. 2 ZGB, Bem. I, 3 a, Nr. 6.
[72]) Becker, Komm. ZGB Art. 18, Nr. 16 b.
[73]) Egger a. a. O., Art. 2, Bem. I, 5, Nr. 10.
[74]) Borsari a. a. O., S. 42.
[75]) Der Einfluß veränderter Verhältnisse auf laufende Verträge nach der Praxis der schweizerischen Gerichte seit dem Kriege, S. 118/9 in der Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) zur 59. Jahresvers. d. Schweiz. Jur. Vereins.
[76]) a. a. O., S. 26.
[77]) BGE 47 II, 318/19.
[78]) a. a. O., S. 37.
[79]) a. a. O., S. 37.

als eine „vertiefte Klausellehre". Insbesondere hat dann die schweizerische Aufwertungsrechtsprechung den Clausula-Gedanken zur Entscheidungsgrundlage gemacht und die Begründung stets mit Art. 2 ZGB, dem Grundsatz von Treu und Glauben, gegeben. Ein kurzer Hinweis auf die bundesgerichtlichen Judikate Hinrichsen contra Brann [80]) und Casparis contra Schweizerische Rentenanstalt[81]) genügt. Die Höhe der Aufwertung bestimmen nach Art. 4 ZGB Recht und Billigkeit. Den letzten Stand des Problems zeigt die wichtige Entscheidung des Bundesgerichts (I. Zivilrechtl. Abt.) vom 10. 10. 1933,[82]) in der der höchste Gerichtshof über einen klassischen Deflationstatbestand zu befinden hatte. In diesem Rechtsstreit hatte die Vorinstanz, das Handelsgericht Zürich, die Theorie „des ausbeuterischen Mißverhältnisses" von Reichel vertreten.[83]) Das Bundesgericht versagte aber der erstinstanzlichen Theorie mit Recht seine Gefolgschaft mit der überzeugenden Begründung, daß Art. 21 OR der Lehre entgegenstehe. Nach der Systematik des OR trifft nämlich diese Bestimmung, die Reichel[84]) im Analogieschluß für seine Theorie heranzieht, gemäß der Ueberschrift des 1. Titels nur die „Entstehung der Obligationen". Hingegen hat das Bundesgericht im erwähnten Prozeß unter Berufung auf Treu und Glauben und Nichtzumutbarkeit der Leistung getreu seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung[85]) nach der „Ruintheorie" entschieden und sie somit durch diese erneute Zeugnisablegung bekräftigt.

2. Das englische Recht, das bekanntlich nicht kodifiziert ist, sondern aus einer Fülle von seit Jahrhunderten angesammelten gesetzeskräftigen, also den Richter bindenden Präzedentien besteht, nimmt grundsätzlich den Standpunkt des pacta sunt servanda ein. Es hat aber auch mit großer Vorsicht die Theorie der stillschweigenden Bedingung (agreement by silence, implied term) entwickelt[86]). Stillschweigende Bedingung wird dann angenommen, wenn der Vertrag jeden Sinn verlieren würde, wobei allerdings bloße Unbilligkeit und Leistungserschwerung nicht genügen. Anerkannt in gewissem Umfang ist weiter die Theorie der Vertragsgrundlagen (Impossibility of performance). Die Bezeichnung „impossibility" in gleicher Weise für echte Unmöglichkeit wie Nichtzumutbarkeit deutet auf eine Unmöglichkeitslehre hin, die sich jedoch von der deutschrechtlichen Gleichstellungstheorie differenziert. Seit dem Präjudiz Paradine gegen Jane des Jahres 1647 wird nämlich die echte Unmöglichkeit nur als Unterfall der Nichtzumutbarkeit behandelt. In hervorragendem Maß wird zudem der Rahmenbegriff Treu und Glauben (equity) berücksichtigt. Wenn also die Erfüllung eines Vertrages nach Treu und Glauben nicht zumutbar ist, weil Umstände, die die Grundlage des Vertrages gebildet haben, weggefallen sind, so kann nach englischem Recht der Vertrag wohl aufgelöst, hingegen niemals abgeändert wer-

[80]) BGE 51 II, 303.
[81]) BGE 57 II, 370 ff.
[82]) Neue Zürcher Ztg. v. 20. 10. 1933, Nr. 1894.
[83]) Urteil v. 14. 3. 1933 i. S. Roggenmoser gegen Tiefengrund A.-G.
[84]) a. a. O., S. 29.
[85]) BGE 45 II, 398; 48 II, 252; 50 II, 264.
[86]) Halsbury, The Laws of England. Vol. VIs. 1035 mit Entscheidungsangaben.

den.[87]) Die englischen Gerichte versagen also deutschem Rechtsempfinden zuwider einen sogenannten Ausgleichsanspruch. So vertritt das englische Recht beispielsweise in der Aufwertungsfrage einen hyperstrengen Nominalismus.[88]) Nußbaum[89]) zitiert die als „mixed money case" bekanntgewordene Entscheidung Gilbert gegen Brett[90]) aus dem Jahre 1602 anläßlich der irischen Währungsherabsetzung durch einen Regierungsakt der Königin Elisabeth. Aus der Nachkriegszeit ist insbesondere das Urteil Anderson w. Equitable Assurance Society of the USA[91]) festzuhalten. Hier ist, wie Erdsiek[92]) mitteilt, „die Berücksichtigung des Billigkeitsgedankens dem guten Willen des Begünstigten überlassen. Es ist bezeichnend, daß die Mitglieder des Court of Appeal ihre individuellen Urteilsgründe nach Herausarbeitung des Rechtsstandpunkts übereinstimmend mit dem nachdrücklichen, bei dem Ansehen des englischen Richters meist wirksamen Appell an die Beklagte schließen, den Kläger freiwillig angemessen zu befriedigen". Aus neuster Zeit verdient als Präzedenzfall das Währungsurteil erwähnt zu werden, das am 15. Dezember 1933 Lord Russel of Killowen im House of Lords verkündete. Gegen zwei untere Instanzen, die in der Klage eines Obligationärs gegen die Société Intercommunale Belge d'Electricité nach dem Satz Pfund gleich Pfund entschieden hatten, stellten dagegen die Lords als endgültiges Recht fest, daß Pfundforderungen mit Goldklausel aufzuwerten sind.

3. Im französischen Recht kann man den gleichen Entwicklungsgang wie in allen andern Ländern beobachten. Das Prinzip der Vertragswortstrenge ist Ausgangspunkt. Mit dem Weltkrieg tauchte in größter Tragweite das Problem der veränderten Verhältnisse auf. Der Gesetzgeber versuchte ohne durchschlagenden Erfolg vor allem mit dem Gesetz vom 21. Januar 1918, genannt Loi Faillot nach seinem Verfasser, zu helfen. Das Schrifttum griff auch hier wie überall zunächst auf die nächstliegende Idee, nämlich den Grundsatz von Treu und Glauben, der im Art. 1134 c. c. verankert ist. Mit Albert Wahl,[93]) der in Frankreich der erste Vertreter des Gedankens der cl. r. s. st. gewesen ist, wurde das Problem auf eine neue Grundlage gestellt, von der aus man auf die Rechtsprechung[94]) einzuwirken versuchte. Die Clausula-Lehre ist zwar nicht geschriebenes Recht, wird aber in der Weise aus dem Gesetz hergeleitet, daß Verträge nach dem mutmaßlichen Parteiwillen auszulegen sind. Wahl[95]) erklärt: „Es ist klar, daß die Vertragschließenden nie daran gedacht haben können, zum Vorteil des einen Teils das Gleichgewicht für den Fall zu zerstören, daß eine Geldentwertung eintreten würde. Die Parteien haben gleich-

[87]) Erdsiek, JW 1931, 3254.
[88]) Vgl. Law Times v. 24. 10. 1931, S. 317; Times Trade and Engeneering Suppl. v. 3. 10. 1931.
[89]) Nußbaum, Das Geld. 1925, S. 131.
[90]) Laughlin, 442 ff.
[91]) 134 Law Times Reports, 557 ff.
[92]) a. a. O., S. 3254.
[93]) Prof. für Handelsrecht an der Universität Paris.
[94]) Ueber Clausula-Entscheidungen vgl. Wahl, Le droit civil et commercial de la guerre, Bd. 2, S. 13/14.
[95]) DJZ 1925, Sp. 770, insbes. 773.

falls nicht daran gedacht, diese Geldentwertung als nicht bestehend zu betrachten". Während nun der Kassationshof der Clausula-Anregung nicht gefolgt ist und einen streng formalen Standpunkt einnimmt, hat der Verwaltungsgerichtshof (Conseil d'Etat) insbesondere in den Fällen der Tariferhöhung bei den Gas- und Elektrizitätsgesellschaften die gegenteilige Meinung vertreten. Wie wenig die Rechtsprechung geläutert ist, zeigt beispielshalber ein Urteil des Appellationsgerichts Orléans vom 12. Mai 1916,[96]) wo es heißt: „Da der Geist der Rechtsprüche die Billigkeit bevorzugt, hat man entschieden, daß, wenn die Erfüllung eines Vertrages für einen der Vertragsteile sehr drückend geworden ist, dieser die Erfüllung aussetzen kann." Die Rechtsprechung wurde allmählich von dem Aequivalenzgedanken beeinflußt und maßgebend von dem Gedanken des Ausgleichs beherrscht. In diesem Sinne beansprucht das folgende Gutachten (1918) der Kammerkommission für Zivilgesetzgebung Beachtung[97]): „Jeder synallagmatische Vertrag ist das Ergebnis eines angestrebten Gleichgewichts zwischen den zu erlangenden Vorteilen und den zu ertragenden Lasten für jeden der Vertragschließenden; das Abkommen entsteht aus einer Berechnung der Gleichwertigkeit, festgelegt nach gewissen Unterlagen, und es ist dieses angestrebte Gleichgewicht, diese Berechnung der Gleichwertigkeit, welche die Ursache der Verpflichtung einer Partei gegen die andere ist. Die Verpflichtung wird also wirklich ihre Ursache verlieren, wenn dieses innervertragliche Gleichgewicht, entstanden aus der gemeinsamen Absicht der Parteien, zerstört wird durch ein Ereignis, welches keiner der Vertragschließenden voraussehen konnte, und welches zur Folge hat, dem einen eine Bereicherung zu verschaffen, mit welcher er nicht rechnen konnte, und dem andern einen Verlust zuzufügen, auf den er sich nicht gefaßt machen konnte." Heute darf das Prinzip pacta sunt servanda als stark erschüttert bezeichnet werden, nachdem Frankreich völkerrechtlich den Grundsatz, den es in gewisser Hinsicht unter Aufbietung aller Macht und aller Rechtsargumente bis zum äußersten verfochten hat, in bezug auf seine eigenen Kriegsschulden gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika offen diskreditiert hat.

4. Die belgische Gerichtspraxis behandelt das Problem nach der französischen Rechtsprechung, zumal da in Belgien der Code civil Gesetz ist.

5. Das italienische Recht hat im Codice civile Art. 1124 den Grundsatz von Treu und Glauben (buona fede) und Billigkeit (l'equità) allen Verträgen übergeordnet. Die Rechtsprechung suchte aber das Problem zuerst auf der Plattform des Art. 1226 C. c. i. durch weitherzige Auslegung des Begriffs „höhere Gewalt" zu lösen. Diese unhaltbare Konstruktion wurde durch die cl. r. s. st. völlig verdrängt, die aber bis heute im italienischen Recht sehr umstritten ist. Jedenfalls ist das berühmte, von Grotius stammende pacta sunt servanda aufgegeben, da „die Zeiten sich ändern und sich entwickeln und das

[96]) Abgedruckt in Gazette du Palais v. 22. 6. 1916.
[97]) Gutachten, entnommen Wahl a. a. O., Bd. 2, S. 8, zitiert auch von Eickemeyer, Gruchots Beitr. 1923, S. 129 ff.

Recht nach den jeweiligen Notwendigkeiten und Bedürfnissen ausgelegt werden muß".[98]) Die italienischen Gerichte lassen auch eine Vertragsabänderung zu.

6. Das österreichische Recht läßt das Problem der sog. grundlegend veränderten Wirtschaftsverhältnisse nach Vertragsabschluß infolge Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung als eine der umstrittensten Fragen der österreichischen Judikatur und Literatur[99]) erscheinen. Nur gestreift wird das Problem in den Gesetzesstellen §§ 901, 914, 936, 1052 ABGB. Die durchaus nicht einheitliche Rechtsprechung entwickelte das Problem hauptsächlich mit den Entscheidungen über Unterhaltsrentenverträge. Gleich dem deutschen Recht hat sich auch hier die Annahme einer cl. r. s. st. durchgesetzt. Unbestritten gilt sie für Urteile in einem Unterhaltsprozeß, während beim Unterhaltsvergleich die Frage noch nicht endgültig geklärt ist. Die Plenissimar-Judikate des obersten Gerichtshofes[100]) Nr. 244 und 245 vom 18. Januar 1916[101]) machen die Entscheidung von der Auslegung des Vergleichs abhängig. Das oberstgerichtliche Urteil vom 22. April 1932[102]) mit Ablehnung einer stillschweigend vereinbarten clausula im Unterhaltsvergleich ist seither mit Rücksicht auf die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse durch den überwiegend gegenteiligen Standpunkt der Spruchpraxis des obersten Gerichtshofes überholt, nach der auch dem Unterhaltsvergleich die Clausula stets inhärent ist. Hier ist auf das Judikat vom 29. März 1933[103]) zu verweisen, das eine reine Billigkeitsentscheidung ohne gesetzliche Grundlage mit der Begründung eines „Verstoßes gegen die Uebung des redlichen Verkehrs und die Grundsätze von Treu und Glauben" darstellt. Die neuste Entscheidung vom 10. Mai 1933[104]) führt über die cl. r. s. st. beim Unterhaltsvergleich aus: „Außerordentliche Aenderungen der Leistungsfähigkeit, die nicht vorausgesehen werden konnten und an die beim Abschluß des Unterhaltsvergleichs kein Teil gedacht haben konnte, berechtigen zur Abänderung des Vergleichs, wenn nicht das Gegenteil vereinbart wurde." Heute ist die Clausula ganz allgemein für das Problem der veränderten Verhältnisse anerkannt. Daneben entwickelte das Oberhandelsgericht Wien die Theorie des überobligationsmäßigen Leistungsopfers.[105]) Die Judikatur aber arbeitet weder mit der deutschen Theorie Oertmanns von der Geschäftsgrundlage noch mit der Aequivalenztheorie. Erstmalig publiziert wurde die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes in der Frage des Einflusses der Geldentwertung im Februar-

---

[98]) So Lea Meriggis Referat über „Faszismus und Recht" in der „Akademie für deutsches Recht", Januarsitzung 1934.
[99]) Albert Ehrenzweig, System des allgemeinen Privatrechts; M. Piekarsky, Der gesetzliche Unterhaltsanspruch, Dez. 1933.
[100]) Plenarsenat besetzt mit 21 Richtern.
[101]) Entscheidungen des k. u. k. obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, veröffentlicht von diesem Gerichtshof. (N. F. der von Dr. R. Nowak begründeten Sammlung), Nr. 1678 und 1679.
[102]) Zentralbl. f. d. jur. Prax. (ZBl.) 1932, Nr. 266.
[103]) ZBl. 1933, Nr. 212.
[104]) ZBl. 1933, Nr. 260.
[105]) Reichel a. a. O., S. 15.

heft 1933 der Zeitschrift „Die Rechtsprechung",[106]) wo vor allem die Anmerkungen zu den Entscheidungen vom Senatsvorsitzenden des Wiener Handelsgerichts, Wahle, Aufmerksamkeit verdienen.

7. Kurz sei noch das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika berührt.[107]) Hier ist mit besonderer Strenge der Satz pacta sunt servanda durchgeführt, von dem es ein Abweichen nicht gibt. Erst das Gesetz vom 3. März 1933 zur Auflockerung der Bankrottgesetzgebung gab den Gerichten weitgehende Vollmacht, die Schuldverhältnisse den veränderten Verhältnissen anzupassen.

---

[106]) Hrsg. vom Verband österreichischer Banken und Bankiers in Wien.
[107]) Arzet a. a. O., S. 152.

B. Das Recht zum Deflationstatbestand

§ 6

Uebersicht über die bisherige Behandlung des Problems

1. „Zur Anpassung an die veränderte Wirtschaftslage", so lautet die gesetzeswörtliche, stereotype Begründung der seit der akuten Deflationskrise 1931 am laufenden Band erlassenen Notverordnungen. Dieses Deflationsnotrecht ist eine typische Gelegenheitsgesetzgebung, da der Katastrophenverlauf mit seinen plötzlich auftauchenden Notständen das gesetzgeberische Eingreifen immer nur von Fall zu Fall ermöglichte. Schon aus diesem Grund kann das Notverordnungswerk keinen Anspruch auf eine erschöpfende Gesamtregelung, auf Ausschließlichkeit erheben.[108]) Es fehlt ihm die Einheit, ja sogar die einheitliche Grundlinie, da kasuistische Einzeltatbestände und Generalklauseln wirr durcheinander gehen. Die Systemlosigkeit der Sondergesetze erschwert ihre übersichtlich geordnete Zusammenstellung. Das Recht der Devisenbewirtschaftung, das Ausnahmerecht der Stillhaltungs- und Kreditabkommen, das Ausnahmerecht der Bankensanierung, die zwar alle tief in private Rechtsverhältnisse eingreifen, sind für das Problem belanglos und scheiden deshalb aus der Betrachtung aus. Vorläufig zurückgestellt zur Sonderbehandlung an anderer Stelle werden die Sondergesetze betreffend Zinssenkung und Entschuldung. Die übrige Notverordnungsdeflationsgesetzgebung soll nunmehr nach den drei Gesichtspunkten Vertragshemmung, Vertragslösung und Vertragsgestaltung betrachtet werden.

a) In der ersten Gruppe nehmen die Gesetze über die Fälligkeit von Hypotheken einen weiten Raum ein. Die Verordnung vom 10. November 1931[109]) verkündete zunächst ein Stundungsrecht für Schuldner fälliger Aufwertungshypotheken. Dieses Fälligkeitsgesetz ist durch das Gesetz vom 12. Juni 1933[110]) erneuert worden. Von weittragender Bedeutung für den gesamten Haus- und Grundbesitz ist das durch Gesetz vom 11. November 1932[111]) erlassene generelle Hypothekenmoratorium. § 1 bestimmt, daß die Rückzahlung einer Forderung, die durch eine Hypothek an einem inländischen Grundstück gesichert ist, nicht vor dem 1. April 1934 verlangt werden kann. Januar 1934 wurde wegen der Verhältnisse am Kapitalmarkt eine einjährige Verlängerung des Hypothekenmoratoriums bis 1. April 1935 bekanntgegeben.

Während es sich in den Gesetzen über die Fälligkeit von Hypotheken um Schutzsperren hinsichtlich der Rückzahlungsdaten handelt, enthält die Notverordnung vom 8. Dezember 1932 I. Teil Kap. III § 4[112]) einen Kündigungsschutz für die im Zinse gesenkten Hypo-

---

[108]) Hamburger a. a. O., S. 14; ders. LZ 1932, 929; Locher a. a. O., S. 15 f.
[109]) RGBl. I, S. 667.
[110]) RGBl. I, S. 359.
[111]) Dtsch. Reichsanz. 1932, Nr. 267.
[112]) RGBl. I, S. 699.

theken mit dem frühest zulässigen Kündigungstermin am 31. Dezember 1933, der ebenfalls bis 31. Dezember 1934 verlängert ist. Einen besonderen Kündigungsschutz für landwirtschaftliche Pächter bei Zahlungsverzug hat die Verordnung vom 27. September 1932 Kap. 3[113]) mit Rücksicht auf den Preisrückgang der Produkte des Pachtbetriebes eingeführt. Rückzahlungsschutz wie Kündigungsschutz sind direkte Zwangsstundungen.

Eine indirekte Zwangsstundung stellt das Liegenschaftsvollstreckungsschutzrecht dar. Obwohl die sog. Osthilfeverordnungen grundsätzlich auf eine allgemeine Entschuldung abzielen, hat die Verordnung vom 17. November 1931[114]) mit der Einführung des Sicherungsverfahrens nebenher einen Vollstreckungsschutz für das Osthilfegebiet geschaffen. Eine Ausdehnung des Vollstreckungsschutzes für landwirtschaftliche Grundstücke auf das gesamte Reichsgebiet hat die Verordnung vom 27. September 1932 Kap. 1[115]) mit dem sog. Vermittlungsverfahren gebracht. Ein genereller Vollstreckungsschutz ist in der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931 3. Teil[116]) mit den „Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckungen" niedergelegt.[117]) Nach § 1 dieser Verordnung muß das Mindestgebot bei einer Grundstückszwangsversteigerung 70 Prozent des Grundstückswertes, d. i. gemäß § 4 II der für den 1. Januar 1931 festgesetzte Einheitswert, erreichen. Bleibt das Mindestgebot hinter 70 Prozent zurück, so kann ein ganz oder teilweise ausgefallener Gläubiger die Versagung des Zuschlages beantragen. Der Schuldner selbst kann bei Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeit „infolge der wirtschaftlichen Gesamtlage" auf Grund des § 5 die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung auf längstens sechs Monate erzwingen. Ueber diese Frist hinaus hat „erneute Einstellung", die zweimal zulässig ist, die Verordnung vom 17. Januar 1933[118]) dem Schuldner zugebilligt (Art. 1 Abs. 1, 4). 18 Monate kann demgemäß im Höchstfall der Vollstreckungsschutz wirken. Hinzuweisen ist noch auf die Vollstreckungsverordnung vom 26. Mai 1933[119]), nach der der Vollstreckungsschuldner nur dann geschützt wird, wenn er sein Unvermögen zur Erfüllung der Verbindlichkeit nicht verschuldet hat (§ 18 II). Daraus ergibt sich, daß beispielsweise bei Forderungen aus unerlaubten Handlungen der Vollstreckungsschutz nicht Platz greifen kann, weil er dem Sinn des Gesetzes widersprechen würde.[120])

b) Eine Vertragslösung hat die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 2. Teil Kap. III § 1[121]) durch Gewährung eines einmaligen außerordentlichen Kündigungsrechts für langfristig gebundene Mietverträge ausgesprochen. Die gleiche Verordnung hat im 6. Teil („Arbeitsrecht-

---

113) RGBl. I, S. 473.
114) RGBl. I, S. 675.
115) RGBl. I, S. 473.
116) RGBl. I, S. 710 ff.
117) Eine Nachbildung der §§ 10, 12, Verordnung über die Geltendmachung von Hypotheken v. 8. 6. 1916. RGBl. I, S. 454. Vgl. JW 1933, 3633.
118) Dtsch. Reichsanz. 1933, Nr. 15.
119) RGBl. I, S. 302.
120) JW 1933, S. 2196.
121) RGBl. I, S. 707 ff.

liche Vorschriften")[122]) völlige Vertragsannullierung für laufende Tarifverträge in der Form vorzeitiger gesetzlicher Zwangsbeendigung zugelassen.

c) Einen vertragsgestaltenden Eingriff nahm erstmals die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 5. Teil Kap. III[123]) mit der Herabsetzung überhöhter, d. h. über 15 000 RM. liegender Privatgehälter durch einseitige Erklärung des Dienstberechtigten, im Streitfall durch richterliche Festsetzung der Kürzung vor. Hier hat der Gesetzgeber expressis verbis die klassische Formulierung des Deflationstatbestandes niedergelegt. § 1 besagt nämlich, daß „die veränderte allgemeine Wirtschaftslage und die Unzumutbarkeit der Weiterzahlung nach Treu und Glauben" die Herabsetzung gebieten. Die Dienstbezüge in staatlich subventionierten Betrieben und öffentlichen Körperschaften wurden ebenfalls durch die Verordnung vom 4. September 1932[124]) Kap. 5 und 6 einschneidenden Maßnahmen unterworfen, Vertragsänderung hat weiterhin die Notverordnung vom 8. Dezember 1931, 6. Teil mit ihren Eingriffen in die tarifliche Lohngestaltung, d. h. unmittelbar gesetzliche Senkung der in den laufenden Tarifverträgen festgesetzten Löhne gebracht. Weitere Tariflohnunterschreitungen im Fall der Mehreinstellung von Arbeitern oder Krisengefährdung des Betriebes durch Einhaltung der Tariflöhne wurde am 5. September 1932[125]) als zulässig verordnet. Eine Aenderung der Vertragsvereinbarungen enthält noch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931, 2. Teil, Kap. II § 1 ff, die eine gesetzliche Miet- und Pachtzinssenkung einräumt. Schließlich bleiben in dieser Gruppe noch die Verordnungen vom 8. Dezember 1931, 1. Teil Kap. I § 1 über Preissenkung und vom 6. Oktober 1931[126]) 5. Teil, Kap. III über die Herabsetzung des Aktienkapitals in erleichterter Form zu erwähnen.

2. Wenn man nunmehr der Praxis, insbesondere der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts und Reichsarbeitsgerichts nachgeht, wird man finden, daß beide Gerichtshöfe einen streng formalen Standpunkt einnehmen und ausschließlich den Gesetzgeber mit der Verantwortlichkeit des Eingreifens belasten. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die Behandlung des Deflationsproblems ist zunächst vorauszuschicken, daß sich das Reichsgericht in der Frage der Berücksichtigung der Kaufkraft des Geldes durch das Urteil vom 16. Juni 1930[127]) festgelegt hat. Es hat die Frage in Uebereinstimmung mit dem 1., 2., 4., 6. und 7. Senat und mit Zustimmung des bisher abweichenden 5. Senats verneint.[128]) Ausgangspunkt aber der Deflationsprozesse waren die Klagen aus § 49a Mieterschutzgesetz wegen sog. nachträglichen Mietwuchers.[129]) Mit einem reinen Deflationsfall hat sich erstmals das Landgericht Frankfurt a. M. zu befassen

---

[122]) RGBl. I, S. 699.
[123]) RGBl. I, S. 537.
[124]) RGBl. I, S. 425.
[125]) RGBl. I, S. 433.
[126]) RGBl. I, S. 537.
[127]) VI. 559/29 gleich RGZ 129, 208 ff.
[128]) JW 1931, S. 617.
[129]) Vgl. Hirsch in Zeitschr. der Anwaltskammer im OLG-Bezirk Frankfurt a. M. Dez. 1931, Nr. 12.

gehabt. Das Urteil vom 28. Oktober 1931[130]) lehnt einen Eingriff in abgeschlossene Dauerrechtsverhältnisse ebenso wie eine Abwertung der Geldschuld ab, da „Verträge gehalten werden müssen, auch wenn sie infolge Aenderung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse für den Schuldner drückend werden". Trotz dieser Entscheidung glaubte das Reichsgericht[131]) dennoch Veranlassung zu haben, die Instanzgerichte vor Eingriffen in vertragliche Bindungen belehrend zu warnen, und sprach dementsprechend in einem Mietprozeß Klageabweisung aus,[132]) jedoch mit der fühlbaren Konzession: „Es kann in Ausnahmefällen so liegen, daß ein Vermieter angesichts der grundlegenden Aenderung der Verhältnisse und der gleichzeitig auf dem Mietmarkt eingetretenen allgemeinen Senkung der Mieten auf seinen Vertragsrechten nicht bestehen kann, ohne die vertragliche Gefahrenübernahme des Mieters unbillig auszunutzen." Daß das Reichsgericht an seiner Rechtsprechung unbekümmert der Wirtschaftsnot festhält, bezeugt das Urteil des 2. Zivilsenats.[133]) Hier wurde das Klagebegehren auf Herabsetzung dienstvertraglicher Vergütungen aus dem Gesichtspunkt der Vertragstreue und wegen Gefahr völliger Rechtsunsicherheit abgewiesen und ausgeführt: „Die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann den Dienstherrn wohl zur Auflösung des Dienstverhältnisses, nicht aber zur Kürzung der Dienstbezüge berechtigen. Dies gilt, auch wenn die Fortentrichtung der bisherigen Gehälter das wirtschaftliche Dasein des Dienstherrn gefährdet." In gleichem Sinn hat das Landesarbeitsgericht Berlin vom 14. April 1932[134]) einen ähnlich gelagerten Fall entschieden. Die Spruchpraxis des Reichsarbeitsgerichts steht gleichfalls durchaus auf dem Boden der reichsgerichtlichen Deflationsrechtsprechung. Das Reichsarbeitsgericht lehnte am 10. August 1932[135]) unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile des Arbeitsgerichts und Landesarbeitsgerichts die cl. r. s. st. beim Rentenunterhaltsvertrag ab mit der Begründung: „In der gegenwärtigen Zeit mag zwar ebenfalls eine Geldwertänderung nach der entgegengesetzten (von der Inflation) Richtung zu beobachten sein. Aber davon, daß sie annähernd das Ausmaß wie in der Inflationszeit hätte, kann keine Rede sein." Abgesehen von der sachlich zu bemängelnden Begründung fordert das Urteil insofern lebhafte Kritik heraus, als es zum Reichsgericht[136]) mit dem allseitig anerkannten und schon einmal erwähnten Satz „dem Unterhaltsrentenvertrag wohnt regelmäßig die cl. r. s. st. stillschweigend inne" in Widerspruch steht. Dem Urteil des RAG vom 24. Mai 1933[137]) wird entnommen: „Daß Verträge innezuhalten sind, bedeutet, daß ihr wirt-

---

130) 13. Ziv.-Kammer, 2130, 166/31.
131) RGZ 131, 159 gleich JW 1931, 3434.
132) JW 1931, 3656.
133) RGZ 141, 153 gleich JW 1933, 1765; RGZ 139, 230 gleich JW 1933, 1190; Urteil V, 3/33 v. 11. 3. 1933.
134) JW 1932, 3134.
135) RAG 168/32, Bensh. Sammlg., Bd. 15, S. 533 gleich JW 1932, 3219; vgl weiter Entsch. v. 9. 12. 1931, RAG 253/31 gleich Bensh. Sammlg. 13, 546; Bd. 16, 281 u. 460; Bd. 17, 462. Urteil v. 21. 1. 1933 gleich JW 1933, S. 1276 gleich RG Warn. 1933, Nr. 60, S. 121.
136) RGZ 106, 235.
137) RAG 4/33, Bensh. Sammlg., Bd. 18, S. 153 ff. gleich JW 1933, S. 1677.

schaftliches Ergebnis für ihren Rechtsbestand regelmäßig ohne Einfluß bleiben muß. Die Deflationsschwierigkeiten können jedoch ein Abgehen von dem Grundsatz der Vertragstreue nach § 242 BGB noch nicht rechtfertigen. Sie zu beseitigen, ist nicht Aufgabe des Richters, sondern notfalls die des Gesetzgebers. Er hat ja auch mit den Notverordnungen eingegriffen. Nur dann würde § 242 BGB die Pensionskürzungen rechtfertigen, wenn die Höhe der vereinbarten Pensionen den Bestand des Unternehmens wirtschaftlich zu gefährden geeignet wäre." Was ist dieser Schlußsatz anderes als die altbekannte, längst erledigte Ruintheorie! An dieser Rechtsprechung hält auch das neueste Urteil des RAG vom 8. November 1933[138]) fest. In den Entscheidungsgründen heißt es: „Ein allgemeiner aus § 242 BGB zu entnehmender Grundsatz, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten des Dienstherrn zu einer Minderung der von ihm vertragsmäßig zu zahlenden Dienstvergütungen und Ruhegehälter berechtigen, ist nicht anzuerkennen. Wenn der Dienstherr beim Abschluß des Pensionsabkommens mit dem bald darauf eingetretenen ungewöhnlichen wirtschaftlichen Rückgang nicht gerechnet hat, so wird dadurch seine vertragsmäßige Verpflichtung hinsichtlich der Höhe der übernommenen Verpflichtung nicht berührt, vielmehr verlangt es der Grundsatz der Vertragstreue, die übernommene Verpflichtung einzuhalten. Der Rechtsgedanke des Fortfalls der Geschäftsgrundlage ist hier nur dann verwertbar, wenn die Umstände, die die Geschäftsgrundlage bilden, im Abkommen in irgendeiner Weise selbst zum Ausdruck gebracht und damit Vertragsinhalt geworden sind." Einer derartigen Rechtsprechung muß man als Vorbild das fortschrittliche und zeitgemäße Urteil des Kammergerichts vom 10. 7. 1933[139]) entgegenhalten. Dort heißt es: „Treu und Glauben und die Rücksicht auf die Verkehrssitte können allerdings (das lehrt die Aufw.-Rsp.) dahin führen, daß dem Schuldner die Erfüllung von Verträgen, die ihm eine unter den veränderten Verhältnissen unbillig erscheinende Leistung zumuten, ganz oder teilweise erlassen werden muß. Eine solche Abweichung von der Regel, daß Verträge unter allen Umständen eingehalten werden müssen, kann, wenn die Rechtsordnung nicht schweren Schaden leiden soll, nur zugelassen werden, wenn eine andere Möglichkeit, den Grundsätzen von Treu und Glauben Achtung zu verschaffen, nicht gegeben ist. Daraus folgt, daß insbesondere also in den Fällen langfristiger, nicht ohne weiteres lösbarer Verträge eingegriffen werden kann."

3. Den gründlichsten Anschauungsunterricht zum rechtswissenschaftlichen Deflationsproblem erteilt das juristische wie auch volkswirtschaftliche Schrifttum. Vorweg werden die vereinzelt propagandierten Patentlösungen und Experimente mit Währungsmanipulationen wie etwa Vermehrung des Geldumlaufs oder einer dosierten Inflation nach amerikanischem Muster mit denkbar schärfster Zurückweisung beantwortet und nachdrücklichst vor Liebäugeleien mit den gesamten Inflations- und Währungsideologien gewarnt. Nicht minder zu warnen ist vor der an die Illusion einer Indexwährung

[138]) RAG 133/33 gleich JW 1933, S. 2852/53.
[139]) 27. Ziv.-Sen. Urteil 2999/33 gleich JW 1933, 2156.

sich anklammernden Theorie des Valorismus, die, mag sie auch von Savigny aufgestellt, neuerdings noch so scharfsinnig und bestechend von Eckstein wieder vorgetragen sein, für die neuzeitliche monetäre Ordnung praktisch nicht verwertbar ist.[110]) Das Reichsgericht hat denn auch in dem Urteil des VII. Ziv.-Sen. vom 18. 11. 1930 eine Indexumrechnung für unzulässig erklärt unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung des OLG Hamm, das sich entschlossen zur Indexwährung bekannte.[111]) Die Fragestellung Nominalismus oder Valorismus wird durch die Formulierung erleuchtet: Sind Geldschulden Nennbetragschulden oder Wertschulden? Die Antwort muß entscheiden mit einem Entweder — Oder, niemals mit einem Teils — Teils, wie Eckstein diese Frage erledigt.[112]) Sein Kompromiß kann nur als vernichtende Schwäche für den Valorismus ausgelegt werden. Wo käme man zumal bei den mannigfachen Wirtschaftsverflechtungen hin, wenn man jede einzelne Schuldart verschiedenen Währungsregeln unterwerfen wollte! Auf einem Fehlschluß und Mißverstehen beruht weiterhin seine Behauptung, die Aufwertungsrechtsprechung „laufe auf eine teilweise Anerkennung der valoristischen Theorie hinaus".[113]) Wenn das Reichsgericht die Beurteilung von Nennbetragsschulden im Sinn von Aequivalenzwertschulden nach § 242 BGB zugesteht, so hat diese Rechtsprechung mit einer Beurteilung des Valorismus als allgemeingültigem Währungssystem nicht das geringste gemein. Vor allem ist nicht zu übersehen (und das ist für die Praxis ausschlaggebend), daß Aequivalenz ein verhältnismäßig sicherer Wertmaßstab ist, Valorismus dagegen nach perpetuierlich schwankenden Preismeßziffern (Indexzahlen) umwerten will. Das ist ein untauglicher Versuch mit untauglichen Mitteln. Wer die Indexwährung bekämpft,[114]) wie es hier geschieht, ist somit auch erklärter Gegner des Valorismus. Der Satz von Nußbaum[115]) „Der Nominalismus ist die Schöpfung und das charakteristische Merkmal der modernen Währungssysteme" ist demnach dahingehend zu ergänzen — „und eine zwingende Notwendigkeit für Rechtssicherheit und Wirtschaftsordnung". In der Kategorie der Indexwährungsrechtler reiht sich Schwander[116]) zur Lösung des Deflationsproblems ein. Nach seiner irrigen Ansicht bedarf die Bestimmung des Münzgesetzes vom 30. 8. 1934: „Das Währungsgeld muß nicht nur an sich, sondern auch zum Nennwert in Zahlung genommen werden", „nur einer vernünftigen Auslegung des Begriffs „gesetzliches Zahlungsmittel". Das Währungsgeld muß sicher in Zahlung genommen werden; aber nicht „zum Nennwert"."[117]) Er lehnt also den Nomi-

---

110) Ebenfalls ablehnend Oertmann, JW 1933, 1298; Hirsch a. a. O., S. 111; Bernstein, Irrtum und Geschäftsgrundlage, S. 115; Borsari a. a. O., S. 26 ff. mit eingehenden Darlegungen.

111) s. Robert Friedländer-Prechtl, Reichsmark und Reichsgericht.

112) a. a. O., S. 26.

113) a. a. O., S. 47.

114) Vgl. „Die Illusion des Index" in Frankf. Ztg. v. 16. 7. 1933, Nr. 521/22; weiter die Artikelserie „Warum gegen Indexwährung?" in Frankf. Ztg. 1933, Nr. 626/27, 645/46, 667/69.

115) Bilanz der Aufwertungstheorie, S. 9.

116) Schwander, Die Deflation als juristisches Problem, 1931.

117) a. a. O., S. 10.

nalismus ab,[148]) indem er das Münzgesetz unter dem Gesichtspunkt de lege ferenda betrachtet, und fordert Anerkennung der Geldschulden als Wertschulden.[149]) Wie Schwander trotz des klaren Gesetzeswortlauts zu seiner valoristischen Auslegung kommt, ist nicht leicht begreiflich. Selbst wenn man aber seiner Lehre insoweit noch blindlings folgen wollte, überzeugt er uns selbst von der Utopie einer Indexwährung, da er seine Frage, „welche Indexziffern der Berechnung des Geldwertes zugrunde gelegt werden sollen", mit der Verlegenheitsausflucht quittiert: „Darauf kommt es nicht so sehr an."[150]) Im Gegenteil, nur darauf und auf gar nichts anderes kommt es an. Man wünscht ja doch von der praktischen Durchführbarkeit der Indexwährung überzeugt zu werden. Zu berichtigen ist schließlich noch der von Schwander geäußerte Zweifel an der Stabilisierung der Mark, d. h. dem Goldwert der Mark.[151]) (Urteil des Reichsgerichts vom 28. 11. 1930.[152]) Schwander ist entgegenzuhalten, daß für die Stabilisierung lediglich das Gold als Währungsmetall maßgebend ist, das allerdings als Ware nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage auch Schwankungen, aber nur geringen und verteilt über längere Zeiträume, unterliegt. Wenn nun in der Deflation die Kaufkraft des Geldes sich verändert hat, weil die übrigen Waren, gemessen am Golde, in ihrem Wert gefallen sind, so steht mit dieser Erscheinung die Stabilisierung der Währung in keinem Zusammenhang.[153]) Klausing[154]) kritisiert folgendermaßen: „Man könnte mühelos Frage an Frage reihen und mit einem ganzen Katalog von Gründen dafür aufwarten, daß ganz besonders das von Schwander empfohlene perpetuierliche Umwertungsverfahren juristisch (methodisch und sachlich) verfehlt, ökonomisch und sozialpsychologisch geradezu gefährlich ist." Noch weiter geht Hirsch[155]) in seiner Kritik: „Hätte sich Schwander nur die Mühe gemacht, das von ihm zitierte Buch Nußbaums (Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts, Tübingen 1925) eingehend zu studieren, so hätte er voraussichtlich seine Broschüre nicht erscheinen lassen. Dort ist nämlich wiederholt klar und unzweideutig festgestellt: „Nur kraft des Nominalitätsprinzips ist das Rechnen mit Geld möglich"(vgl. u. a. S. 124 ff., 127 ff., 145, 154).

Gegenüber diesen abwegigen Theorien hat als erster Jurist, so weit man verfolgen kann, Bendix[156]) das Deflationsproblem erkannt und aus seiner klaren Erkenntnis folgerichtig auf den rechten Weg gewiesen. „Die Aequivalenztheorie ist auch umgekehrt (von der Inflation) auf die Deflation anzuwenden," schreibt er, und weiter: „Mit den überlieferten Methoden der Formaljurisprudenz kann man diesen katastrophalen Erscheinungen einer in der Entwicklung be-

148) a. a. O., S. 12.
149) a. a. O., S. 14.
150) a. a. O., S. 12.
151) a. a. O., S. 11.
152) VII 627/29. RGZ 130, 371 gleich JW 1931, S. 617.
153) Vgl. auch Moeller, Inflation oder Deflation? S. 30/31.
154) Klausing, Die Deflation, ein Rechtsproblem, in Frankf. Ztg. v. 29. 10. 1931, Nr. 802.
155) Hirsch, a. a. O., S. 113.
156) Bendix, Deflation und Schuldrecht, LZ 1924, Sp. 631/33.

findlichen Volkswirtschaft nicht gerecht werden." Man geht wohl in der Annahme nicht fehl, daß sein Artikel von der Wissenschaft nicht übersehen ist und befruchtend gewirkt hat, da sich bald darauf Jaffé,[157]) Mügel[158]) und Wolfsohn[159]) in gleicher Frage zu Wort meldeten. Vor allem gibt Jaffé seiner Meinung in folgender, nicht immer korrekter, aber doch sinngemäß zutreffender Weise Ausdruck: „Die fortschreitende Geldentwertung bedingte eine fortschreitende Aufwertung der Gegenleistung. Eine notwendige logische Folgerung ist daher die, daß eine fortschreitende Geldbesserung eine geldliche Ermäßigung der Gegenleistung nach sich ziehen muß. Infolge der Preissenkung darf es einem Käufer nicht versagt werden, auf einen noch zu früherer Zeit getätigten Abschluß einen Nachlaß zu verlangen, und zwar aus denselben Gründen, aus denen er bisher zu einer Zuzahlung verpflichtet war. Auch hier wäre es ein Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn der Käufer noch eine Ware abnehmen müßte zu einem Preise, zu dem er sie nicht wieder verkaufen könnte. Der Verkäufer würde aber einen Preis bezahlt erhalten, der ihm mehr gibt als den vertraglich vorgesehenen Gegenwert." Beiläufig hat sich auch Nipperdey[160]) bei der Behandlung des Aufwertungsproblems folgendermaßen geäußert: „Damit ist klargestellt, daß auch ein Gläubiger, der zu hohen Preisen abgeschlossen hat, ceteris paribus bei sehr erheblicher Preissenkung sich gleichfalls auf Nichtzumutbarkeit berufen kann." Auch eine leichte Gegenströmung läßt sich schon nachweisen.[161]) Nach diesem ersten Anlauf wurde es um das Problem unter den Juristen lange ruhig, während die Volkswirtschaftler weiter debattieren.[162]) Unter der Wucht der ruinösen Deflationskrise brachte Hamburger den Stein wieder, und zwar diesmal unaufhaltsam, ins Rollen. Seine in verschiedentlichen anregenden Aufsätzen publizierten Deflationserörterungen[163]) legte er zusammenfassend in einer beachtenswerten Schrift nieder.[164]) Zum Leitsatz erhebt er § 242 BGB: „Wer die Aufwertung als Rechtsproblem unter Zuhilfenahme des § 242 BGB gelöst hat, kann gegenüber den Folgen der Deflation die Anwendbarkeit des § 242 BGB nur dann rechtsdogmatisch in Frage stellen, wenn er die Deflationsfolgen nicht als eine grundlegende, unvorhersehbare Veränderung der Verhältnisse gegenüber denen vor der Deflationszeit anerkennen will."[165]) An Hand des Notverordnungsrechts führt er sodann den Nachweis, „daß die Auswirkung der Wirtschaftskrise in Deutschland von der Gesetzgebung selbst als so umwälzend und einschneidend anerkannt wurde, daß sie vor mannigfachen Eingriffen in bestehende Verträge nicht haltmachen konnte."[166]) Er kommt demnach zu dem

---

157) Jaffé, Abwertung, in JW 1924, 1136 ff. A.
158) Mügel, Abwertung, in JW 1924, 1136 ff. B.
159) Wolfsohn, Die Deflationskrise in der Rechtswissenschaft, JW 1925, S. 450 ff.
160) Nipperdey a. a. O., S. 29, Anm. 49.
161) Vgl. JW 1925, S. 450 ff.
162) Vgl. z. B. Bertil Ohlin in Berl. Börsenztg. v. 24. 1. 1928, Nr. 40.
163) Vgl. Frankf. Ztg. v. 10. 10. 1931, Nr. 754/55; LZ 1932, Sp. 929 ff.; DJZ 1932, S. 1328 ff.; JW 1932, 2385 ff.
164) Hamburger, Deflation und Rechtsordnung, 1933.
165) a. a. O., S. 7.
166) LZ 1932, Sp. 930.

Schluß: „Es kann vom rechtsdogmatischen Gesichtspunkt nicht die Behauptung aufgestellt werden, daß die Notverordnungsregelung eine erschöpfende sei und die Anwendung der Grundsätze der Unzumutbarkeit nach Treu und Glauben, vornehmlich des § 242 BGB, auf krisenbetroffene Rechtsverhältnisse, soweit nicht eine Spezialregelung der Notverordnung vorliegt, ausgeschlossen sein sollte."[167]) Die geeignete und zureichende Gesetzeshandhabung bildet also nach seiner Ansicht § 242 BGB,[168]) der zu Zwangsstundung, Schuldanpassung, Notkündigung bzw. Notrücktritt und Abwertung als Maßnahmen zum Ausgleich der Krisenfolgen unter gerechter und billiger Abwägung der beiderseitigen Interessen zu führen habe.[169]) Ferner hat sich von Karger[170]) dem Problem zugewandt, um anknüpfend an das RG-Urteil vom 28. 11. 1923 die Aufwertungsentscheidungsgrundsätze mit umgekehrtem Vorzeichen auf die Deflation zu übertragen. Seine Betrachtungsweise ist jedoch „zu eng",[171]) da er mit den lediglich berücksichtigten Fragen der Zinssenkung und Abwertung nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Gesamtkomplex erfaßt hat. Soweit man lediglich diese von ihm behandelten Fragen im Auge hat, kann man seinen Satz unterschreiben: „Wenn aber die Aufwertung letzten Endes nicht ein Problem der Rechtsprechung, sondern ein solches der Gesetzgebung war, wird auch heute der Gesetzgeber eingreifen müssen, da eine Regelung jedes Einzelfalles im Wege der Rechtsprechung in jeder Beziehung eine untragbare Belastung bedeuten würde." Widerspruch muß aber in diesem Zusammenhang die Ansicht von Nipperdey[172]) und Hueck[173]) hervorrufen, die über von Karger hinausgehend grundsätzlich in sämtlichen Deflationsfällen ausschließlich dem Gesetzgeber die alleinige Kompetenz zum Eingreifen zusprechen. Den goldenen Mittelweg, der allein vollen Beifall verdient und auch hier gewählt wurde, geht Locher[174]) mit seiner aus der Inflationsperiode übernommenen Unterscheidung zwischen einem ergänzenden freien, richterlichen und einem sondergesetzlich normierten Deflationsrecht und er macht entsprechend der Aufwertung weiter die Unterscheidung zwischen einer uneigentlichen und eigentlichen Abwertung. Daß Locher ein entschiedener Anhänger des Deflationsrechts ist, ergibt sich aus folgenden Ausführungen: „Das Deflationsrecht verlangt denn doch eine endgültige irreparable Entscheidung, umsomehr als die Deflationsnot viel häufiger und oft auch viel rascher zum völligen Zusammenbruch führt als die Inflation.[175]) Ist der Deflationstatbestand im Prinzip nicht endgültig, so ist es die katastrophale Deflationswirkung auf den einzelnen Schuld-

---

[167]) a. a. O., S. 14/15; a. M. LAG Berlin in JW 1932, 3135, und ebenda Nipperdey; sowie RAG in JW 1932, 3219.
[168]) Vgl. a. a. O., S. 17; DJZ 1932, 1329/30; JW 1932, S. 2386.
[169]) a. a. O., S. 21 ff.; a. a. O., S. 1330/31; a. a. O., S. 2385.
[170]) DJZ 1932, S. 1114 ff.
[171]) Vgl. Hamburger, DJZ 1932, 1330.
[172]) Anm. zum Urteil v. 14. 4. 1932 in JW 1932, 31/34.
[173]) Anm. zum Urteil v. 10. 8. 1932 in JW 1932, 3219; Deutsches Arbeitsrecht 1933, S. 113.
[174]) Locher, a. a. O., S. 15.
[175]) So auch Hamburger, DJZ 1932, 1328 ff. gegen von Karger, DJZ 1932, 1117 und Oertmann, JW 1933, 1298.

ner leider umso häufiger.[176]) Von untergeordneter Bedeutung ist es, ob man im freien richterlichen Deflationsrecht einen Anwendungsfall der cl. r. s. st., der Lehre von der Geschäftsgrundlage oder sonst eines konstruktiven Behelfsmittels sehen oder sich einfach mit der Rechtsgrundlage der Generalklausel von Treu und Glauben (§ 242 BGB) begnügen will. Wenn schon diese Generalklausel zur Rechtfertigung der Aufwertung genügte, dann muß sie auch als Grundlage eines freien Deflationsrechts grundsätzlich ausreichen."[177]) Die Vordringlichkeit des Deflationsproblems betont Oertmann.[178]) In Bejahung eines freien Deflationsrechts und Verneinung der Notwendigkeit gesetzlicher genereller Maßnahmen als Gegenstücke der früheren Aufwertung klingen seine Darlegungen aus. Er meint: „Ich meinerseits möchte die Möglichkeit, für gewisse extreme Fälle einzugreifen, gewiß nicht anzweifeln, und sehe in dem Hinweis auf das Hilfsmittel des § 242 BGB ein Verdienst von Hamburger." Weiter fährt er fort: „Bei langfristigen Verträgen können sich leicht entsprechende nur gerade die andere Partei, den Schuldner, treffende Mißlichkeiten ergeben, wie früher bei der Inflation. Und so kann heute die Sorge um die wirtschaftlichen Belange der Schuldner einen wiederholten Hinweis auf den Rechtsbegriff der „Geschäftsgrundlage" rechtfertigen. Die positiv rechtliche Grundlage dafür bildet, entsprechend wie bei der Inflation, besonders der § 242 BGB, auf den daher Hamburger insoweit zutreffend hinweist. Schon früher hat Oertmann[179]) einmal anläßlich einer Polemik gegen Krückmann in folgerichtiger Durchführung seiner Grundauffassung den gleichen Standpunkt vertreten. Dort schreibt er: „Nach Krückmann[180]) sollen nicht unter das Gebiet der cl. r. s. st., also offenbar auch nicht unter dasjenige der Geschäftsgrundlage, alle Erscheinungen der „fallenden Konjunktur" gehören, wenn nämlich nur die Gegenleistung (insbesondere des Verkäufers) wirtschaftlich entwertet, die Ware „an dem Konjunkturumschwung gemessen" überbezahlt wird. Ich kann das in dieser Allgemeinheit nicht zugeben; für eine Sonderbehandlung derartiger Fälle ist ein Beweis weder erbracht noch auch nur angetreten. Es darf nicht behauptet werden, daß die Parteivorstellungen unbegrenzt jede denkbare, noch so weitgehende Preisentwicklung mitumfaßt haben, daß das Geschäft schlechthin auf der Grundlage einer wie immer beschaffenen Gestaltung der Verhältnisse geschlossen sei." Nach Oertmann ist es eine Ungerechtigkeit, Warengläubiger und Geldschuldner mit zweierlei Maß messen zu wollen, da der Schuldner bei steigender Konjunktur zur Erhöhung der Gegenleistung verpflichtet ist, dagegen bei sinkender Konjunktur zur Herabsetzung seiner Geldschuld nicht berechtigt sein soll. Weiterhin knüpft Meyerstein[181]) an das außerordentliche Kündigungsrecht für Wohn- und Geschäftsräume der 4. NV. die Bemerkungen: „Daß auch sogar andere langfristige Mietverträge, Mietverträgen ähnliche Abkommen und

---

176) a. a. O., S. 13.
177) a. a. O., S. 15.
178) Oertmann, Inflation und Deflation, in JW 1933, 1297 ff.
179) Oertmann, a. a. O., S. 177.
180) Arch. Ziv.-Prax., Bd. 116, S. 165.
181) Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 1932, S. 65 ff.

sonstige langfristige Verträge wenigstens einer Preiskorrektur bedürfen, ist nicht anerkannt worden. Für solche langfristigen Verträge wird man mit gleichem Recht ähnliche Forderungen aufstellen müssen. Wenn jemand aus einem langjährigen Lieferungsvertrag als Abnehmer Zahlungsverpflichtungen übernommen hat, ist es unter Umständen unbillig, ihn trotz der Preissenkung an dem Vorteil der Preisreduktion nicht teilnehmen zu lassen." Als letzter Vertreter der Richtung, die für eine Angleichung der Rechtsverhältnisse an die Deflation eintritt, ist Bernstein[182]) zu nennen. Seine Argumentation bringt keine wesentlich neuen Gesichtspunkte, wenn er ausführt: „Hat man bei der Aufwertung den Geldgläubiger vor allzu starken Verlusten geschützt, so ist bei der Abwertung der Geldschuldner schutzwürdig.[183]) Die Lehre von der Nichtzumutbarkeit kann und muß sich bewähren auch in Zeiten der sog. „fallenden Konjunktur", insbesondere als Folge von Währungsmaßnahmen.[184]) Angesichts des Anhaltens der ungeheuren Wirtschaftskrise konnten die Notverordnungsmaßnahmen nur den Anfang einer tiefer greifenden Regelung bilden."[185]) Seine Ausführungen lassen die Klarheit vermissen, ob er außer einem „Kapitalschnitt"[186]) auch ein freies richterliches Deflationsrecht befürwortet. Aus dem argumentum a maiore ad minus wird man der letzten Annahme zuneigen.

Wie nach dem physikalischen Gesetz Druck Gegendruck erzeugt, fordert Meinung Gegenmeinung heraus. So hat es nicht an Stimmen gefehlt, die ein Deflationsnotrecht bekämpften, wenngleich sie auch verschwindend in der Minderheit geblieben sind. Wer wie Emmerich[187]) Ablehnung mit „bestehender Währungsstabilität trotz der Krise" begründet, hat nicht verstanden, daß die Währung das Rechtsproblem der Deflation an sich gar nicht berührt.[188]) Ebensowenig hält seine Behauptung einer Nachprüfung stand, daß „die Gedankengänge von Hamburger der durchweg herrschenden Rechtsauffassung widersprechen". Durchweg herrschende Rechtsauffassung ist aber die Aequivalenztheorie nach § 242 BGB, auf die sich gerade Hamburger stützt. Gegen ein Deflationsnotrecht läuft auch Hirsch Sturm,[189]) der nach Charakterisierung des höchstrichterlichen Urteils vom 28. 11. 1923 als einen „flagranten Rechtsbruch" fortfährt: „Wer den Gerichten empfiehlt„ jetzt in entsprechender Weise abzuwerten, wie man in dem verflossenen Jahrzehnt aufgewertet hat, erklärt den Staatsstreich und die Willkür zum Prinzip. Der (damals herrschende) Notstand deckt das Urteil des Reichsgerichts zwar rechtlich nicht, aber erklärt und entschuldigt." Da Hirsch nun die Bedeutung der Deflation als außergewöhnlichen Notstand leugnet, ergibt sich für ihn zwangsläufig sein ablehnender Standpunkt. Wie weit er aber bei der

---

[182]) Bernstein, Irrtum und Geschäftsgrundlage, Berlin 1033.
[183]) a. a. O., S. 119.
[184]) a. a. O., S. 118.
[185]) a. a. O., S. 120.
[186]) a. a. O., S. 121.
[187]) JW 1933, S. 505.
[188]) Ebenso Oertmann, JW 1933, S. 1297: Es kommt im Sinne des Themas weniger auf die Währung als solche an.
[189]) Hirsch, a. a. O., S. 110 ff.

Beweisführung für den Mangel eines Deflationsnotstandes geht, zeigt die offensichtliche Vergewaltigung der Notverordnungsbegründung vom 6. 10. 31, 5. Teil, Kap. III, die an anderer Stelle dieser Schrift sogar als die klassische Formulierung des Deflationstatbestands bezeichnet wurde, indem er sagt: „Diese Einzelregelung ist mehr aus psychologischen und wirtschaftspolitischen Gründen als aus zwingender Notwendigkeit getroffen worden." Ob er auch heute noch nach den entsetzlichen Erfahrungen der Deflationswirkungen seine Ansicht aufrechterhalten würde, kann dahingestellt bleiben. Verneint wird ferner von Klausing die Frage der Anpassung des Rechts an den Deflationstatbestand, weil das Wirtschaftsvertrauen Vertragstreue erfordere und die Ueberwindung der Krisenspannung der Individualregelung im Wege vertraglicher Stundungsübereinkommen, Vergleichsverfahren und Konkursen überlassen bleiben müsse. Wenn er jedoch schon zugibt: „Die lebhaft geforderte menschlich begreifliche Herabsetzung der Mieten aus laufenden auf längere Dauer abgeschlossenen Mietverträgen würde uns einer Generalabwertung schon um einen beträchtlichen Schritt näher bringen," so darf man nach der zwischenzeitlich erlassenen Notverordnungsgesetzgebung die Erschütterung seines bisherigen Standpunkts vermuten. Ueberdies: Wo liegt der Unterschied für „menschliches Begreifen" zwischen Herabsetzung der Mieten und sonstiger Vertragsleistungen? Das eine wie das andere kann gleichmäßig drückend sein und gleichmäßig menschliches Verständnis hervorrufen. Wenn Klausing schließlich anführt: „Die Menschen vermögen nun einmal in ihrem Rechtsdenken nicht so rasch umzulernen. Dieser Gesichtspunkt scheint viel wichtiger als alle andern Einwendungen dogmatischen Charakters", so kann man diese Entschuldigung, zumal für Juristen, nicht gelten lassen. Denn Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit des Geistes wie schnelles Auffassungsvermögen für wirtschaftliche Realitäten ist das erste Postulat, das ein Volk an seine Juristen stellen kann und muß, wenn es sein Vertrauen in Recht und Gerechtigkeit nicht verlieren soll. Nach Emmerich, Hirsch und Klausing bleibt nur noch Hueck[190]) als Gegner des Deflationsnotrechts übrig, der sich erst neuerdings[191]) wieder im Anschluß an die Rechtsprechung des RAG mit der Frage beschäftigt hat, ob die Wirtschaftskrise zur Kürzung einer zugesagten Privatpension berechtige. Seiner Ansicht nach ist die ablehnende Rechtsprechung des RAG im Gegensatz zu den unteren Instanzen „außerordentlich zu begrüßen", weil sie andernfalls das „Signal zu einer allgemeinen Abwertungsbewegung gewesen wäre. Die Abwertung hätte mit den Pensionen begonnen. Sie hätte sich zweifellos auf alle Unterhaltsrenten ausgedehnt, aber es wäre nicht abzusehen, wo sie halt gemacht hätte. Eine allgemeine Verwirrung würde eingreifen, die Stabilität der Mark wäre aufs äußerste bedroht, eine solche Rechtsprechung hätte gewissermaßen die Wirkungen einer Art Indexwährung vorweggenommen". Zu dieser Schilderung eines vorausgeahnten Entwicklungsganges muß man sagen, daß sie unter vergleichender Würdigung mit der Aufwertungsbewegung bis zu dem

[190]) JW 1932, S. 3219, Anm. zum Urteil des RAG v. 10. 8. 1932.
[191]) Zeitschr. Dtsch. Arbeitsrecht, 1933, S. 112/13.

Punkte der Gefährdung der Stabilität der Mark wohl berechtigt ist. Mit der Stabilität der Mark an sich hat aber die Abwertung, überhaupt das Deflationsrecht, so wenig zu tun, wie die Aufwertung nicht eine unmittelbare Folge der Währungsstabilisierung war.

Rückblickend auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum zur Frage der Deflation kann man sich des Eindrucks einer auffallenden Aehnlichkeit mit der Entwicklung des Gedankens von der Aufwertung nicht erwehren. Damals wie auch heute sind die unteren Instanzgerichte und die Rechtslehre Wegbereiter eines Zeitrechts und die vorwärtstreibenden Kräfte im Sinne der von Jhering[192]) geprägten Sätze: „Das Recht kann sich nur dadurch verjüngen, daß es mit seiner eigenen Vergangenheit aufräumt. Die Idee des Rechts ist ewiges Werden, das Gewordene aber muß dem neuen Werden weichen."

[192]) Jhering, Der Kampf ums Recht, S. 27.

§ 7

Die Lehre der Vertragsgeisttreue

1. Die Kernfrage ist das Spannungsverhältnis zwischen der sog. Vertragsstrenge und (allgemein gesprochen) dem Krisennotstand. Wenig präzise pflegt man zu sagen, die Billigkeit, der Grundsatz von Treu und Glauben, stehe der Vertragstreue entgegen, und man könnte bei dieser Formulierung an einen Gegensatz glauben, der jedoch in Wahrheit nicht besteht. Hierbei ist es allerdings in Rechtslehre und Rechtsprechung durchaus an der Tagesordnung, Vertragsstrenge und Vertragstreue unterschiedslos auf gleiche Stufe zu stellen. Diese Gleichstellung in der Rechtswissenschaft künftig zu vermeiden, könnte der Lösung des Problems förderlich sein. Die Vertragsstrenge bedeutet lediglich die Fassade des Vertrages, die in ihrer hohlen Aeußerlichkeit nur Buchstaben und Worte dem bloßen Auge zugänglich macht. Die Vertragstreue dagegen fließt aus dem hinter der Fassade stehenden Geist, der dem toten Wort erst das Leben einhaucht. „Ich kann das Wort so hoch unmöglich schätzen," sagt Faust, und wenn in gleicher Weise das Reichsgericht[193]) meint: „Nicht immer entscheidet der Wortlaut über den Sinn und die Tragweite eines Gesetzes," so gilt das uneingeschränkt auch auf dem Gebiet des Vertragsrechts. Der Vertragsgeist also erheischt Vertragstreue, deshalb kürzer ausgedrückt: Vertragsgeisttreue. Eine ähnliche Abgrenzung nimmt auch Nipperdey[194]) vor, der die „äußere" von der „inneren" Vertragstreue scheidet und folgenden Schluß zieht[195]): „Man muß im Interesse klarer und sicherer Verhältnisse an der äußeren Vertragstreue, wie an so manchem Rechtsschein, festhalten, solange es irgend geht. Aber es gibt eine Grenze, wo die äußere Vertragstreue, wenn man sie überspannt, zur Vertragsuntreue werden würde, wo nur die Angleichung an die innere Vertragstreue wirklich billig und gerecht ist. Es ist das schließlich eine Weltanschauungsfrage." Anschließend zitiert Nipperdey Roth[196]) „Die Ordnungsfunktion des Gesetzes oder der Vertragsbestimmung ist trotz der ungeheuren Bedeutung der Gebundenheit an Gesetz und Vertrag gegenüber der in der Billigkeit sich offenbarenden Gerechtigkeitsidee schließlich nur das Untergeordnete." Für die Vertragsgeisttreue ist charakteristisch ihre Unabdingbarkeit, d. h. sie ist ipso iure Inhalt jedes einzelnen Vertrages. Sie ist ferner aber auch vergleichbar mit der im Tarifvertragsrecht anerkannten sog. „relativen Friedenspflicht", die ohne ausdrückliche Vereinbarung, also stillschweigend des Inhalts besteht, daß die Vertragsparteien jede gegen den Geist der Vertragsbestimmungen verstoßende Handlung zu unterlassen haben. Eine solche Friedenspflicht ist im Sinne der Vertragsgeisttreue insbesondere auch jedem Schuldrechtsvertrag immanent. Festzustellen ist demnach, daß die Vertragsgeisttreue als das Primäre über der Vertragswortstrenge steht. Wenn die letzte überwiegend

193) RG 107, Nr. 32, zitiert in DJZ 1925, Sp. 154.
194) Nipperdey, a. a. O., S. 22.
195) Nipperdey, a. a. O., S. 23.
196) LZ 1920, S. 626.

mit der Forderung nach Verkehrssicherheit begründet wird, ist als Antwort zurückzugeben, daß sie nur eine äußerliche, rechtliche Sicherheit, dafür aber wirtschaftliche Unsicherheit schafft und zu wirtschaftlich falschen Ergebnissen führt. Die wirtschaftliche Ueberlegung muß aber der juristischen den Weg weisen, und so aufgefaßt ist die Vertragswortstrenge nur als eine Fiktion der Vertragsgeisttreue zu deuten. Daraus folgt der nächste Schritt zur weiteren These, daß das pacta sunt servanda weniger das Prinzip der Vertragswortstrenge als vielmehr die Vertragsgeisttreue betont, und zwar in dem Sinn, daß der Vertragsgeist infolge seiner den Vertragswortlaut stets erneuernden natürlichen Lebenskraft eine Vertragsentbindung absolut ausschließt. Wenn man also dieses pacta sunt servanda mit Vertragsgeisttreue interpretiert, ist eine Vertragsannullierung schlechterdings unmöglich noch vertretbar. Demzufolge kommt die hier vorgetragene Lehre zu dem Ergebnis regelmäßiger Vertragsaufrechterhaltung mit Hilfe einer Vertragsänderung und völliger Vertragsvernichtung nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen. Dieser keineswegs in liberalistischer Denkungsart gewiesene Mittelweg zwischen Vertragszerschlagung und Vertragswortstrenge, die beide in ihrer extremen Art gegen Treu und Glauben verstoßen, verfolgt unter gerechter Abwägung beidseitiger Vertragsinteressen den Zweck, daß Schuldner Krisenzeiten nicht zum willkommenen Anlaß nehmen sollen, sich von unbequemen, nach Vertragsschluß reuenden Vertragsfesseln zu befreien, und daß anderseits aber auch Gläubiger nach Art eines Shylock nicht auf ihren formalen Rechtsschein kaltherzig pochen, um sich eine ungerechtfertigte Bereicherung zu verschaffen. Das eine wie das andere läuft dem Vertragsgeist zuwider und ist in jedem Fall eine Vertragsuntreue. Somit erledigt sich ohne weiteres auch das „Paradoxon" von Hedemann[197]), „daß gegen Treu und Glauben (Aufhebung der Verträge) an Treu und Glauben (Rückkehr zur Vertragstreue[198]) appelliert wird", weil in Wahrheit Treu und Glauben auf der Mitte liegen. Zu gleichem Ergebnis kommt Lange[199]) mit folgender Deduktion: „In einem vom Kampf aller gegen alle erschütterten Staat werden die Generalklauseln zu hohlen Formeln, die der einzelne als Deckmantel für sein eigennütziges Streben verwendete. Für den Arbeitgeber bedeutete Treu und Glauben Lohnkürzung, für den Arbeitnehmer Lohnsteigerung, für den Gläubiger starres Festhalten am Vertrag, für den Schuldner Erleichterung der Verpflichtung." Uhlmann[200]) ist beizustimmen, wenn er den bisherigen Theorien den Vorwurf der „Unaufrichtigkeit" nicht erspart, weil nach ihrem Ergebnis „der Verstoß wider Treu und Glauben die Bindung an den Vertrag beseitigen soll." Ebenfalls macht auch Reichel das Geständnis,[201]) daß ein Rücktrittsrecht nicht befriedigt. Vollends trifft Hedemann[202]) den Nagel auf den Kopf, wie folgt: „Die Hilfsmittel der Unmöglichkeit usw. führten alle zu einem radikalen Ergebnis: das ganze

[197]) Hedemann, Die Flucht in die Generalklausel, 1933, S. 70.
[198]) Gemeint ist offenbar Vertragswortstrenge.
[199]) Lange, Generalklauseln und neues Recht, JW 1933, S. 2858.
[200]) LZ 1931, Sp. 129 ff.
[201]) Reichel, a. a. O., S. 28.
[202]) Hedemann, Reichsgericht und Wirtschaftsrecht, S. 289/90.

Geschäft wurde für ungültig erklärt oder durch Rücktritt aufgelöst. Es konnte nicht ausbleiben, daß demgegenüber sich die Frage regte, ob es nicht besser und rechtlich durchführbar sei, den Vertrag aufrechtzuerhalten und nur zweckentsprechend umzuformen. Wir kommen damit zugleich wieder stärker an die wirtschaftliche Sphäre heran. In der außerwirtschaftlichen Welt mag das Absolute, der harte Standpunkt des Aut-Aut ständig am Platz sein. Aber die wirtschaftlichen Dinge sind geschmeidig. Sie werden nicht in ihrem Wesen getroffen, wenn der Zins gesenkt, wenn die Laufzeit verlängert, wenn der Preis heraufgesetzt wird. Soll der Richter nicht ein solches Recht haben?" Auch nach Wolfsohn[203]) „sollen Verträge nicht durch Rücktritt des durch die Wirtschaftsentwicklung Betroffenen und Geschädigten beseitigt werden dürfen, sondern müßten inhaltlich vom Richter nach dem Prinzip der Interessenabwägung so verändert werden dürfen, daß beide Parteien möglichst wenig Schaden und möglichst geringe ungerechtfertigte Vorteile haben." Schließlich hat auch das Reichsgericht mit dem Urteil vom 21. Dez. 1920[204]) in die alte Lehre insofern eine Bresche geschlagen, als es die Zulässigkeit einer Vertragskorrektur durch Erhöhung der Gegenleistung, also Vertragsaufrechterhaltung durch Vertragsänderung, ausgesprochen hat. Nipperdey[205]) nennt diesen Standpunkt „hoch erfreulich", und auch Titze[206]) registriert „begeisterte Zustimmung", die die Entscheidung teilweise erfahren hat. Das höchstrichterliche Urteil vom 15. 1. 1926[207]) hat sodann aus dieser Auffassung noch wesentlich weitere Konsequenzen gezogen. Ueberdies beruht die gesamte Rechtsprechung zum Ausgleichsanspruch auf Vertragsaufrechterhaltung durch Vertragsänderung. Nicht zuletzt liegen auch die folgenden kritischen Bemerkungen von Meyerstein[208]) zu der N.V. vom 8. 12. 1931 auf der Linie der Vertragsgeisttreue: „Schon taktisch wäre es vielleicht richtiger gewesen, statt des außerordentlichen Kündigungsrechts den Interessenausgleich zwischen Vermieter und Mieter bei langfristigen Mietverträgen nur durch eine erhebliche Mietsenkung und höchstens ausnahmsweise bei besonders gelagerten Fällen durch ein außerordentliches Kündigungsrecht vorzunehmen." So findet also die Lehre von der Vertragsgeisttreue schon einen gewissen Stützpunkt in Rechtsprechung und Schrifttum. Sollte dennoch diese Behauptung bezweifelt werden, so wird jedenfalls kaum jemand leugnen wollen, daß aus dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit das Bedürfnis nach einer solchen Lehre trotz der schon vorhandenen reichhaltigen Auswahl zum mindesten zugegeben ist. Das Uebergewicht der Vertragsgeisttreue gegen die Vertragswortstrenge und ihre praktische Verwendungsmöglichkeit ist durch den Aequivalenzgedanken erwiesen. Daß die Aequivalenz nicht auf gegenseitige Verträge beschränkt ist, bringt Borsari[209]) wie folgt zum Ausdruck: „Im übrigen,

---

[203]) a. a. O., S. 450 ff.
[204]) RGZ, 100, 132.
[205]) Nipperdey, a. a. O., S. 30.
[206]) Titze, a. a. O., S. 5.
[207]) VI, 315/25 gleich JW 1926, 2360, mit Anm. von Locher.
[208]) Meyerstein, a. a. O., S. 65 ff.
[209]) Borsari, a. a. O., S. 36; vgl. auch Urteil d. RG v. 28. 11. 1923 gleich RGZ 107, 91.

wer nimmt uns das Recht, auch im Darlehensvertrag den Aequivalenzgedanken zu erkennen? Dort, bei den synallagmatischen Verträgen: Leistung und Gegenleistung, hier: Leistung und Rückleistung. Der Gedanke der Aequivalenz, der aequitas letzten Endes, ist überhaupt universeller Natur, und jedes Rechtsgeschäft (auch einseitige)[210]) ist von ihm irgendwie durchdrungen." Nichts liegt deshalb der neuen Lehre ferner, als mit dem Bad zugleich das Kind ausschütten zu wollen. Es versteht sich für die Anwendungsfälle des Prinzips der Vertragsgestaltung von selbst, daß die herrschende und bewährte Aequivalenztheorie in die Lehre der Vertragsgeisttreue übernommen wird. Beide Theorien schließen sich nämlich keineswegs aus, sondern ergänzen sich, um zu einer Einheit zu verschmelzen. Jedoch ist der Aequivalenzgedanke nicht mehr Träger, sondern nur noch ein Teil der Gesamtidee.

Die Lehranwendung auf die Deflationskrise ist nunmehr nicht als Rechtsfrage, vielmehr als die reine Tatfrage zu entscheiden, ob infolge der Deflation ein außerordentlicher Wirtschaftsnotstand vorliegt. Nach der vorausgeschickten Darstellung von Deflationstatbestand und -wirkungen kann die Antwort nicht in Frage stehen. Nachdem schon der Gesetzgeber expressis verbis und nicht nur in einem Einzelfall den Notstand eingestehen mußte, sollten auch die Widerspruchsgeister stillschweigen. Und wenn auch die hohen Gerichtshöfe mit sichtlich befriedigender Genugtuung immer wieder feststellen, daß die heutigen Schwankungen im Wirtschaftsleben in keiner Weise der Inflationszeit gleichgestellt werden können, so schließt diese zweifellos berechtigte Behauptung noch keineswegs den Beweis dagegen in sich, daß trotzdem die Deflation einen exorbitanten Notstand darstellt. Reichsarbeitsgericht wie Reichsgericht haben diesen Gegenbeweis erst noch zu führen, bevor sich ihre ablehnende Rechtsprechung rechtfertigt. Vorläufig sind sie ihn schuldig geblieben und werden ihn auch in Anbetracht des erdrückend gegen sie sprechenden Materials (man erinnere sich nur der Vergleichs-, Konkurs- und Wechselprotestzahlen) schwerlich erbringen können. Demnach sind Tatfrage und folglich Lehranwendung zu bejahen.

Bei Behandlung der Lehre vom Vertragsgeist ist schon wiederholt der Grundsatz von Treu und Glauben durchgesickert und mit Uebernahme der Aequivalenzidee in die neue Lehre § 242 BGB als die gesetzliche Grundlage für die Vertragsänderung anerkannt. Ihm stellt jedoch eine von Uhlmann[211]) vertretene Lehrmeinung den § 157 BGB entgegen. Nach seiner Ansicht „liegt nichts anderes und nichts weiter vor als eine (nachträglich entstandene) Vertragslücke, und diese ist durch den Richter kraft eigener Machtvollkommenheit auszufüllen". Für eine Vertragsauslegung nach § 157 BGB aber ist nur Raum, wenn der Vertragsinhalt selbst schon ganz bestimmte Anhaltspunkte enthält, wie es für Goldklauseln und frühere Kaufpreisvereinbarungen in Pfund- und Dollargoldwährung zutreffen mag.[212]) Daß diese Vorbedingung des § 157 BGB jedoch für die Deflationsfälle nicht erfüllt

---

[210]) Borsari, a. a. O., S. 69.
[211]) LZ 1931, Sp. 129 ff.
[212]) Vgl. Simonson, Bankarchiv, 1933, S. 448 ff. mit seiner Kritik am Reichsgericht.

ist, geht zweifelsfrei aus der eigenen zutreffenden Aeußerung Uhlmanns hervor: „Je selbstverständlicher etwas ist, um so weniger wird das Bedürfnis empfunden, es auszusprechen, um so weniger also auch ausgesprochen oder erkennbar gemacht. Anderseits: je selbstverständlicher etwas ist, um so mehr verdient es die Beachtung auch des Rechts. Zusammengefaßt: Je selbstverständlicher, desto weniger erklärt, desto mehr beachtlich."[213]) Gegen Uhlmann tritt auch Hamburger[214]) auf: „Dem § 157 kann, im Gegensatz zur Ansicht Herrn Dr. Uhlmanns, nur geringere Bedeutung zukommen als dem § 242, weil bei veränderten Umständen die Parteien sich über diese Aenderung eben überhaupt nichts gedacht haben, nichts vorgestellt haben, insoweit ihr Wille auch einer Ergänzung nach § 157 nicht fähig ist, es vielmehr lediglich auf die Frage der Zumutbarkeit bei der Erfüllung, also auf § 242 anzukommen hat." Nach Hedemann[215]) liegt der Unterschied zwischen § 242 und § 157 darin, daß § 242 „der Wille zur Rechtsetzung innewohnt", § 157 dagegen nur eine „bloße Wegleitung für den Richter" darstellt. Wie dem auch sein mag, behält jedenfalls Borsari,[216]) der dem Streit die Spitze abbricht, recht, daß „der Unterschied von § 157 und § 242 nur ein „gedanklicher" und kein „faktischer" ist".

Die Bevorzugung des § 242 BGB, den Hedemann[217]) den „König der Paragraphen" und Oertmann[218]) die „tonangebende Vorschrift" nennt, muß aber wohl ihre besonderen Gründe haben. Die umfassende Bedeutung des Grundsatzes von Treu und Glauben ist, wie Hamburger[219]) bemerkt, wohl „nirgends in schönerer Form" zum Ausdruck gebracht worden als von Rudolf Sohm.[220]) Die Generalklausel Treu und Glauben ist sicher wohl die umstrittenste Bestimmung im Recht und durch die verwickelten Zeitläufte mit dem Beigeschmack einer Konjunkturnorm behaftet. Sie wurde der deus ex machina in der Not, da Gesetzgebung und Judikatur bei der allgemeinen Wirtschaftsüberschlagung auf der Strecke geblieben waren. Der schärfste Gegner einer Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben wird zugeben müssen, daß § 242 in der Inflationszeit Großtaten für den Rechtsbestand vollbracht hat. Hier besitzt vollinhaltlich der Ausspruch eines Reichsjustizministers[221]) Geltung: „Das Recht entwickelt sich letzten Endes hinter den Gesetzesparagraphen und, wenn die Dinge sich ändern, sollen sich die Paragraphen von innen heraus mit neuem Geist erfüllen." Wenn heute in der Deflationsperiode wieder auf § 242 zurückgegriffen wird, so ist es die Bestätigung des Hedemann'schen Satzes[222]): „Die Generalklausel feiert unter dem Zeichen der „Anpassungsfähigkeit", der „Elastizität" einen immer wiederkehrenden Triumph." Selbstverständlich sollen auch

213) Uhlmann, a. a. O., Sp. 141.
214) Hamburger, LZ 1931, Sp. 1115 ff.
215) a. a. O., S. 57.
216) Borsari, a. a. O., S. 43.
217) Hedemann, a. a. O., S. 6.
218) DJZ 1931, S. 265.
219) LZ 1931, Sp. 1442.
220) Sohm, Institutionen des römischen Rechts, § 8 I.
221) DJZ 1925, S. 153.
222) Hedemann, a. a. O., S. 61.

die Gefahren der „Verweichlichung im Denken, Unsicherheit und Willkür", die Hedemann[223]) insbesondere bei den noch schulpflichtigen Juristen nicht grundlos geißelt, nicht beschönigt werden. Reichel[224]) weist einerseits darauf hin, daß „man mit der Formel von Treu und Glauben alles und folglich nichts beweisen kann", um sich wenige Zeilen später in der Weise zu korrigieren, daß „ein so fortgeschrittenes Rechtswesen wie das heutige ohne gelindes Recht nicht auskommen kann." Dem sei die Bemerkung Gotheins[225]) angefügt: „Freilich stellt die „Billigkeit", in tieferem Sinne erfaßt, nicht eine Schwächung und Beugung des Rechts, sondern vielmehr selber das werdende Recht dar." Das Reichsgericht spricht in einer seiner neuesten Entscheidungen[226]) sogar schon von „Rechtsregeln und Grundsätzen der Billigkeit". Schließlich möchte Hirsch[227]) „an die Stelle des § 242 BGB den Begriff des gesunden Menschenverstandes oder ganz allgemein die Billigkeit setzen." Man sieht, daß sich die Abkehrversuche von der Generalklausel im Kreise drehen. Der Startpunkt wird wieder Ziel, nur mit andern Worten.

Heute, nach dem „Umbruch" der deutschen Denkart, kann allmählich der Streit um den § 242 BGB begraben werden. Recht hat nämlich Hedemann[228]) mit seiner Vermutung behalten, „daß der „neue Geist" sich der Generalklausel bedienen, sie eher noch weiter treiben wird, als es bisher geschah." Diese Prophezeiung ist durch das neueste Schrifttum[229]) schon in vollem Umfang bestätigt. So meint Lange[230]): „Solange noch nicht die in der alten Anschauungswelt wurzelnden starren Normen dem Rechtsdenken des nationalsozialistischen Staates angepaßt sind, solange sind die Generalklauseln die Einbruchsstellen, durch die das neue Rechtsdenken in das Rechtsleben überflutet. Solange aber der neue Staat die gerechte Entscheidung des Einzelfalles als seine Aufgabe betrachtet, solange wird er auch bei Schaffung des neuen Rechtes die Generalklauseln in ihrer artgebundenen Bestimmtheit nicht entbehren können." Der als Leiter der „Reichsfachgruppe Hochschullehrer des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen" ohne Zweifel kompetente Carl Schmitt hat autoritativ fünf Thesen als Leitsätze für die neue Rechtspraxis aufgestellt,[231]) von denen nicht weniger als zwei den Generalklauseln gewidmet sind. Allein aus dieser Tatsache können gewisse Rückschlüsse gezogen werden. In These 3 heißt es, daß die Generalklauseln auf allen Gebieten des Rechtslebens vordringen und sich durchsetzen, die Gebundenheit des Richters an das Gesetz aber durch sie nicht berührt wird. Exemplikativ werden als General-

---

223) Hedemann, a. a. O., S. 66.
224) Reichel, a. a. O., S. 28.
225) Gothein, a. a. O., S. X.
226) RGZ, 140, 273 gleich JW 1933, S. 1766.
227) Hirsch, a. a. O., S. 111.
228) Hedemann, a. a. O., S. 60.
229) H. Nicolai, Die rassengesetzliche Rechtslehre, München 1933; Dölle, Das bürgerliche Recht im nationalsozialistischen deutschen Staat: Schmollers Jahrb. 57 (1933), S. 657/58; Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, 1933. S. 42 ff.; H. Kreller, Arch. Ziv.-Prax. 138 (1933), S. 242/44.
230) Lange, a. a. O., S. 2859.
231) JW 1933, Nr. 50, S. 2793/94.

klauseln aufgezählt: Treu und Glauben, Zumutbarkeit und Nichtzumutbarkeit der Leistung, unbillige Härte, Wohl der Allgemeinheit usw. Für ihre Anwendung und Handhabung durch den Richter, Anwalt, Rechtspfleger oder Rechtslehrer sind als objektiver Maßstab gemäß These 4 die Grundsätze des Nationalsozialismus unmittelbar und ausschließlich maßgebend. Durch den Hinweis der gesamten Literatur[232]) und Judikatur[233]) bei den Generalklauseln auf die „herrschenden Wertanschauungen und -auffassungen" sind naturgemäß im deutschen Staat der Gegenwart die nationalsozialistischen Grundsätze bestimmend, was Treu und Glauben, zumutbare Anforderungen usw. bedeuten. Somit also hat sich auch für den Deflationsanwendungsfall der Begriff Treu und Glauben an Hand nationalsozialistischer Grundsätze auszuweisen und ist unter nationalsozialistischen Gesichtspunkten zu prüfen. Das dominierende Nationalsozialistengesetz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", oder in anderer Version gleichen Sinnes: „Du bist nichts, dein Volk ist alles", das „heute als Staatsgrundsatz nicht bloß programmatische Bedeutung hat, sondern in das Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes eingedrungen und damit für alle Rechtsgebiete aktuelles Recht geworden ist,"[234]) möge man sich hier ins Gedächtnis zurückrufen, um hieran anschließend die Frage aufzuwerfen, ob beim Deflationsproblem nur das schuldnerische Individualinteresse oder noch weitergehend das Interesse der Allgemeinheit auf dem Spiele steht. Im Gegensatz zu Krückmann[235]) bejaht durchaus zutreffend Nipperdey[236]) die Frage unter Berufung auf den „sozialen Gedanken" des § 242 BGB. Er führt aus: „Der § 242 BGB gilt nicht nur zugunsten des Schuldners und des Gläubigers, er gilt im besonderen Maß auch zugunsten der Gesamtheit. Diese hat ein Interesse daran, daß Treu und Glauben im Verkehr herrschen, daß Gläubigern und Schuldnern nichts zugemutet wird, was sie nach Treu und Glauben nicht leisten sollen." Aehnlich hat das Urteil des Landgerichts Düsseldorf in Sachen der Stahlvereins-Obligationen betreffend Dollarklausel in seiner auszugsweise folgenden Begründung gesprochen: „Wenn Verträge so ausgelegt werden, wie es Treu und Glauben entspricht, dann kann nicht von der Rücksichtnahme auf Sonderinteressen die Rede sein. Im Gegenteil, es liegt im Gesamtinteresse des Landes, daß die Vertragsdeutung n u r nach diesem Prinzip und niemals anders erfolgt und von den Gerichten nach Kräften unterstützt wird." Zu bedenken ist jedoch vor allem, daß die Eigennützigkeit der Gläubiger durch Ausbeutung der Schuldner nicht selten zu Zusammenbrüchen mit Massenentlassungen führt, und weiter, daß sich in der Wirtschaft Gläubiger und Schuldner nicht streng scheiden lassen und man im Schuldner meist zugleich wieder den Gläubiger, und das projiziert auf eine

---

[232]) z. B. Staudinger zu § 138 BGB; Planck zu § 138 BGB.
[233]) RGZ 48, 121; 80, 221; 120, 148.
[234]) So Bilfinger, Der Gemeinschaftsgedanke im geltenden Recht, JW 1933, S. 2551; ebenso Felix Kaiser, Justizreform, Juristenreform, S. 30. K. schlägt vor „die Interessen des Volksganzen" als Zusatz zu § 242; vgl. auch RG v. 10. 3. 1933 gleich JW 1933, S. 1578.
[235]) Arch. Ziv.-Prax., Bd. 101, S. 54.
[236]) Nipperdey, a. a. O., S. 14.

Vielzahl, eben wieder die Gesamtheit, also den Gemeinnutz trifft. Folglich ist auch nach nationalsozialistischer Auffassung § 242 BGB, der Grundsatz Treu und Glauben, für das Deflationsnotrecht als Schranke der Rechtsausübung[237]) anwendbar.

Die wirtschaftliche Sphäre der Deflationsfälle bedingt schließlich bei der Anwendung des § 242 BGB, dessen „Umfärbung nach der wirtschaftlichen Seite" schon Hedemann[238]) berichtet, eine sog. „wirtschaftliche Betrachtungsweise", wie sie in die Rechtsprechung zum ersten Male durch die Entscheidung des I. Senats des Reichsfinanzhofs vom 11. 2. 1922[239]) eingeführt worden ist.[240]) Das Reichsgericht übernahm sie erstmals mit der Entscheidung Bd. 133, S. 292, wo es wörtlich heißt: „Das Entscheidende ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise". Beckers[241]) umriß sie wie folgt in treffender Weise: „Die wirtschaftliche Betrachtungsweise, deren Aufgabe wesentlich darin besteht, unvoreingenommen zu erkennen, was wirtschaftlich vorliegt, d. h. den Tatbestand in seiner wirtschaftlichen Bedeutung zu erkennen, ist m. E. erstes Gebot jeder Rechtsanwendung." In diesem Sinn hat also der Richter allem voran „die wirtschaftliche Betrachtungsweise" als Erkenntnisquelle dem § 242 BGB zugrunde zu legen. Die hohe richterliche, gerade aus dem § 242 erwachsende Aufgabe zu erfüllen, „setzt juristisch und wirtschaftlich denkgeschulte und denkfreudige, vor allem aber gerecht denkende und unabhängige Männer voraus. Die königlichen Paragraphen fordern königliche Richter im Sinne Platons". Diese Worte von Reichel[242]) sind ein ernster Mahnruf an die Richterschaft auch für die Deflationsrechtsprechung.

2 a) Das sachliche Geltungsgebiet des Deflationsnotrechts findet seine Grenze an der Interessenabwägung, der Berechenbarkeit oder Voraussehbarkeit der Krise und eigener Verschuldung der Notlage.

Wie in der Aufwertungszeit bleiben alle bereits erfüllten Rechtsgeschäfte für eine Vertragskorrektur außer Betracht. Eine rückwirkende Kraft kennt das Notrecht nicht, da mit Locher[243]) das Wesen des Deflationsrechts „den Charakter der Nothilfe, nicht der Wiedergutmachung" hat. Hierher zählen auch Kapitalabfindungen jeglicher Art, beispielshalber Rückzahlung von Hypotheken, Ablösung von Unterhaltspflichten usw.

Ausgeschlossen von jeder Anpassung an die Krisenlage sind weiterhin solche Fälle, in denen Schuldner, sei es außergerichtlich, sei es gerichtlich, durch Vergleich oder Konkurs mit ihren Gläubigern seit dem 1. 1. 1930 Schuldnachlaßabkommen getroffen haben. Hier eine nochmalige Berufung auf die Notlage zuzulassen, wäre eine durch nichts gerechtfertigte Vergünstigung gegenüber den bisher und nicht selten unter großen Opfern „vertragstreu" gebliebenen Schuld-

[237]) Hamburger, a. a. O. § 4, S. 19, §§ 10—13, S. 77—136; DJZ 1931, Sp. 929 ff.; LZ 1931, Sp. 1115 ff.
[238]) Hedemann, a. a. O., S. 48; weiter RGZ 113, 139.
[239]) RFH 9, 90.
[240]) s. Krämer in JW 1932, Nr. 21, S. 1425 ff.
[241]) Beckers in St. W. 1931, S. 950; ebenso Koch, Wirtschaftsrecht, in Bankarchiv 1931, S. 129.
[242]) Reichel, a. a. O., S. 28.
[243]) Locher, a. a. O., S. 28.

nern. Der Rückdatierungstermin für die Ausschlußsperre erklärt sich daraus, daß nach dem Prosperity-Jahr 1929 die Krise einsetzte und zwischen Schuldnern mit Gesamtarrangements seit dieser Zeit aus Gerechtigkeitsgründen Unterschiede nicht gestattet werden können. Hamburger[244]) gibt für diese Frist ohne jede Begründung lediglich die „letzten zwei Jahre" an.

Unabänderlich sind ferner Verträge mit ausdrücklicher oder stillschweigender Risikoübernahme. Typische Spekulationen wie etwa Börsentermingeschäfte scheiden ohne weiteres aus, da hier Vertragskontrahenten mit jedem, auch noch so großen Verlust rechnen müssen. Hasardeure können aber niemals Staatshilfe beanspruchen. Aber auch versteckte Spekulationen, wie etwa von vornherein gerichtsnotorische Ueberbezahlung bei Grundstückskäufen schon zur Zeit des Vertragsschlusses, geben zur Milde einer Vertragskorrektur keine Veranlassung. Schwieriger ist die Frage des speziellen Deflationsrisikos zu entscheiden, d. h. zu welchem Zeitpunkt konnte die Krise vorausgesehen bzw. mußte sie schon in den Vertrag einkalkuliert werden. Ein Schuldner, der einen Vertrag nach Ausbruch der offenen Krise, etwa Ende 1931, eingegangen ist, hätte pflichtmäßig die Deflationsverhältnisse in ziemlich sicherer Voraussicht ihrer Beharrungskraft zur Vertragsgrundlage machen müssen und kann sich nicht mehr auf veränderte Verhältnisse berufen. Wo liegt aber nun bei diesen Verträgen der Stichtag für den Berufungsausschluß? An die Stelle eines festen Termins setzt Locher[245]) unter Hinweis auf die Ungerechtigkeit des Aufwertungsstichtages vom 15. 6. 1922 „die richterliche Rechtschöpfung". Sein Vorschlag bedeutet jedoch einen nicht abzusehenden Unsicherheitsfaktor und eine Gefahr für die Rechtssicherheit, zumal schon an sich die Deflationsrechtslage dem Richter ziemlich weiten Spielraum läßt. Abzulehnen ist ferner der von Fricke[246]) ohne jede Begründung ausersehene Stichtag 1. 1. 1932, weil er ebenso willkürlich ist wie der mit Recht von Locher kritisierte Aufwertungsstichtag. Dagegen hat Hamburger[247]) überzeugend auf den „schwarzen Freitag", den 13. Juli 1931, als Stichtag hingewiesen, da der Großbankkrach der Darmstädter und Nationalbank aller Welt die Augen für die Deflationskrise öffnete. Dagegen verweist Locher[248]) auf „die Einsichtsmöglichkeit bisweilen auch bei Vertragsschluß vor dem Bankkrach". Bei diesen Worten hat Locher anscheinend an die gezählten hochstehenden und einflußreichen Persönlichkeiten in Politik und Wirtschaft gedacht! Der gewöhnliche Sterbliche war sicher zuvor völlig ahnungslos. Müßig ist es, sich nach dem Erlaß des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. 6. 1933[249]) über den Stichtag noch zu streiten, da es dort im § 14 heißt: „Soweit die Forderungen bereits vor dem 13. Juli 1931 begründet sind, ist im Entschuldungsplan folgendes vorgesehen."

244]) Hamburger, a. a. O., S. 21.
245]) Locher, a. a. O., S. 31.
246]) Fricke, Schuldabwertung, S. 22.
247]) Hamburger, a. a. O., S. 18; JW 1932, S. 2385; DJZ 1932, S. 1328 ff.
248]) Locher, a. a. O., S. 31.
249]) RGBl. I, S. 331.

Ausgenommen von einer Vertragskorrektur nach § 242 BGB sind weiter die auf sofortige oder alsbaldige Abwickelung angelegten sog. Umsatzgeschäfte des täglichen Lebens,[250]) die infolge ihrer stets äußerst kurzfristigen Laufzeit und Zug-um-Zug-Leistung unmöglich von den Deflationsveränderungen berührt werden können. Das zeigt den grundlegenden Unterschied zur Inflation, die auf ihrem Höhepunkt innerhalb weniger Stunden grundstürzende Geldwertveränderungen brachte. Zu den Umsatzgeschäften gehören vornehmlich die meisten Kaufverträge, Lieferungs- und Werkverträge. Daß auch Grundstückskäufe, vorausgesetzt, daß sie nicht in langfristige Kreditverhältnisse durch Restkaufgeldhypotheken umgewandelt werden, trotz Wertrückgang nach Vertragsschluß keine Ausnahme von den Umsatzgeschäften bilden, ist hier noch hervorzuheben.[251])

Endlich ist der Richtermacht aus § 242 für das Deflationsrecht das Gebiet entzogen, wo das öffentliche Interesse größte Rücksichtnahme verlangt.[252]) In erster Linie sind richterliche Eingriffe wie Notstundung, Schuldanpassung oder gar Abwertung bei dinglich, also durch Hypotheken oder Grundschulden gesicherten Forderungen ausgeschlossen, da „das Hypothekenkreditwesen das Rückgrat des Kreditsystems überhaupt bedeutet".[253]) Hier wird ausschließlich dem Gesetzgeber eine schwerwiegende Aufgabe zugewiesen, nachdem er sich schon langsam und zaghaft vorgetastet hat. Was für das Hypothekenkreditwesen gesagt ist, gilt gleichfalls für die Behandlung mündelsicherer Papiere wie Goldpfandbriefe, öffentlich-rechtliche Schuldverschreibungen, Kommunalobligationen und Schuldverschreibungen des Reichs und der Länder.

Vorsorglich sei auch noch erwähnt, daß öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnisse, insbesondere Gehälter, der richterlichen Machtsphäre des § 242 entrückt und ausschließlich einer Regelung des Gesetzgebers vorbehalten sind.

Mithin verbleiben für das Deflationsnotrecht, also Anpassung an die veränderte Wirtschaftslage nach § 242 BGB, nur die lebenswichtigen Geschäfte, d. h. langfristig laufende Verträge mit Vertragsschluß vor dem 13. Juli 1931. Die Unterscheidung von Hamburger[254]) zwischen lebenswichtigen und täglichen Umsatzgeschäften „je nach Größe und Umfang des betreffenden Geschäftes und seiner Bedeutung für die beteiligten Parteien im Einzelfall" erscheint überflüssig. Unberührt von diesen Faktoren entscheidet ausschließlich die Langfristigkeit der vertraglichen Dauerbindung. Deshalb kann es auch bei Bankkrediten gegen die Ansicht Hamburgers nicht auf den Kreditumfang ankommen. Jedoch sind die sog. Ueberbrückungskredite, die ihrem Wesen nach als kurzfristig gegeben, aber infolge der Wirtschaftsdepression eingefroren und gegen den Vertragswillen de facto langfristig geworden sind, einer Vertragskorrektur nicht zugänglich.

---

[250]) ebenso Hamburger, a. a. O., S. 18; JW 1932, S. 2385; Locher, a. a. O., S. 26; Oertmann, JW 1933, S. 1297.

[251]) Ebenso Locher, a. a. O., S. 26/27.

[252]) Hamburger, a. a. O., S. 19/20; Treu und Glauben, S. 11/12; LZ 1931, Sp. 1438 ff.; JW 1932, S. 2706.

[253]) So Hamburger, a. a. O., S. 20; anders Locher, a. a. O., S. 32.

[254]) Hamburger, a. a. O., S. 19.

Für das Deflationsrecht kommen in Frage: langfristige Bezugsverpflichtungen wie Lieferungsverträge, Bauverträge mit langfristiger, ratenweiser Abwickelung, Lizenzverträge mit festen Lagerunterhaltungspflichten, wiederkehrenden festbestimmten Leistungen, garantierten Mindestpreisen oder zugesicherten Mindestaufwendungen für Reklame und Vertriebsorganisation, Verträge des Urheberrechts, Abonnementsverträge, langfristige Forderungen aus Grundstücksveräußerungen, Schadensversicherungen, Geschäftsübergabe, Auseinandersetzungsverträge, langfristige Darlehens- und sonstige langfristige Kreditforderungen, insbesondere Bankkredite,[255]) Bürgschaften und andere Sicherheitsleistungen, familien- und erbrechtliche Ratenleistungsverträge wie Gutsüberlassungsverträge, überdies Unterhalts- und Abfindungsverträge mit summenmäßig festbestimmten wiederkehrenden Geldleistungen, Pflichtteilsansprüche, Erbauseinandersetzungen, schließlich auch Gesellschaftsverträge und sonstige Geschäftsbeteiligungsverhältnisse mit laufenden Beitragspflichten. Mit Rücksicht auf das gesetzliche Sonderrecht begegnen langfristige Miet- und Pachtverträge sowie Dienstverträge Bedenken, die aber in Anbetracht des inkonsequenten Denkens und der ohnmächtigen Hilflosigkeit des Gesetzgebers wie auch der Notlage zurückgestellt werden.[256]) Den Ausführungen Hamburgers[257]) ist beizutreten: „Es ist jedoch nicht einzusehen, warum lediglich Dienstverträge mit RM. 15 000 jährlichem Mindestbezug eine ausnahmsweise Berücksichtigung erfahren sollen. In einem Großbetrieb, der sich einen leitenden Angestellten mit RM. 15 000 Jahresgehalt leisten kann, wirkt sich diese Gehaltshöhe unter Umständen bedeutend weniger nachteilig aus als beispielsweise ein Gehalt von RM. 4000 in einem kleineren Betrieb."

Nicht unmittelbar in das Deflationsnotrecht gehört die sog. „uneigentliche Abwertung" analog der uneigentlichen Aufwertung, worauf Locher[258]) triftig hingewiesen hat. Hier tritt beispielsweise bei Unterhaltsansprüchen, Schadenersatzrenten, die als Wertschulden nicht von vornherein auf eine fest bestimmte Geldsumme lauten, die Abänderungsklage gemäß der materiellrechtlichen[259]) Norm § 323 ZPO in Erscheinung. Nach dieser Bestimmung ist jeder Prozeßteil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen, wenn im Fall der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse eingetreten ist, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren. Die Anwendung des § 323 ZPO für die Deflation hält Nipperdey[260]) mangels Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen, nämlich „wesentliche Aenderung" der Verhältnisse, nicht für gegeben, ein

---

255) Teilweise zustimmend Hamburger, a. a. O., S. 20.
256) A. A. Locher, a. a. O., S. 29.
257) Hamburger, a .a. O., S. 23.
258) Locher, a. a. O., S. 28.
259) So RGZ 63, 118; wohl auch RGZ 106, 234; a. A. Nipperdey, JW 1932, S. 3134; Hirsch, a. a. O., S. 111 ff.
260) JW 1932, S. 31/34.

Standpunkt, der durch die vorangestellten Ausführungen zur Krisenlage widerlegt sein sollte. Die uneigentliche Abwertung umfaßt weiter Bereicherungs-, Schadenersatz-, Wertersatzansprüche und Enteignungsentschädigungen.

b) Nach der Abgrenzung des freien richterlichen Deflationsrechts stehen die Maßnahmen im Einzelfall zur Debatte. Die Lehre von der Vertragsgeisttreue beschränkt die Machtentfaltung des Richters grundsätzlich auf Vertragsgestaltung im Rahmen strikter Vertragsbindung. Zwei Grundregeln bedürfen der schärfsten Betonung. Erstens nämlich erfordert jeder vertragsgestaltende Eingriff gerechte und billige Interessenabwägung beider Parteien, um nicht aus dem Deflationsnotstand als einem Schuldnernotstand in das entgegengesetzte Extrem eines Gläubigernotstandes zu verfallen.[261]) So ist also bei dem Vertragsanpassungsbegehren des Geldschuldners auch auf die Lage der Gegenpartei Rücksicht zu nehmen, insbesondere inwieweit sie selbst unverschuldet durch die Krise infolge eines wesentlichen Rückgangs des Geschäftsumsatzes oder anderer Erträgnisse wie aus Kapitalanlagen von Grundstücken oder festverzinslicher Wertpapiere in Mitleidenschaft gezogen ist.[262]) Anderseits wird der Richter auch wieder zu prüfen haben, ob der Gläubiger infolge der Geldwertsteigerung durch Schuldanpassung nicht geschädigt, dagegen bei Ablehnung einer Abwertung einen ausgesprochenen Deflationsgewinn erzielen würde. Zweitens ist der Richter gehalten, stets das mildeste Mittel zur Vermeidung unnötiger Härten als Deflationsmaßnahme zu wählen. Immer wird es auf die Lage und besonderen Umstände des einzelnen Falles ankommen. Da sich aus diesem Grunde feste Regeln nicht aufstellen lassen, wird man sich mit der Aufstellung von Richtlinien zufrieden geben müssen.

Gemäß dem Satz, das mildeste Mittel genießt den Vorrang, stehen nach dem gesetzgeberischen Vorbild die Maßnahmen der Stundung und Zielverlängerung im Vordergrund. Ebenfalls ist die Gewährung von Ratenzahlungen zu empfehlen, die Hamburger[263]) zutreffend durch die im Geschäftsleben allgemein gehandhabte Verfallklausel verschärft. Hiernach sind Auseinandersetzungsverbindlichkeiten und Forderungen aus Geschäftsveräußerungen, Bauverträge, möglichst auch Darlehen, Bankkredite, Bürgschaftsverpflichtungen, nicht gesicherte Grundstücksforderungen zu behandeln.

Für die Fälle der Darlehen, Bankkredite usw. wird meist aber schon die Frage der Schuldanpassung akut. Insonderheit ist hier bei dinglich gesicherten Forderungen zu beachten, daß der Wertrückgang der dinglichen Sicherheit bei einer Kreditgewährung, die nicht auf persönlichen Kredit gegeben ist, auch der persönlichen Forderung gutgeschrieben werden muß.[264]) Hauptsächlich wird die Vertragsgestaltung durch Schuldanpassung vom Aequivalenzgedanken geleitet sein, der mit Borsari gegen Locher auch auf einseitige Verpflichtungsverträge, wie Darlehen usw., sinnvoll Anwendung finden kann. Die

[261]) Vgl. auch Locher, a. a. O., S. 30; Hamburger, a. a. O., S. 18.
[262]) Vgl. § 5 Abs. II der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckungen v. 26. 5. 1933, RGBl. I, S. 302.
[263]) Hamburger, a. a. O., S. 22.
[264]) Vgl. Hamburger, DJZ 1932, S. 1330/31; JW 1932, S. 2386.

richterliche Vertragsänderung wird sich nicht allein geldsummenmäßig auswirken, sondern in vielgestaltiger Form, wie beispielshalber bei Lizenzverträgen durch Herabsetzung der Mindestpreise, bei Dauerlieferungsverträgen durch Festsetzung der Warenmengenabnahme usw. Bei langfristigen Bezugsverpflichtungen, ebenso bei Sicherheitsleistungen durch Hinterlegung von Bargeld oder Wertpapieren und Bürgschaftsverpflichtungen wird wegen des ihnen stets inhärenten Risikos ein besonders strenger Maßstab anzulegen sein. Es soll selbstverständlich nicht in Abrede gestellt werden, daß sich gerade das Haftungsrisiko der vor dem Stichtag übernommenen Bürgschaften infolge der Deflation häufig nahezu vervielfacht hat. Eindeutig ist die Eingriffsmöglichkeit bei den Unterhaltsrentenverträgen, gesetzlichen wie vertraglichen, mit Ausnahme der Leibrenten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen, die in ihrer Höhe von versicherungstechnischen Gründen abhängen, durch die geläuterte c. r. s. st.-Rechtsprechung des Reichsgerichts.[265]) Die richterliche Vertragsgestaltung nach § 242 BGB erstreckt sich weiter auf Urheberrechtsverträge, Geschäftsbeteiligungsverhältnisse, Abfindungsverträge, langfristige Schadenversicherungen, langfristige Dienstverträge, Miet- und Pachtverträge usw.

Zum äußersten Mittel, nämlich der Vertragslösung, soll der Richter nur in Ausnahmefällen[266]) greifen, wenn alle anderen Möglichkeiten, insbesondere der Stundung und Vertragsänderung, erschöpft sind und kein anderer Ausweg übrig bleibt. Hier wird bei Dienstverträgen, überhaupt bei Anstellungsverträgen gemäß § 626 BGB und bei Gesellschaftsverträgen nach § 723 BGB die Wirtschaftsnotlage als „wichtiger Grund" im Sinne der angezogenen Vorschriften zur Kündigung führen. In analoger Anwendung dieser im Gesetz vorgesehenen Kündigungen aus wichtigem Grund wird für Dauerlieferungsverträge, Geschäftsbeteiligungsverhältnisse, Lizenzverträge, Mietverträge usw. ein außerordentliches Kündigungsrecht zugelassen werden müssen.[267]) Entgegen der Bestimmung des § 626 BGB ist jedoch als Regelfall die Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist angeraten, beim außerordentlichen Kündigungsrecht sogar durch Sondergesetz eine etwa dreimonatige[268]) Kündigungsfrist einzuführen.

3. Der Durchbruch eines Deflationsnotrechts läßt aller Voraussicht nach einen Deflationsprozeßsturm erwarten. Die Abkühlung der Prozeßlust wird ein sondergesetzliches völlig neuartiges Prozeßverfahren mit äußerst scharfen Verfahrensgrundsätzen bringen müssen, das die Ueberlastung der Gerichte von vornherein ausschließt und die Anstrengung von Deflationsprozessen ohne jede Aussicht ebenso unmöglich macht. Demzufolge ergeht ein Vorschlag, der die Grundidee der neuen Zivilprozeßordnung in noch gesteigertem Maß betont, nämlich daß der Prozeßbetrieb in die Hände der Gerichte übergeleitet wird, ja sogar daß dem Richter eine außerordent-

---

[265]) RGZ 106, 234.

[266]) Von „zerstörender Wirkung" des außerordentlichen Kündigungsrechts der 4. Notverordnung v. 8. 12. 1931 spricht z. B. der Geschäftsbericht 1932 der Hypothekenbank in Hamburg.

[267]) Vgl. Hamburger, a. a. O., S. 24; Locher, a. a. O., S. 30.

[268]) So der Vorschlag von Hamburger, a. a. O., S. 24.

liche Machtfülle für den Deflationsprozeß, seine absolute Führerstellung garantiert wird. In großen Zügen ist das Verfahren wie folgt gedacht:

a) Dem eigentlichen Prozeßverfahren hat ein Vorverfahren vorauszugehen. Der Kläger reicht eine lückenlose, nur ausnahmsweise später noch ergänzungsfähige Klageschrift mit Tatbestand und Gründen und gleichzeitig einen detaillierten Vergleichsvorschlag bei Gericht in zwei Exemplaren ein, von denen eines der beklagten Partei zur Klagebeantwortung und Gegenäußerung zum Vergleichsvorschlag von Gerichts wegen zugestellt wird. An Hand beider Schriftsätze hat das Gericht pflichtmäßig zu prüfen, ob das Klagebegehren Aussicht auf Erfolg hat, und sich demgemäß über die Eröffnung des eigentlichen Verfahrens schlüssig zu werden. Eine sog. „a limine-Entscheidung" ist somit in das Prozeßverfahren eingeschaltet, die es sonst in der Zivilprozeßordnung nicht gibt. Sie ist ein Sieb für begründete Klagen und anderseits ein Damm gegen die Flut. Vor Eröffnung des Hauptverfahrens setzt ein Vergleichsverfahren vor dem Einzelrichter ein, zu dem die Parteien mittels eingeschriebenen Briefes vorzuladen sind. Bei Scheitern des Vergleichsversuchs setzt automatisch das Hauptverfahren ein.

b) Für das Hauptverfahren ist wesentlich: der Kläger hat glaubhaft zu machen, daß sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse erst nach Eingehen der Verbindlichkeit verschlechtert haben und der Vertrag ohne eigenes Verschulden notleidend geworden ist. Sodann ist die Regelung der Beweislast von Bedeutung. So hat der Beklagte die Beweislast, wenn er trotz der allgemeinen Unvorhersehbarkeit der Wirtschaftsveränderung Risikoübernahme beim Kläger behauptet. Die Beweislast trifft ferner den, der für sich einen unspekulativen Charakter des Geschäfts trotz Voraussehbarkeit der Wirtschaftsveränderung bei den Vertragsparteien in Anspruch nimmt.

c) Die Zuständigkeit für Deflationsprozesse liegt beim Amtsgericht, bei dem zur sachkundigen Bearbeitung für die Hauptvertragstypen besondere Abteilungen einzurichten sind.

d) Gegen die Urteile des Amtsgerichts gibt es nur eine Berufung an das Landgericht. Die Berufung ist wieder abhängig zu machen von einer noch näher zu bestimmenden Höhe des Streitwertes.

Für dieses Verfahren gilt der von Hachenburg[269]) auf die neue Zivilprozeßordnung gemünzte Satz: „Wenn nun das neue Recht das von ihm erstrebte Ziel erreichen soll, so muß es in die Hände von Richtern gelegt werden, die nicht nur Kenner des Gesetzes, sondern auch Kenner des Lebens und der Menschen sind".

[269]) Hachenburg in Frankf. Ztg. v. 21. 11. 1933, Nr. 824/25.

II. Teil

Sonderrecht

§ 8

Das bisherige Deflationskrisenrecht zur Frage der Kapitalwertung und Zinssenkung

1. Die Sonderrechtsmaterien stellen Zinssenkung und Kapitalabwertung. Der Gesetzgeber zog aus dieser ihm allein zufallenden Verantwortung mit der 4. NV. vom 8. 12. 1931[270]) I. Teil, Kap. III, 2. Abschn. die ersten Folgerungen und bestimmte im § 1 Abs. I für öffentliche und private Anleihen, Hypothekenforderungen und Grundschulden eine allgemeine Zinssenkung auf 6 Prozent. Die 1. Durchf.- und Ergänzungs-VO über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt vom 23. 12. 1931[271]) läßt keinen Zweifel, daß die Konversionsmaßnahme nur langfristigen Krediten aus dem Gesichtspunkt des Dauerverhältnisses zugedacht ist, da Art. 8 bankmäßige Personal-, ferner Zwischenkredite, Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine, Gefälligkeitsdarlehen und auf kurze Zeit berechnete Darlehen von der Regelung ausnimmt. Eine weitere, auf zunächst zwei Jahre befristete spezielle Zinssenkung um nochmals 2 Prozent für langfristige Agrarhypotheken brachte die VO des Reichspräsidenten über die Zinserleichterungen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. 9. 1932.[272]) Während hier die Literatur durchweg von Zinssenkung spricht, handelt es sich aber formell nach dem Gesetz nur um eine Zinsstundung, da § 7 eine Nachzahlungspflicht normiert und die vorübergehende 2prozentige Zinserleichterung, umgewandelt in eine Zusatzforderung, zur Kapitalstammforderung schlägt. Während sich die Rückwirkung der Zinskonversion auf die eigenen Zahlungspflichten des Zinsgläubigers bei der ersten allgemeinen Zinssenkung insofern leicht regeln ließ, als mit gleichzeitiger Senkung auch der Pfandbriefzinsen nur der Tilgungsplan der Pfandbriefe eine Aenderung notwendig machte,[273]) forderte die agrarische Zinsregelung, die sich nicht auf Pfandbriefe erstreckte, ein besonderes Zinsausgleichsverfahren für die Hypothekenbanken, und zwar mit einer Reichskredithilfe in der Weise, daß „die Zusatzhypotheken für die als Zusatzforderungen später nachzuzahlenden Zinsbeträge der Hypothekenbank als Deckung für Schuldverschreibungen dienen, gegen deren Hingabe das Reich die ausgefallenen Zinsbeträge der Bank jeweils am Fälligkeitstermin zur Verfügung stellt".[274]) Letzten Endes läuft dieses Verfahren auf eine verdeckte Subvention der Landwirtschaft heraus, da es mehr als fraglich ist, ob die in Reichshänden befindlichen Schuldverschreibungen jemals verwertet werden können. Soweit die bisherigen Zinssenkungsmaßnahmen.

---

[270]) RGBl. I, S. 699.
[271]) RGBl. I, S. 793.
[272]) RGBl. I, S. 480.
[273]) Vgl. 4. Notverordnung § 4 Abs. IV; 1. Durchführungsverordnung v. 23. 12. 1931, Art. 13.
[274]) Verordnung v. 27. 9. 1932 § 14; vgl. Locher, a. a. O., S. 25.

Der andere heiß umstrittene Punkt einer förmlichen Kapitalabwertung wurde vom Gesetzgeber mit der VO zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 17. 11. 1931[275]) durch Einführung eines Sicherungsverfahrens für verschuldete Betriebe in Angriff genommen. Wenngleich § 1 der Durchf.-VO vom 5. 12. 1931[276]) von „einem beiden Teilen gerecht werdenden Ausgleich" spricht, so kann doch diese nach gütlicher Einigung klingende Umschreibung über das Ziel einer zwangsweisen allgemeinen landwirtschaftlichen Grundstücksentschuldung nicht hinwegtäuschen, da der sog. Entschuldungsplan trotz weitestgehender Eingriffe in Bestand und Rang der Gläubigerforderungen lediglich eine Anhörung der Gläubiger, also ohne jede wirksame Einflußnahme vorsieht. Mit Ausnahme erforderlicher Gläubigerzustimmung[277]) bei erstrangigen Hypotheken, d. h. den bestrangigen innerhalb des ersten Drittels des Beleihungswertes, ist Gläubiger- wie Schuldnerzustimmung ausgeschaltet, so daß der bestätigte Entschuldungsplan die rechtliche Wirkung einer vertragsmäßigen Vereinbarung unter den Beteiligten hat. Aber auch im Entschuldungsverfahren soll nach dem Prinzip: das mildere Mittel genießt den Vorzug nur im äußersten Fall „unter möglichster Wahrung der Gleichbehandlung wirtschaftlich gleichartiger Forderungen" die Kapitalabwertung durchgeführt werden.[278]) Dem Mangel der Endgültigkeit des Deflationstatbestandes wird durch die Möglichkeit der Ausstellung von „Besserungsscheinen", d. h. bedingten Verpflichtungserklärungen für den Fall einer zukünftigen Gestaltung günstigerer Verhältnisse Rechnung getragen.[279]) Jedoch sind solche Besserungsklauseln, die als eine Errungenschaft des Vergleichsrechts schon bekannt sind, nur als Trostpreis für die abgewerteten Kapitalgläubiger zu werten. Diese Erkenntnis hat anscheinend dazu beigetragen, mit dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. 6. 1933[280]) das System der Besserungsscheine durch einen festen Abwertungsmaßstab zu ersetzen. Zwar ist § 26, Abs. II, Durchf.-VO formell nicht außer Kraft gesetzt, aber praktisch läuft das neue Gesetz auf eine Abkehr hinaus. Als Abwertungsmaßstab im Entschuldungsverfahren gilt nach § 1, Abs. II des Gesetzes vom 1. 6. 1933 die Grenze der Mündelsicherheit (Beleihungsgrenze), die sich wieder gemäß § 49 nach dem Einheitswert berechnet. Die Mündelsicherheitsgrenze ist durch die 4. VO zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. 10. 1933 auf zwei Drittel des Betriebswertes festgesetzt, der sich nach einem gestaffelten Prozentsatz der Einheitswerte vom 1. 1. 1931 von 90 Prozent ansteigend bis zu 135 Prozent bestimmt. Das kapitalzwangsabwertende Sicherungsverfahren fand in milderer Form eine Ausdehnung auf das gesamte Reichsgebiet mit der VO vom 27. 9. 1932,[281]) Kap. I durch Ein-

[275]) RGBl. I, S. 675.
[276]) RGBl. I, S. 691.
[277]) § 18 Abs. III Sicherungsverordnung, § 28 Durchführungsverordnung.
[278]) § 18 Abs. II Sicherungsverordnung, § 26 Abs. I Durchführungsverordnung; Locher, a. a. O., S. 17/18, Anm. 35.
[279]) § 26 Abs. II Durchführungsverordnung.
[280]) RGBl. I, S. 331.
[281]) RGBl. I, S. 473.

führung eines „Vermittlungsverfahrens zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe", das aber nur eine besondere Art des Vergleichsverfahrens ohne obrigkeitlichen Druck darstellt. Denn der hier dem Entschuldungsplan entsprechende Schuldenregelungsplan geht von dem Majorisierungsprinzip aller beteiligten Gläubiger aus und macht die Verfahrensdurchführung von der Einzelzustimmung aller hypothekarisch gesicherten, selbst der an aussichtsloser Stelle, wie ebenso aller dinglich ungesicherten Gläubiger abhängig.[282]) Einen völlig anderen Weg hat § 1 der Entschuldungsverordnung vom 6. 2. 1932[283]) eingeschlagen, der eine Abfindung der Gläubiger eines landwirtschaftlichen Betriebes mit 4½prozentigen Schuldverschreibungen (Osthilfeentschuldungsbriefe) vorsieht. Aber auch hier erscheint wieder der Zwangseingriff in die Gläubigerrechte insofern offenkundig, als ein Zwang zur Annahme von Osthilfeentschuldungsbriefen an Erfüllungsstatt zum Nennbetrag für die Gläubiger der Entschuldungsbetriebe besteht. Dieses Verfahren wurde dann mit einer durch einen zarten Druck so ausgestalteten Alternativentscheidung, daß sie zur Vermeidung größerer Nachteile für den Gläubiger gleichfalls einer Zwangsannahme von Schuldverschreibungen gleichkommt, Ende 1933 das Vorbild zur allgemeinen Entschuldung der Gemeinden durch den sog. Umschuldungsverband.

2. Die Sondergesetze zur Zinssenkung und Kapitalabwertung sind trotz ihres Charakters der Endgültigkeit mit dem Merkmal der Unvollkommenheit behaftet. Die Maßnahmen auf dem Gebiet der Zinskonversion haben sich als nicht wirksam und einschneidend genug erwiesen, so daß eine neue und, wie es den Anschein hat, unmittelbar vor der Verwirklichung stehende Konversionswelle mit einem in Aussicht genommenen Zinsfuß von 4 bis 4½ Prozent hervortrat. Trotzdem muß man der ersten allgemeinen Zinssenkung einräumen, daß ohne sie die neu erwartete Herabsetzung auf 4 Prozent kaum möglich wäre, da eine so rapide Zinsumwandlung von 8 auf 4 Prozent, selbst wenn sie auf organischem Wege erfolgen sollte, wahrscheinlich auf unüberwindliche Widerstände gestoßen wäre. Die Kapitalabwertungsgesetze können wegen ihrer Einschränkung auf den landwirtschaftlichen Grundbesitz nicht voll befriedigen, da der industrielle und städtische Grundbesitz nicht minder notleidend ist. Trotz des zaghaften gesetzgeberischen Anlaufs sind sie aber von weittragender Bedeutung, da das Integritätsprinzip der Nominalschulden wesentlich durchbrochen ist. Erstmalig hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, daß eine Entspannung über die Zinsen und die Fälligkeit allein zur Wirtschaftsgesundung nicht ausreichen kann. Zum Beweis vergegenwärtige man sich die statistische, vom deutschen Industrie- und Handelstag ausgearbeitete Rechnungsaufmachung, nach der die erste Zinssenkungsaktion im Jahre 1931 bei einer Gesamtverschuldung der öffentlichen und privaten Wirtschaft von RM 95 Mdn. die völlig unzulängliche Gesamtentlastung von nur RM 500 Millionen auf RM 7.45 Mdn. brachte. Die buchmäßige Verringerung der Auslandsverschul-

[282]) §§ 19, 21 gen. Verordnung.

[283]) RGBl. I, S. 59 nebst den beiden Osthilfe-Durchführungsverordnungen (1. v. 12. 3. 1932, RGBl. I, S. 130; 2. v. 30. 5. 1932, RGBl. I, S. 252); 2. Entsch.-Verordnung v. 21. 10. 1932, RGBl. I, S. 509.

dung um etwa RM 4 Mdn. durch die Entwertung von Sterling und Dollar ergibt eine weitere Ersparnis von etwa jährlich RM 200 bis 250 Mill. im Schuldendienst,[284]) so daß sich die Zinslast auf RM 7.2 Mdn. stellt. Zu einem Resultat dagegen von nur RM 5.2 Mdn. bei einer Kreditverschuldung Mitte 1932 von RM 91.5 Mdn. unter Zugrundelegung der Ende 1932 gültigen Zinssätze kommt Memken.[285]) Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin errechnet die Wirkung einer neuen Zinssenkung bei einem Zinssatz von 4 Prozent in ihrer Eingabe vom 27. 7. 1932 auf rechnungsmäßig insgesamt RM 800 Mill. jährlich, bei Berücksichtigung der gleichzeitig eintretenden Neubelastungen, z. B. bei Hypothekenbanken, auf RM 650 bis 700 Mill. jährlich.[286]) Die Zinssumme von nunmehr also nur noch RM 6.4 Mdn. dürfte darüber hinaus eine Senkung um weitere etwa RM 700 Mill. erfahren, da der Rückgang der Gesamtverschuldung von RM 95 Mdn. im Jahre 1931 infolge Rückzahlungen und Gewinnen aus fremden Währungsdevalvationen auf nicht mehr ganz RM 80 Mdn. Anfang 1934 zu schätzen ist. Immerhin bleibt dann noch eine Gesamtzinsbelastung von RM 5.7 Mdn. jährlich bestehen. Da der Zinssatz von 4 Prozent durchaus angemessen, aber trotzdem noch die Aufbringung eines Zinsendienstes von RM 5.7 Mdn. jährlich auf die Dauer für eine Wirtschaft, insbesondere die auf Export eingestellte deutsche, bei der die Ausfuhr im Jahre 1933 mit RM 9.1 Mdn. gegenüber dem konjunkturellen Höhepunkt 1929 um fast 18 Mdn. sank, völlig untragbar ist, liegt der logische Schluß einer außerordentlichen Ueberhöhung der Kapitalschulden auf der Hand. Die Bestätigung erbringen die interessanten und aufschlußreichen, nur beispielsweise angeführten Ziffern Dr. Schachts,[287]) daß bei zehn repräsentativen deutschen Werken die Anleihebelastung vor dem Krieg 45 Prozent, 1932 aber 70 Prozent des Aktienkapitals ausmachte. Der gesetzgeberische Hebel ist also als ultima ratio, wie es eben schon auf dem Teilgebiet der Landwirtschaft geschehen ist, hier anzusetzen.

Vollstreckungsschutz und Moratorien, die in einem tieferen Zusammenhang mit dem Kapitalproblem stehen, sind in keiner Weise zu einer dauerhaften Lösung geeignet, da sie als Provisionalmittel einer Ersetzung durch eine endgültige Regelung harren. Zur Verwirklichung dieses Zieles wäre es wohl an der Zeit, da sich die Gläubiger durch die bisherige Unklarheit des Schwebezustandes in ihren Dispositionen stark gehemmt fühlen. So ist beispielshalber dem Geschäftsbericht der Hypothekenbank in Hamburg über das Jahr 1933 zu entnehmen, „daß viele Risiken infolge der durch die Lage des Grundstücksmarktes und durch die Gesetzgebung unterbundenen Freizügigkeit in der Zwangsvollstreckung offen bleiben mußten".[288]) Andere Hypothekenbanken führen Klage über die schlechte Schuldnermoral

---

[284]) Zahlenangaben von Schacht in der Sitzung des Zentralausschusses der Reichsbank v. 18. 12. 1933, Frankf. Ztg. v. 19. 12. 1933, Nr. 875/76.
[285]) Memken, Wirtschaftsdienst 1933, S. 914 ff.
[286]) Vgl. Dtsch. Wirtschaftsztg., Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags 1932, Nr. 31, S. 733 ff.
[287]) Aus seinem Basler Vortrag „Zins oder Dividende? Eine Frage an die Welt." Frankf. Ztg. v. 12. 12. 1933, Nr. 862/63.
[288]) Frankf. Ztg. v. 20. 1. 1934, Nr. 34/35.

infolge der erschwerten Durchführung von Zwangsversteigerungen. Im Bericht der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim über das Jahr 1933 wird gesagt: „Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Vorschriften über den Vollstreckungsschutz, der nur eine vorübergehende Notstandsmaßnahme darstellen dürfe, vielfach die Zahlungsmoral ungünstig beeinflussen. Nicht mit Unrecht werde gegenüber dem Ruf nach „Schuldnerschutz" immer mehr das Stichwort „Gläubigernot" laut. In Hinblick auf das eigene Interesse der Schuldner an künftiger Kreditgewährung dürfe der Schuldnerschutz nicht zu weit ausgedehnt werden."[289]) Die Berliner Hypothekenbank A.-G. äußert sich folgendermaßen: „Ebenso haben sich die Zwangsversteigerungen vermindert, aber das ist bekanntlich kein Zeichen der Gesundung gewesen, sondern die Wirkung einer willkürlichen Beschränkung im Interesse der Gesamtheit."[290]) Alle diese maßgebenden Aeußerungen vermögen den Wunsch nach einer endgültigen Gesamtliquidierung im Sinne der Kapitalabwertung zur Beseitigung der „kurzfristigen Atempausen"[291]) des Vollstreckungsschutzes und sonstiger Hemmnisse zu stärken.

Die nunmehr in den §§ 1 Abs. II, 49 des Ges. vom 1. 6. 1933 festgelegte Abwertungsgrenze auf den Grundstückseinheitswert ist eine glückliche Lösung zu nennen, da auf diese Art unter Vermeidung einer generell starren Nominalgrenze die einzig diskussionsfähige individuelle Schuldabwertung gewährleistet ist. Die praktische Bedeutung des Abwertungsmaßstabes ist leider vorläufig nur ein theoretisches Ideal, da die regulär auf den 1. 1. 1934 festgesetzte neue Einheitsbewertung durch den Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 26. 9. 1933 (S. 3300 — 180 III) um ein Jahr, also auf den 1. 1. 1935, hinausgeschoben worden ist. Selbstredend kann aber für eine Kapitalabwertung nur die nach zuverlässiger Bewertung und dem letzten Stand berechnete Einheitsbewertung zweckdienlich sein. Eine Vorverlegung der Einheitswertfeststellung wäre also dringend zu wünschen. Abzulehnen ist dagegen die im § 18 Abs. III Sich. VO vom 17. 11. 1931 und § 28 Durchf. VO v. 5. 12. 1931 vom Gesetzgeber bevorzugte Behandlung der erststelligen gegenüber den nachfolgend rangierenden Hypotheken, während schon die VO vom 27. 9. 1932 in ihrem § 19 eine mildere Auffassung erkennen läßt. Die Kapitalabwertung ist also keineswegs so durchzuführen, daß mit voller Aufrechterhaltung der Nominalschulden bis zum Beleihungswert die über diese Grenze hinausgehenden Forderungen einfach gestrichen werden.[292]) Vielmehr ist die Schuldanpassung grundsätzlich nur so vorzunehmen, daß sämtliche dinglich gesicherten Forderungen durch Abwertung in prozentualem Verhältnis bis zur Einheitswertgrenze zurückgeführt werden, da jeder Gläubiger auch nach der Abwertungsprozedur Anspruch auf die entsprechende Deckung seiner Forderung wie bei Einräumung der Kreditgewährung hat (nicht mehr, aber auch nicht weniger). Das ist eine selbstverständliche Forderung

289) Vgl. Frankf. Ztg. v. 17. 2. 1934, Nr. 86/87; weiter Bericht der Rheinisch-Westfälischen Boden-Credit-Bank in Köln, Frankf. Ztg. v. 22. 2. 1934, Nr. 95/96.
290) Vgl. Frankf. Ztg. v. 15. 2. 1934, Nr. 82/83.
291) Bankarchiv 1932, S. 465.
292) So Hamburger, a. a. O., S. 28, mit nicht überzeugender Begründung.

ausgleichender Gerechtigkeit. Ueberdies ist nicht zu vergessen, daß bei der Grundstücksmarktlage und allgemeinen Geldverknappung tatsächlich nur die erststelligen, bestenfalls teilweise noch die zweiten Hypotheken gedeckt sind. Kokotkiewicz[293]) berichtet sogar, daß „beim Hausbesitz große Teile selbst der erststelligen Hypotheken in der Ausfallzone liegen".[294]) Demnach ist ein gänzlicher Forderungsausfall nur in besonderen Ausnahmefällen denkbar, etwa dann, wenn durch leichtsinnige Kreditgewährung die Forderung schon von vornherein ungedeckt war. So dürfte auch § 1 des Ges. v. 1. 6. 1933 zu verstehen sein, dessen Absatz II lautet: „Das Entschuldungsverfahren soll die Voraussetzung für eine allmähliche Zurückführung der Verschuldung bis auf die Grenze der Mündelsicherheit schaffen."

---

[293]) Präsident des Verbandes deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten auf der Arbeitstagung der Berliner Haus- und Grundbesitzer am 3. 3. 1934.

[294]) Ebenso heißt es im Geschäftsbericht 1932 der Hypothekenbank in Hamburg, daß „die Entwertung heute schon in einzelnen Fällen in die Wertgrenze der ersten Hypothek hineingreift".

§ 9

Die Kapitalabwertung und Zinssenkung

1. Reichsbankpräsident Dr. Schacht bediente sich vor dem „Großen Ausschuß des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiersgewerbes" am 22. Februar 1934 der Redewendung,[295]) daß „die Erörterung der Zinsfrage wesentlich weniger Druckerschwärze erfordere". Seine Bemerkung darf man extensiv auf alle mit dem Kapital zusammenhängenden Fragen ausdehnen, da die Kapitalabwertungsfrage mit dem Zinsproblem, wie an Hand einiger Ziffern schon klargemacht wurde, eine Einheit bildet[296]) und dementsprechend auch von der Literatur ohne scharfe Grenzziehung behandelt wird. In der Tat hat das juristische und wirtschaftswissenschaftliche Schrifttum, gemessen an seinem Umfang, sonderliche Ergebnisse nicht gezeitigt, zumal da bei der außerordentlichen Divergenz und teilweise bedenklich stimmenden Unklarheit der Vorschläge nicht einmal eine Einigung in den Grundlinien zu erzielen war. Nur so viel steht heute allgemein fest, daß „je mehr der Wille zur Festigung und Wiederbelebung des nationalen Wirtschaftsgefüges sich in die Tat umsetzt, um so drängender das Problem der Ueberschuldung nach einer Lösung verlangt".[297]) Allerdings wird das Problem schwerlich so zu lösen sein, wie es sich der bekannte Bankier von Schinckel[298]) mit seinem Appell an die Regierung zur Wahrung der Vertragstreue unter Berufung auf das unbedingte Vertrauen der Wirtschaft denkt und meint: „Verträge sind dazu da, um gehalten zu werden, und ein Staat, der die einseitige Aufhebung von freiwillig geschlossenen Verträgen sanktionieren wollte, würde kein Rechtsstaat mehr sein." In der Tat müßte man Schinckel, dessen Ansicht sich weitgehend mit der Lehre von der Vertragsgeisttreue deckt, beistimmen, wenn es sich um Aufhebung von Verträgen handeln würde, was jedoch für die Kapitalabwertung keineswegs zutrifft. Eine Definition der Kapitalabwertung gibt Fricke[299]): „Schuldabwertung ist ein wirtschaftspolitischer Eingriff in die kapitalwirtschaftliche Struktur, durch die überständige nominale Anprüche bewußt vernichtet werden zwecks Anpassung an den Realwert der Anlagen." Die äußerste Anpassungsströmung des Geldkapitalvolumens an den gesunkenen Wert des Sachkapitalvolumens oder nach Menken[300]) „Findung objektiver Synthese zwischen der Sicherung des Kapitalanspruchs und der Leistungsfähigkeit der Schuldner" strebt einen generellen „Kapitalschnitt" an.[301]) Auf diesem radikalen Flügel steht Hamburger,[302]) der aber irgendwelche näheren Angaben über die Durchführung vermissen läßt. Nach ihm ist die zu treffende

---

295) Frankf. Ztg. v. 23. 2. 1934, Nr. 97/98.
296) So auch Bente, a. a. O., S. 12.
297) Wachsmann, Gläubiger und Entschuldung, Bankarchiv 1933, S. 385 ff.
298) Bankarchiv 1933, S. 332.
299) Fricke, a. a. O., S. 4.
300) Memken, a. a. O., S. 914 ff.
301) So Fricke, a. a. O., S. 22.
302) Hamburger, a. a. O., S. 27/28.

Regelung „Sache der Ueberprüfung der maßgebenden Unterlagen durch den Gesetzgeber". Zur generellen Abwertung empfiehlt Bernstein,[303]) „eine Staffelung je nach dem Entstehungsjahr der Kapitalschuld vorzunehmen. Z. B. kämen (nach dem Stande 1932) je 100 Mark Schuld aus der Zeit vor 1919 heutigen 600 RM gleich, 1000 M aus dem Jahre 1919 heutigen 700 RM, 1000 RM aus dem Jahre 1930 heutigen 800 RM". Dieser Plan ist allein schon aus dem Grunde völlig unbrauchbar, weil beispielshalber bei Anlagewerten, insbesondere Grundstücken, der Substanzwertschwund von verschiedenen Faktoren sehr unterschiedlich beeinflußt, die Sicherheit der Kredite in jedem Fall eine völlig verschiedene ist[304]) und nach einem zahlenmäßigen Schema überhaupt nicht abgewertet werden kann. Ferner hat Bente[305]) einen generellen Schuldabwertungsplan unterbreitet der den Kapitalsenkungsmodus gefunden zu haben glaubt in einer „beweglichen Kapitalabwertung", d. h. die Anwendung eines „gleitenden Abwertungssatzes", der sich entweder dem allgemeinen Preisniveau oder dem Ertragswert der belasteten Sachkapitalien im Augenblick der Fälligkeit einer Zahlung aus einem Kreditverhältnis anpaßt. Es hat allen Anschein, als ob Bente sich von dem Gedanken eines Index hat inspirieren lassen, was hier unbedingt zur Ablehnung führen muß. Eine gemäßigtere Richtung schlägt die individuelle Schuldabwertung ein, der namentlich Oertmann nicht ablehnend gegenübersteht. Er sagt:[306]) „Allenfalls sollte es bei einer individuellen Abwertung sein Bewenden behalten." Auf der andern Seite wird gegen jegliche Schuldabwertung mit aller Entschiedenheit Stellung genommen.[307]) Den ersten und stärksten Einwand bringt Locher[308]) in die Frageform: „Ist denn der Deckungsverlust endgültig?" Derselbe Zweifel kommt noch präziser bei von Karger[309]) zum Ausdruck: „Gleichgültig aber, wie weit der Sachwert sinkt, kann und wird es irgendwann einmal eine Erholung geben, der Weg rückwärts ist nicht verbaut. Im Hinblick auf diesen möglichen und wahrscheinlichen (um nicht zu sagen „sicheren") Rückschlag ist es mit Treu und Glauben nicht vereinbar, dem Gläubiger einen Teil seiner Forderung zu nehmen und damit ihm gegenüber einen endgültigen Zustand zu schaffen, während dem Schuldner die Chance bleibt, daß seine Substanz ihren früheren Wert wieder erlangt."[310]) Ein Optimismus spricht aus diesen Worten, der aber durch den Tatsachentatbestand weder belegt noch in seiner weiten Fassung gerechtfertigt ist. Man mag wohl zugeben, daß eine Erholung von dem ausgesprochenen Deflationsdruck, d. h. dem speziell krisenmäßigen Tiefenausschlag zu erwarten und insofern „der Weg rückwärts nicht verbaut ist". Aber schlechterdings kann heute keine Rede mehr davon sein, daß die Sachwerte ihren „früheren Wert" im Sinne des Herrn von Karger jemals wieder erreichen, da sie in der Zeit der

[303]) Bernstein, a. a. O., S. 121.
[304]) Vgl. Institut für Konjunkturforschung 1932, Vierteljahrshefte 7, 2, A. S 95.
[305]) Bente, a. a. O., S. 12 ff.
[306]) Oertmann, JW 1933, S. 1298.
[307]) So in Dtsch. Richterztg. 1932, S. 338/39, mit dem „Ausnahmefall des Landwirts".
[308]) Locher, a. a. O., S. 35.
[309]) von Karger, a. a. O., S. 1116/17.
[310]) In gleichem Sinne Kuschnitzky, a. a. O., S. 126/27.

Hochkonjunktur mit den Inflationsnachwehen einer Rechnungsweise noch nach den sog. „großen Zahlen" weit überbewertet worden waren. Bekanntlich ermöglichte erst die Deflation wieder eine richtige Werteinschätzung von Geld und Zahlen. Deshalb darf man die zu weit gehende Ansicht von Kargers, der im übrigen nur für eine Zinssenkung eintritt, eine Utopie nennen. Zudem tritt Bernstein[311]) zutreffend von Karger folgenderweise entgegen: „Seine Ausführungen berücksichtigen nicht den in den letzten Jahren eingetretenen gewaltigen Substanzverlust bei den Schuldnern, der voraussichtlich nicht annähernd wieder aufgeholt werden kann. Daher wird eine Schuldabwertung unumgänglich sein." Gegen die Abwertung wird weiter argumentiert, daß „der Deckungsmangel bei allen Schuldnern nicht gleichmäßig ist".[312]) Kuschnitzky[313]) fügt hinzu, daß „die Preise für die verschiedenen Güter nicht gleichmäßig gefallen sind", und kommt zu der Schlußfolgerung: „Es fehlt der Forderung auf generelle Schuldabwertung, auch rein wirtschaftlich gesehen, die Schlüssigkeit. Und schon deshalb kann von genereller Schuldabwertung im gegenwärtigen Augenblick keine Rede sein." Die Einwendungen der Ungleichmäßigkeit und Verschiedenartigkeit wirken ohne weiteres überzeugend, soweit man eben nur die generelle Kapitalsenkung ins Auge faßt, entkräften dagegen in keiner Weise die Forderung nach individueller Schuldabwertung, die gerade die erwähnten Faktoren in Berücksichtigung zieht. Wenn schließlich gegen die generelle Kapitalabwertung geltend gemacht wird, daß der Besitzstand der kleinen und kleinsten Sparer empfindlich getroffen würde, so muß vor allem diese Ueberlegung zwingend den Ausschlag geben, da nach der Angabe Dr. Schachts[314]) die Zahl der Spareinlagenbücher bei den Sparkassen 21 Millionen, die Einlegerzahl bei den Kreditgenossenschaften und Konsumvereinen etwa 4 Millionen und die Mitgliederzahl bei den Sozialanstalten der Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung fast 22 Millionen beträgt.

2. Außer Zweifel steht, daß trotz der ersten gesetzlichen Zinssenkung durch die 4. NV vom 8. 12. 1931 „zwischen der Ertragsfähigkeit der deutschen Produktionswirtschaft und der Höhe des häufig unter ganz anderen Umständen vereinbarten Zinsfußes nach wie vor ein Widerspruch besteht".[315]) In programmatischer Form hat Reichskanzler Adolf Hitler am 1. Mai 1933, dem Tag der nationalen Arbeit, die Forderung nach Herabsetzung des Zinsniveaus aufgestellt. Die Verbilligung des Zinses ist im Zuge der internationalen Zinsbaisse[316])

---

[311]) Bernstein, a. a. O., S. 121.
[312]) So Locher, a. a. O., S. 35.
[313]) Kuschnitzky, a. a. O., S. 126.
[314]) Vgl. Rede vom 22. Februar 1934.
[315]) So Memken, a. a. O., S. 914 ff.
[316]) So z. B. die Konversion der italienischen Staatsanleihen, der Schweizer Dollaranleihen, die amerikanische Konversion durch den Emergency Farm Mortgage Refinancing Act sowie die Home Owners Loan Corp. und der jüngste Plan Roosevelts einer Neuregelung der Zinsverhältnisse, in England die Renditenermäßigung der englischen Staatswerte von 5 auf 3½ Prozent durch die große Kriegsanleihekonversion 1932 von 2 Mdn. Pfund Sterling verbunden mit den open market-Operationen der Bank von England, nennenswert auch noch die französische Konversion von 85 Mdn. frs.

heute auch in Deutschland spruchreif, zumal da Schacht[317]) offen erklärt hat, „daß Deutschland die Zinsen voraussichtlich niemals im ursprünglichen Umfang wird zahlen können". Allerdings ist nicht mehr an eine Intervention der staatlichen Organe nach dem Vorgang der notverordnenden Zinssenkungsaktion zu denken, da sie in ihren Auswirkungen ein Mißerfolg war. Die Schuld trägt jedoch entgegen einer weitverbreiteten Meinung[318]) nicht ausschließlich der Gesetzgeber, sondern großenteils sind auch die Kreditinstitute von ihr nicht freizusprechen, da sie ganz unverantwortlich ohne rechtfertigenden Grund neue Hypotheken lediglich aus Angst vor weiteren Zwangsmaßnahmen nur gegen Zahlung hoher Abschlußprovisionen und beträchtlicher Damnen gegeben haben. Gleiches ließe sich auch von der ruckartigen Minderbewertung der festverzinslichen Werte sagen. Die bevorstehende allgemeine Zinsermäßigung auf 4—4½ Prozent wird sich, wie nunmehr endgültig feststeht, auf dem Wege über den Kapitalmarkt vollziehen. Hierzu liegen einige bemerkenswerte Aeußerungen des Herrn Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht, der schon vor seinem Amtsantritt in seiner Schrift „Grundzüge deutscher Wirtschaftspolitik" eine durchgreifende Zinssenkung gefordert hatte, vor: „Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß wir uns dem Zeitpunkt einer natürlichen Konversionsmöglichkeit nähern. Ich möchte aber ernstlich vor allen willkürlichen und erzwungenen Schritten warnen. Generelle Zwangseingriffe in den Zinssatz können die unbedingt notwendige freiwillige Mitarbeit des Sparers nicht herbeiführen, sondern schrecken sie vielmehr ab."[319]) Einer andern Rede wird entnommen:[320]) „Ich bin in der angenehmen Lage, Ihnen deutlich erklären zu können, daß alle gewaltsamen Maßnahmen der Reichsregierung völlig fernliegen. Sie werden es verstehen, wenn die Reichsregierung den größten Wert darauf legt, daß jede Zinskonversion von der freudigen und freiwilligen Mitarbeit der großen Sparermassen getragen wird und daß sie davon absieht, irgendeinen Druck in der Zinssenkungsfrage auszuüben."[321]) Dieser klare Bescheid von hoher Stelle macht jedes weitere Wort zum Zinsproblem illusorisch, zumal da, sozusagen als Vorprobe, der erste Versuchsballon bei den eben konvertierten preußischen Schatzanweisungen mit Erfolg aufgestiegen und schon die nächste Umwandlung von 6proz. Reichspostschatzanweisungen per 1. April 1934 auf 4½ Prozent angekündigt ist.

3. Wie steht es nun aber mit einer Kapitalabwertung? In genereller Form wurde sie bereits verworfen. So bleibt nur ihre individuelle Durchführung zu erwägen. Das wirtschaftlich Gegebene hat Wachsmann[322]) folgendermaßen scharf umrissen: „Mit bloßer Stillhaltung ist dem Problem nur dann beizukommen, wenn es glückt, das gegenwärtige Stadium der Depression nicht nur alsbald zu beendigen, sondern den Wiederaufstieg so schnell voranzutreiben, daß die Kredite

---

[317]) Vortrag in Basel, Frankf. Ztg., a. a. O.
[318]) Vgl. Weyermann im „Bund", Bern, v. 17. 12. 1933, Nr. 589; Meyerstein, a. a. O. S. 65 ff.
[319]) Kieler Vortrag, Frankf. Ztg. v. 27. 1. 1934, Nr. 47/48.
[320]) Frankf. Ztg., a. a. O., Rede v. 22. 2. 1934.
[321]) Daselbst, ebenso auch Staatsrat F. Reinhart.
[322]) Wachsmann, a. a. O., S. 385 ff.

in ihrem ursprünglichen Betrag nicht nur angemessen verzinst, sondern auch getilgt werden können. Allem Anschein nach wird das aber in dem nötigen Umfange nicht gelingen." Kein vollwertiges Ersatzmittel für eine Abwertung ist ein „Individualvergleich", wie ihn Kuschnitzky[323]) vorschlägt, aber in einem Atemzug ihn wieder durch das Geständnis hinfällig macht, daß „die restlos befriedigende gerichtliche Form dieses Vergleichs allerdings erst gefunden werden müsse". Gleichfalls bietet die häufig angepriesene „Selbststeuerung" der privatkapitalistischen Wirtschaft, d. h. die unorganisierte Geldkapitalsenkung durch Zahlungseinstellung oder freiwillige Vereinbarung,[324]) obwohl die Interessen von Gläubiger und Schuldner ja letzten Endes übereinstimmen, keine Gewähr für eine Sanierung auf breiter Basis, da in praxi die Vernunft der Gläubiger, wenn überhaupt, dann meist hinter den Anforderungen unbedingt notwendigen Mindestentgegenkommens zurückbleibt.[325]) „Wenn die Dinge im Hausbesitz so weiter treiben wie bisher," sagt Kokotkiewicz,[326]) „so lasse sich mit Sicherheit voraussagen, daß beim städtischen Hausbesitz bald ebenso starke Eingriffe[327]) in die Gläubigerrechte wie bei der Landwirtschaft erfolgen werden." Aus diesen Gründen tritt die gesetzliche individuelle Kapitalabwertung, die die langfristige Kreditverschuldung, vor allem den gesamten Grundbesitz einschließlich Hypotheken und festverzinslichen Anlagewerten erfaßt, in den Vordergrund, noch verstärkt durch den Gesichtspunkt, daß unbestrittenermaßen die Kreditsicherheit durch einen Schuldnachlaß wesentlich erhöht wird.[328]) Gerade nämlich beim Grundbesitz und den durch ihn gedeckten Anlagepapieren stehen hinter den Nomina erheblich gewandelte Werte, eine Tatsache, die durch eine Zusammenstellung einiger ziffernmäßiger Unterlagen[329]) illustriert werden soll: Die Indexziffern betrugen für die Kurse festverzinslicher Werte im Juni 1931 81, im Juni 1932 46, mithin ein Absinken um 43 Prozent, speziell bei Pfandbriefen und Kommunalobligationen im Juni 1929 82, im Juni 1932 65, d. h. ein Absinken von 20 Prozent, also im Gesamtmittel rund 30 Prozent. Der Vollständigkeit halber wird noch zu erwähnen sein, daß der Großhandelsgesamtindex von 1929 mit 137,2 am Stichtag 14. 2. 1934 mit 96,2 ebenfalls eine Senkung um 30 Prozent registriert. Wenn es die Reichsbank im ersten Jahre der nationalsozialistischen Regierung auch fertig gebracht hat, das Kursniveau sämtlicher festverzinslichen Werte an der Berliner Börse um 13 Prozent zu heben, so ist diese durch die Offen-Markt-Politik der Reichsbank[330]) teilweise künstlich gezüchtete Entwicklung noch kein überzeugender Beweis für eine tatsächliche 13proz. effektive Wertsteigerung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hinter der

[323]) Kuschnitzky, a. a. O., S. 128.
[324]) Sehr beachtlich die um die Jahreswende 1932/33 von der Industrie- und Handelskammer Berlin ins Leben gerufene Vermittlungsstelle zur Schuldenregelung des Grundbesitzes.
[325]) Ebenso Dtsch. Wirtschaftsztg., a. a. O., S. 905.
[326]) a. a. O.
[327]) Gemeint ist offenbar Entschuldung.
[328]) So Dtsch. Wirtschaftsztg. 1932, S. 903 ff., insbes. S. 905.
[329]) Ausgearbeitet vom Deutschen Industrie- und Handelstag.
[330]) Ermächtigung durch die Bankgesetznovelle v. 7. 10. 1933.

Nominalforderung grundsätzlich nur ein Durchschnittseffektivwert von etwa 70 Prozent steckt. Wirtschaftlich einsichtsvolle und realistisch denkende Gläubiger, die sich nicht an papierenen imaginären Zahlen berauschen und über ihr Vermögen falsche Vorstellungen machen (was sich auch in der Vermögensteuer nachteilig auswirkt), haben sich längst mit einem gewissen Abstrich ihrer Forderungen abgefunden und sie in den Kamin geschrieben. So berichtet die Hypothekenbank in Hamburg, Geschäftsbericht 1932: „Auffallenderweise gehen gerade von Wirtschaftskreisen, deren Existenz von der Unverletzlichkeit der Rechtsgrundlagen, so des Eigentumsbegriffes, abhängt, die Wünsche nach weiteren Zwangsmaßnahmen aus." Wenn es an angegebenem Ort dann aber weiter heißt: „Es scheint uns eine nur aus der Notlage erklärliche, aber nicht entschuldbare Kurzsichtigkeit zu sein, wenn sich führende Vertreter des Grundbesitzes für solche Eingriffe einsetzen," so liegt hier anscheinend ein Fall der zuvor schon in Zweifel gezogenen Gläubigervernunft vor. In den Bilanzen aller großen Unternehmungen wird aber ausnahmslos seit mehreren Jahren der geschäftliche Reingewinn zu beträchtlichen Abschreibungen verwendet, so daß sie infolgedessen meist dividendenlos abschließen. So liegt beispielshalber gerade der Geschäftsbericht 1933 der Dresdner Bank als erster der Filialgroßbanken vor, der über die Debitorenabschreibungen ausführt, daß man es „unter Berücksichtigung aller Umstände und im Interesse einer weiteren Konsolidierung" für richtig gehalten habe, vom Betriebsgewinn nochmals 10 Millionen zur Verstärkung der Rücklagen zu verwenden. Diese Vorsichtsmaßregel, die in der heutigen Wirtschaftspolitik nicht vereinzelt dasteht, ist nicht anders zu deuten, als daß bei den bilanzmäßig 434.3 Mill. ungedeckten Debitoren mit Risiken und Verlusten, die vielleicht schon erkennbar, aber zahlenmäßig noch nicht feststehen, zu rechnen ist. Bezeichnend ist es auch, daß alle Hypothekenbanken die gesamten Zinsrückstände, soweit es eben nur möglich ist, bis auf den letzten Pfennig abgeschrieben[331]) haben, ein Vorgang, der bei den hohen Summen schon einer Abwertung ähnelt. Aber die großzügigsten Absetzungen vermitteln immer noch kein genaues Bild über Deckung wie Realisierbarkeit der Forderungen, und bei den Großgläubigern, vornehmlich also den Banken, besteht über diesen Punkt eine derartige Unklarheit, daß in ihrem eigensten Interesse durch eine individuelle Schuldabwertung eine umfassende Bilanzbereinigung ermöglicht wird.[332]) Hier liegt aber nun auch die große Problematik, da die Gefahr einer erneuten Erschütterung der Banken unverkennbar ist. Legt man nämlich die Ziffer von 1932 der langfristigen Kreditverschuldung in Höhe von RM 60.3 Mdn., die sich zwischenzeitlich aber durch Währungsentwertungen und Rückzahlungen um einige Milliarden ermäßigt hat, und für die individuelle Abwertung im Durchschnitt 30 Prozent zugrunde, so würden an der

---

[331]) Z. B. für 1933 laut Frankf. Ztg., a. a. O., bei Rheinboden 1.50 Mill., bei Rhein. Hypothekenbank mit Zinsgesamtrückständen von 3.16 Mill. in Höhe von 2.92 Mill. (im Vorjahre 2.55), bei Hypothekenbank in Hamburg nach Addition 1.72 Mill. (im Vorjahre 1.11).

[332]) Ebenso Hamburger, a. a. O., S. 25.

Gesamtentlastung von 18 Mdn. RM die Banken mit 8.4 Mdn. RM beteiligt sein. Diese vom Deutschen Industrie- und Handelstag angegebene Ziffer von RM 8.4 Mdn. ist seit dem Jahre 1932 überholt und zum Zeitpunkt Januar 1934 nur noch mit RM 6.9 Mdn. einzusetzen, da die langfristigen Kredite bei den Sparkassen RM 8.7 Mdn., bei den Pfandbriefinstituten RM 10 Mdn. und den öffentlich-rechtlichen Kreditbanken RM 4.5 Mdn., also zusammen rund RM 23 Mdn. betragen.[333]) Die sog. Privatbanken, Privatbankiers und Kreditgenossenschaften arbeiten nur unbedeutend im langfristigen Geschäft. Die Summe von RM 6.9 Mdn. macht aber das Dreifache von Aktienkapital und Reserven mit RM 2 Mdn. der sog. Monatsbilanzbanken aus, das sich noch um das Aktienkapital der Hypothekenbanken von RM 0.25 Mdn. auf insgesamt 2.25 Mdn. erhöht. Demgegenüber ist jedoch festzustellen, daß die Banken, Hypotheken- wie Kreditbanken, nicht nur Gläubiger, sondern auch Schuldner von Langkrediten sind und infolgedessen ihr Anteil an den 6.9 Mdn. RM wenigstens einen teilweisen Ausgleich findet. Der Restbetrag wird dann aber zum weitaus größten Teil zu Lasten des Reiches gehen, da „von sämtlichen deutschen Aktienbanken mit einem Grundkapital von 10 Mill. aufwärts über 70 Prozent des Kapitals sich mittelbar oder unmittelbar in den Händen des Reiches befinden".[334]) Diese natürliche Abwälzung auf den Staat als Aktienmajoritätsbesitzer der Banken deckt sich auch mit dem Standpunkt Wachsmanns,[335]) nach dem „der alte deutsche Rechtssatz: „Wo du deinen Glauben gelassen hast, da sollst du ihn wieder suchen", dem entrechteten Gläubiger den Weg an den Staat weist, der im Gesetzgebungsweg Rechte mindert. Gerade im alten deutschen Rechtsempfinden, in dem der gerechte Ausgleich aller besonders fest verwurzelt ist, kann das Staatswesen sich der Pflicht zur ausgleichenden Gerechtigkeit nicht entziehen". Daß demgemäß hier das Reich zum Allgemeinwohl in irgendeiner Form (nach einem Vorschlag durch eine Finanzierungshilfe zur Ueberbrückung und eine Abschreibungshilfe)[336]) einspringt, dürfte kein zu großes Ansinnen sein, zumal da „die Schuldenregelung heute keine reine Privatangelegenheit der unmittelbar Beteiligten ist, vielmehr eine Sache, die bei der wirtschaftlichen Verflechtung die gesamte Nation angeht".[337]) Hieran anknüpfend muß daran erinnert werden, daß die Banken für gewerbliche Kredite, d. h. Ausleihungen an industrielle Unternehmungen durch die Errichtung der Aktiengesellschaft „Deutsches Finanzierungsinstitut A.-G." (Finag) und des rechtsfähigen Vereins „Tilgungskasse für gewerbliche Kredite" (Tilka), die beide neben der Stillhaltung in der Hauptsache der Entschuldung dienen, schon in den Genuß einer Finanzierungs- und Abschreibungshilfe gelangt sind. Mit ziemlicher Sicherheit ist also damit zu rechnen, daß die Banken für eine individuelle Schuldabwertung stark genug sind und aus ihr endlich gesundet hervorgehen. Weiterhin wird man

---

[333]) Zahl entnommen Schachts Vortrag in Kiel, Frankf. Ztg. a. a. O.
[334]) So Schacht, Rede v. 22. 2. 1934.
[335]) Wachsmann, a. a. O., S. 387.
[336]) So Wachsmann, a. a. O.
[337]) So Kuschnitzky, a. a. O., S. 126 ff.

geneigt sein, gegen die Individualabwertung die Rückwirkungen auf den ausländischen Kredit Deutschlands einzuwenden. Jedoch kann dieses Argument recht wenig überzeugen. Die Rücksichtnahme ist nämlich praktisch bedeutungslos, da offen auszusprechen ist, daß Deutschland auch ohne Abwertung schon seit dem Jahre 1931 seinen Auslandskredit verloren hat. Sodann ist der folgende Ausspruch Prof. Wiedenfelds[338]) bemerkenswert: „Wir müssen alles tun, uns von der Aufnahme neuer Auslandskredite völlig freizuhalten."

Denkt man schließlich die voraussichtlichen Abwertungsauswirkungen zu Ende, so besteht allerdings die Wahrscheinlichkeit, daß Deutschland an seinem Export, auf den es als Rohstoff importierendes und verarbeitendes Land sowie Schuldnerstaat in stärkstem Maße angewiesen ist, Einbußen erleiden wird. Diese mögliche Folge kann indessen anderseits ohne Bedenken in Kauf genommen werden, da Deutschland in seinem Schuldendienst sowohl an Zinsen wie auch an Tilgung entsprechend weniger aufzubringen haben wird. Zum mindesten den Ausgleich, wenn nicht sogar einen erheblichen Gewinn läßt im Auslandsgeschäft die Abwertung erwarten. Abschließend ist demnach die individuelle Schuldabwertung zu befürworten, zumal da eine Individualkapitalabwertung bei dem heutigen Stand der Dinge nicht mehr unter dem Gesichtspunkt eines Experiments zu beurteilen ist. Für ihre Durchführung ist auf die Verfahrensrichtlinien der §§ 1 Abs. II, 49 des Ges. vom 1. 6. 1933 bezüglich Mündelsicherheitsgrenze und Einheitswert zu verweisen, und in diesem Sinne soll hier der Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 26. September 1933 (S. 3300/180 III) zur neuen Einheitsbewertung auf den 1. 1. 1935 ausgelegt werden, wo es wörtlich heißt: „Zu beachten bleibe, daß den künftigen Einheitswerten eine gesteigerte Bedeutung zukomme." Mit diesem hoffnungsvollen, einer besseren Zukunft vorbehaltenen Satz und noch einer letztlichen Forderung zur Schaffung besonderer Ausgleichsstellen[339]) zwecks Schlichtung von Streitfällen sei die Behandlung des Problems geschlossen.

---

[338]) Wiedenfeld auf der Centralverbands-Tagung des deutschen Bank- und Bankiergewerbes am 22. 2. 1934, Frankf. Ztg. v. 23. 2. 1934, Nr. 97/98.

[339]) Ebenso Hamburger, a. a. O., S. 29; Bendix in LZ 1924, Sp. 633.

Zusammenfassung

Das Ergebnis der vorliegenden Abhandlung läßt sich dahin zusammenfassen:

I. Das freie richterliche Deflationsrecht ist anerkannt:

1. § 242 BGB ist die Gesetzesgrundlage.

2. Die Anwendung bestimmt sich nach der Lehre der Vertragsgeisttreue, und zwar:

a) im Sinne der Vertragstreue durch Aufrechterhaltung der Verträge nach dem Satz pacta sunt servanda,

b) im Sinne des Vertragsgeistes mit Hilfe der richterlichen Vertragsgestaltung,

c) mit dem Abänderungsmodus der objektiven Aequivalenz.

3. Der Stichtag 13. Juli 1931 entscheidet über die deflationistische Revisionsfähigkeit von Verträgen.

4. Zugelassen sind nur lebenswichtige Geschäfte, d. h. langfristig laufende Verträge ohne jeden Spekulationscharakter.

II. Das Deflationskapitalsonderrecht ist anerkannt:

1. Die Zinskonversion hat organisch zu erfolgen.

2. Die Kapitalabwertung ist individuell durch Gesetz zu vollziehen.

Literaturnachweis

Arzet: Internationale Versuche einer Schuldenerleichterung. Plutus-Briefe 1933, S. 145 ff.

Becker: Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. VI, 1. Abt., 1917.

Bendix: Deflation und Schuldrecht, Leipziger Zeitschrift (LZ) 1924, S. 361 ff.

Bente: Kapitalabwertung und Wirtschaftskrise 1932.

Bernstein: Irrtum und Geschäftsgrundlage 1933.

Borsari: Zur Behandlung der Währungsentwertung und der Aufwertung in der schweizerischen Rechtsprechung. Zürich, Diss. 1933.

Dalberg: Die Deflation am Ende. Und was nun? Bankarchiv 1932, S. 219.

Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags: Zum Problem der Schuld- oder Zinssenkung, 1932, S. 733 ff, 903 ff.

Dölle: Das bürgerliche Recht im nationalsozialistischen deutschen Staat, Schmollers Jahrbuch, Bd. 57 (1933), S. 657 ff.

Eckstein: Geldschuld und Geldwert im materiellen und internationalen Privatrecht, 1932.

Egger: Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. I, 2. Aufl., 1930.

Eickemeyer: Der Streit um die Vertragstreue im Ausland. Gruchots Beiträge 1923, S. 129 ff.

Endemann: Preisumsturz und Vertragsbindung. Juristische Wochenschrift (JW) 1921, S. 8 ff.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Schulverhältnisse. 11. Bearbeitung von Lehmann, 1930. Zitiert: Enneccerus-Lehmann.

Erdsiek: Einwirkungen der englischen Währungskrise auf Sterling-Verbindlichkeiten nach englischem Recht. JW 1931, S. 3254 ff.

Fricke: Schuldabwertung als wirtschafts- und konjunkturpolitisches Problem. 1932. (Wirtschaftsprobleme der Gegenwart, Nr. 20/21.)

Geiler: Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens, 1923.

Gothein: Die deutschen Kreditverhältnisse und der Dreißigjährige Krieg. 1893. (In der Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes von Brentano und Leser, Nr. 3.)

Hafter: Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. I, 2. Aufl., 1919.

Hamburger: Deflation und Rechtsordnung, 1933.

— Schuldnotrecht außerhalb der Notverordnungen. LZ 1932, S. 929 ff.

— Zwangsstundung, Schuldanpassung, Abwertung. JW 1932, S. 2385 ff.

— Die Deflation als Rechtsproblem. Deutsche Juristenzeitung (DJZ) 1932, S. 1328 ff.

— Treu und Glauben im Verkehr, 1930.

— Die Lehre von Treu und Glauben im Verkehr. DJZ 1931. S. 929 ff.

— Treu und Glauben im öffentlichen Recht. LZ 1931, S. 1430 ff.

— Irrtum, veränderte Umstände, Geschäftsgrundlage. LZ 1931, S. 1115 ff.

Hedemann: Reichsgericht und Wirtschaftsrecht. 1929. (In Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena, Heft 8.)

— Die Flucht in die Generalklauseln. Eine Gefahr für Recht und Staat. 1933.

Hirsch: Abwertung? Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. 1931, Nr. 12.

Hoche: Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler, 1933.

Hueck: Wirtschaftskrise und Arbeitsvertrag. Zeitschrift Deutsches Arbeitsrecht 1933, S. 112 ff.

Jaffé: Abwertung. JW 1924, S. 1136 ff. A.

Jhering: Der Kampf ums Recht.

von Karger: Die Deflation als Rechtsproblem. DJZ 1923, S. 1114 ff.

Kiehl: Die Einwirkung eines Umschwunges der wirtschaftlichen Verhältnisse auf Verträge. Gruchots Beiträge 1923, S. 140 ff.

Klausing: Die Deflation — ein Rechtsproblem. Frankfurter Zeitung vom 29. 10. 1931, Nr. 802.

Koppe: Das neue Notrecht (fortlaufende Sammlung).

Krämer: Die „wirtschaftliche Betrachtungsweise" in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und des Reichsgerichts. JW 1932, S. 1425 ff.

Kresz: Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts. 1929.

Krückmann: Irrtum, veränderte Umstände und Geschäftsgrundlage. LZ 1933, S. 481 ff.

Kuschnitzky: Schuldenregelung und Privatrecht. Deutsche Wirtschaftszeitung, 1933, S. 126 ff.

Lange: Generalklauseln und neues Recht. JW 1933, S. 2858 ff.

Lobe: Clausula rebus sic stantibus. DJZ 1923, S. 128 ff.

Locher: Krisennotrecht (Antrittsrede) 1932. (Erlanger Universitäts-Reden, Nr. 15.)

Löwenwarter: Lehrkommentar zum BGB, Bd. II, 1, 2. Aufl. 1928.

Memken: Schwierigkeiten der Zinssenkung. Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für deutsche Wirtschaftspolitik, 1933, S. 914 ff.

Meyerstein: Kritische Bemerkungen zu der Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 1932, S. 65 ff.

Moeller: Inflation oder Deflation? 1932. (Erlanger Universitätsreden Nr. 13.)

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Amtliche Ausgabe, 1888, Bd. II.

Mügel: Abwertung. JW 1924, S. 1136 ff. B.

Nicolai: Die rassengesetzliche Rechtslehre. 2. Aufl. 1933.

Nipperdey: Vertragstreue und Nichtzumutbarkeit der Leistung. 1921.

Nußbaum: Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts, 1925.

— Die Bilanz der Aufwertungstheorie.

Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. I, 3. Aufl. 1927. Bd. II, 1, 5. Aufl. 1928.

— Die Geschäftsgrundlage. 1921.

— Inflation und Deflation. JW 1933, S. 1297 ff.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Auftrage des Reichsjustizamts bearbeitet von Achilles, Spahn, Gebhard.

Rappaport: Das Darlehen nach talmudischem Recht. Zürcher Diss. 1933.

Reichel: Vertragsrücktritt wegen veränderter Umstände. 1933.

Reichsgerichtsrätekommentar: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung des Reichsgerichts, erläutert von Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht. Bd. I, 7. Aufl. 1929 (zit. RGRKom.).

Roth: Umwertung und Aufwertung (Geldwertschulden und Geldschulden), 1927.

Carl Schmitt: Staat, Bewegung, Volk. 1933.

von Schinckel: Zur Frage der Zinssenkung. Bankarchiv 1933, S. 332.

Schwander: Die Deflation als juristisches Problem. 1931.

Siber: Grundriß des deutschen bürgerlichen Rechts, Teil II, Schuldrecht, 1931.

Siegwart: Der Einfluß veränderter Verhältnisse auf laufende Verträge nach der Praxis der schweizerischen Gerichte seit dem Kriege. (In Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Freiburg, Schweiz, zur 59. Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins.)

Simonson: Zur Frage der Einwirkung des Sturzes des englischen Pfundes auf deutsche Rechtsverhältnisse. Bankarchiv 1933. S. 448 ff.

von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. II, 1. 9. Aufl. 1930.

Titze: Richtermacht und Vertragsinhalt. 1921.

von Tuhr: Der Allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. II, 1. 1914.

Uhlmann: Irrtum, veränderte Umstände und „Geschäftsgrundlage". LZ 1931, S. 129 ff.

Wachsmann: Gläubiger und Entschuldung. Bankarchiv 1933, S. 385 ff.

Wahl: Le droit civil et commercial de la guerre. Bd. II. Paris 1918.

— Einwirkungen der Geldentwertung bei Rechtsverhältnissen in Frankreich. DJZ 1925, S. 770 ff.

Wolfsohn: Die Deflationskrise in der Rechtswissenschaft. JW 1925, S. 450 ff.